

SteuerConsultant

Die kompakte Information für steuer- und wirtschaftsberatende Berufe

Steuerrecht

Investmentbesteuerung und das AIFM-Steueranpassungsgesetz ~ RA Johannes Höring 19
Die Tatentdeckung nach CD-Ankauf in der Schweiz ~ RA Jörg Burckhardt 23

Beratungspraxis

Beratungsanlass Vermögensgestaltung: Depots absichern ~ Dr. Jörg Richter 13
Beitragszuschüsse des Arbeitgebers zur Kranken- und Pflegeversicherung ~ Horst Marburger 27

Kanzleimanagement

Mitarbeiterbindung – leistungsgerechte Entlohnung ist wichtig, Emotionen sind wichtiger 42
Mitarbeiterveranstaltungen – eine gute Gelegenheit für Kanzleichefs, Danke zu sagen 46



Reisekostenabrechnung 2014

Erste Tätigkeitsstätte statt regelmäßiger Arbeitsstätte

Mit zahlreichen Praxistipps >> 14



check  it!

www.anbietercheck.de/steuern

Steuern

Check it! Die Marktübersicht bietet Ihnen einen kompakten Überblick über die Anbieter, Produkte und Dienstleistungen im Steuer-Bereich. Recherchieren Sie bequem über die Kategoriensuche und informieren Sie sich über Themen wie Software, Aus- und Weiterbildung oder Literatur für die Kanzlei. **Jetzt kostenlos informieren!**

 BUSINESS
SOFTWARE

 DATEV

 GENERAL

 hmd
SOFTWARE

 Simba
SOFTWARE

Mitarbeiter finden und binden



Anke Kolb-Leistner, Chefredakteurin

Gerade für kleine und mittlere Kanzleien ist es häufig eine große Herausforderung, qualifiziertes Personal nicht nur zu finden, sondern auch zu halten. Denn die Wechselbereitschaft dieser Berufsgruppe hat in den letzten Jahren stark zugenommen und wird wohl noch weiter steigen. Oft sind es gerade die Leistungsträger, die Kanzleien verlassen, und das kann teuer werden. Ein ebenso ungewöhnlicher wie wirkungsvoller Tipp ist es, einen ausgeschiedenen Mitarbeiter vor Ablauf seiner Probezeit im neuen Arbeitsverhältnis anzusprechen. Die Nachfrage, ob er dort zufrieden ist, verbunden mit einem Rückkehrangebot, hat sich als erstaunlich erfolgreich erwiesen. Insbesondere, wer in dem Gespräch berichten kann, dass an den Problemen, die den Mitarbeiter seinerzeit zur Kündigung bewogen haben, gearbeitet wird, hat eine gute Chance, den Angestellten zurückzugewinnen. Mit dieser Methode konnten Kanzleien bis zu einem Drittel der ausgeschiedenen Mitarbeiter zurückholen.

Noch besser ist es natürlich, wenn sich die Angestellten so wohlfühlen, dass sie gar nicht erst auf den Gedanken kommen, die Kanzlei zu verlassen. Wie diese Zufriedenheit mit probaten Mitteln erreicht werden kann, hat SteuerConsultant-Autorin Irene Winter ab Seite 42 für Sie zusammengestellt.

Eine anregende Lektüre wünscht Ihnen

Ihre

Anke Kolb-Leistner
RAin/FAStR

SteuerConsultant Fachbeirat

Um „SteuerConsultant“ für die Leser optimal zu gestalten, hat die Redaktion einen prominent besetzten Fachbeirat ins Leben gerufen, der sie unterstützt:

StB Prof. Dr. Dieter Endres, Vorstand Pricewaterhouse Coopers, Frankfurt am Main; **vBP/StB Dr. Harald Grürmann**, Präsidiumsmitglied BStBK, Lüneburg; **Prof. Dr. Johanna Hey**, Direktorin des Instituts für Steuerrecht der Uni Köln; **WP/StB Gunther Hübner**, Partner bei Hübner & Hübner, Wien; **Prof. Dr. Monika Jachmann**, Richterin am BFH, München; **WP/StB Prof. Dr. H.-Michael Korth**, Vizepräsident DStV, Hannover; **CFP/CEP Dr. Jörg Richter**, Geschäftsführer Institut für Qualitätssicherung und Prüfung von Finanzdienstleistungen GmbH, Hannover; **WP/StB/RA Dr. Bernd Rödl**, Geschäftsführender Gesellschafter bei Rödl & Partner, Nürnberg; **WP/StB Dr. Ferdinand Rüchardt**, Vorstand Ecovis, München; **RA Dr. Rolf Schwedhelm**, Partner bei Streck, Mack, Schwedhelm, Köln; **RA Dr. Alexander George Wolf**, Hauptgeschäftsführer StB-Verband Niedersachsen Sachsen-Anhalt, Hannover.

FAKTEN & NACHRICHTEN

> 06

Aktuelle Urteile, Verwaltungsanweisungen und neue gesetzliche Regelungen mit Praxishinweisen mit u. a. folgenden Beiträgen:

- 07 Einkommensteuer**
Ausgestaltungskosten: Zuwendungen anlässlich einer Betriebsveranstaltung als Arbeitslohn
- 09 Investitionsabzugsbetrag**
Zinslauf bei rückwirkendem Wegfall einer Voraussetzung für den Investitionsabzugsfreibetrag
- 09 Erbschaftsteuer**
Besteuerung der Abfindung für Verzicht auf künftigen Pflichtteilsanspruch
- 11 Aktueller Beratungsanlass Wirtschaftsrecht**
Ausscheiden von Gesellschaftern
RA Dr. Stefan Lammel/RA Dr. Jan Henning Martens, Freiburg
- 12 Checkliste: Fotovoltaikanlagen**
Steuerliche Folgen und Investitionsabzugsbetrag
- 13 Praxis Vermögensgestaltungsberatung**
Depot absichern: Strategien jetzt überdenken
Dr. Jörg Richter, Hannover
- >> **Den Monat im Überblick finden Sie auf > Seite 6**

FACHBEITRÄGE

> 14

>> **SchwerpunkttHEMA**

- 14 Reisekosten: Erste Tätigkeitsstätte ersetzt regelmäßige Arbeitsstätte**
Mit der Ablösung der regelmäßigen Arbeitsstätte durch den Begriff der ersten Tätigkeitsstätte erfolgt inhaltlich eine grundlegende Neuausrichtung der vom Gesetzgeber hierfür festgeschriebenen Kriterien.
Rainer Hartmann, Freiburg

>> **Steuerrecht**

- 19 Investmentbesteuerung und das AIFM-Steueranpassungsgesetz**
Der Beitrag geht auf die aktuellen Probleme des Investmentsteuergesetzes in der Fassung des AIFM-Steueranpassungsgesetzes ein. Die geplanten Änderungen und der Schwebezustand werden einer kritischen Beurteilung unterzogen.
RA Johannes Höring, Trier
- 23 Die Tatentdeckung in den Schweiz-Fällen**
Verschiedentlich vertreten BuStra-Stellen und Staatsanwaltschaften die Auffassung, dass eine Selbstanzeige in den Schweiz-Fällen gar keine strafbefreiende Wirkung habe, da durch den CD-Ankauf die Taten entdeckt seien, also der Sperrwirkungstatbestand des § 371 Abs. 2 Nr. 2 AO vorläge. Dies ist so pauschal nicht zutreffend.
RA/FAStR/FAStrafR Dr. Jörg Burkhard, Wiesbaden

>> **Sozialrecht**

- 27 Beitragszuschüsse des Arbeitgebers zur Kranken- und Pflegeversicherung**
Die Sozialversicherung wird in erster Linie durch die Beiträge der Arbeitgeber und Arbeitnehmer finanziert. Das gilt für alle Bereiche. Allerdings ist zu beachten, dass in der Kranken- und Pflegeversicherung bestimmte Personen wegen der Höhe ihrer Einnahmen nicht mehr der Versicherungspflicht unterliegen.
Horst Marburger, Geislingen



30 Der richtige Zeitpunkt entscheidet: zwischen Januar und Oktober 2013 verlor der Wert von Gold auf Dollarbasis 22 Prozent.

42 Mit Emotionen lassen sich Mitarbeiter eher an den Arbeitgeber binden als allein durch ein hohes Gehalt.



» *Finanzen*

30 Anlagetrends 2014. Deutsche Anleger zeigen sich konservativ, doch das historische Zinstief verlangt nach einer ausgeklügelten Investmentstrategie.

» *Unternehmensberatung*

34 Forderungsmanagement. Viele kleine und mittelgroße Unternehmen vernachlässigen ihr Forderungsmanagement – für Steuerkanzleien bietet sich der Einstieg in eine umfassende Beratung.

» *Kanzleimanagement*

38 Digitale Signatur. Angesichts der NSA-Veröffentlichungen sollten sich Steuerberater um die Sicherheit ihrer Datenkommunikation kümmern.

42 Mitarbeiterbindung. Wer für Geld kommt geht auch für Geld. Eine leistungsgerechte Entlohnung ist zwar wichtig, doch langfristig sind Emotionen wichtiger.

46 Mitarbeiterveranstaltungen. Das Wohl der Mandanten steht im Mittelpunkt der Kanzlei, doch der Kanzleichef sollte sich auch bei seinen Mitarbeitern bedanken, etwa im Form eines Betriebsausflugs.

50 Moderne Zeiten lautete das Motto des 36. Deutschen Steuerberatertags im Oktober in Berlin.

52 Eldorado. Nach Einschätzung von Nicht-Regierungsorganisationen und kirchlichen Gruppen gilt Deutschland als eine der weltweit führenden Steueroasen.

56 Raumgestaltung. Zeitgleich mit der Kanzlei Gründung stellt sich die Frage nach dem Raumbedarf und der effektiven Gestaltung der Kanzleiräumlichkeiten.

57 Übersteuert. Merkwürdiges aus der Steuerberatung, aufgegriffen von RA Dr. Johannes Fiala, München und Walter Rasch, Berlin.

58 Vorschau und Impressum

FAKTEN & NACHRICHTEN

Aktuelle Urteile und Verwaltungsanweisungen im Überblick*

Einkommensteuer

- 07 **Ausgestaltungskosten: Zuwendungen anlässlich einer Betriebsveranstaltung als Arbeitslohn**
- 07 **Keine Zurechnung des auf Familienangehörige entfallenden Aufwands**
- 08 **Gewinnermittlung bei Realteilung einer Mitunternehmerschaft ohne Spitzenausgleich, Buchwertfortführung und Einnahme-Überschussrechnung**
- 08 **Anschaffungskosten bei unentgeltlichem Erwerb**

Investitionsabzugsbetrag

- 09 **Zinslauf bei rückwirkendem Wegfall einer Voraussetzung für den Investitionsabzugsbetrag**

Erbschaftsteuer

- 09 **Besteuerung der Abfindung für Verzicht auf künftigen Pflichtteilsanspruch**

Grunderwerbsteuer

- 10 **Einheitlicher Erwerbsgegenstand im Grunderwerbsteuerrecht**

* Die Urteilscommentierungen stammen aus der in der Haufe Gruppe erscheinenden Zeitschrift BFH/PR und wurden durch die Redaktion gekürzt.

» Einkommensteuer

Ausgestaltungskosten: Zuwendungen anlässlich einer Betriebsveranstaltung als Arbeitslohn

BFH, 16.5.2013, VI R 94/10, HI5467271

1. Zuwendungen eines Arbeitgebers aus Anlass einer Betriebsveranstaltung sind bei Überschreiten einer Freigrenze als Arbeitslohn zu beurteilen.
2. Der Wert der dem Arbeitnehmer durch den Arbeitgeber zugewandten Leistungen ist nach § 8 Abs. 2 Satz 1 EStG zu bestimmen. Er kann anhand der Kosten geschätzt werden, die dem Arbeitgeber dafür erwachsen sind. In die Schätzungsgrundlage sind jedoch nur solche Kosten des Arbeitgebers einzubeziehen, die geeignet sind, beim Arbeitnehmer einen geldwerten Vorteil auszulösen. Das sind nur solche Leistungen, die die Teilnehmer unmittelbar konsumieren können.
3. Kosten für die Ausgestaltung der Betriebsveranstaltung – insbesondere Mietkosten und Kosten für die organisatorischen Tätigkeiten eines Eventveranstalters – sind grundsätzlich nicht zu berücksichtigen (Abweichung vom Senatsurteil v. 25.5.1992, VI R 85/90, BStBl 1992 II, 655).

» Sachverhalt

K feierte Firmenjubiläum und lud dazu seine Belegschaft (20.604 Personen) ein; er ging von ca. 15.000 Teilnehmern aus. K errechnete Gesamtkosten von 1.812.822 EUR, insbesondere für Künstler, Eventveranstalter, Stadionmiete und Catering. Das Finanzamt kam dagegen auf 2.095.235 EUR und bei 15.000 Teilnehmern auf mehr als 110 EUR/Person. Die Klage gegen die Annahme von Arbeitslohn blieb erfolglos. Es komme sogar noch ein geldwerter Vorteil in Form von Reisekostenerstattungen hinzu. Dem widersprach der BFH.

» Praxishinweis

Betriebsveranstaltungen begründen geldwerte Vorteile, wenn die Zuwendungen die Freigrenze von 110 EUR übersteigen.

Umfang und Bewertung solcher geldwerter Vorteile richten sich künftig nach neuen Grundsätzen. Die bisherige kostenorientierte Betrachtungsweise des Vorteils wird aufgegeben, dessen Bewertung auf die Grundnorm des § 8 EStG zurückgeführt und ein Vorteil nur noch dann angenommen, wenn der Arbeitnehmer ihn tatsächlich erlangt. Für die Bewertung der Zuwendungen an die Arbeitnehmer wurde bisher auf die dem Arbeitgeber entstandenen Kosten zurückgegriffen. Künftig richtet sich die Bewertung nach § 8 Abs. 2 Satz 1 EStG. Dieser Wert kann geschätzt werden, auch durch Rückgriff auf die Kosten des Arbeitgebers. Entscheidend ist der – auch geschätzte – übliche Endpreis am Abgabeort.

Nicht alle Kosten des Arbeitgebers für eine Betriebsveranstaltung begründen beim Arbeitnehmer lohnsteuerliche Vorteile. Dies gilt z. B. für die Kosten für die Buchhaltung, für die Organisation und für Räumlichkeiten für die Betriebsveranstaltung. Ein geldwerter Vorteil für den Arbeitnehmer stellen typischerweise nur konsumierbare Leistungen (Speisen, Getränke, Musikdarbietungen) dar. Ausgaben für den „äußeren Rahmen“ sind nicht mehr zu berücksichtigen. Auch Reisekosten sind nicht einzubeziehen, denn die Teilnahme an der

Veranstaltung war beruflich veranlasst; Reisekostenerstattungen sind also steuerfreier Werbungskostenersatz.

Prof. Dr. Stefan Schneider, Richter am BFH, aus: BFH/PR 12/2013, durch die Redaktion gekürzt.

Keine Zurechnung des auf Familienangehörige entfallenden Aufwands

BFH, 16.5.2013, VI R 7/11, HI5467264

1. Leistungen eines Arbeitgebers aus Anlass einer Betriebsveranstaltung sind bei Überschreiten einer Freigrenze als Arbeitslohn zu werten. In die Ermittlung, ob die Freigrenze überschritten ist, können die dem Arbeitgeber treffenden Gesamtkosten der Veranstaltung einbezogen und zu gleichen Teilen auf die Gäste aufgeteilt werden, sofern die entsprechenden Leistungen Lohncharakter haben und nicht individualisierbar sind (Anschluss an Senatsentscheidung v. 12.12.2012, VI R 79/10, BFHE 240 S. 44).
2. Aufzuteilen ist der Gesamtbetrag auch auf Familienangehörige der Arbeitnehmer, sofern diese an der Veranstaltung teilgenommen haben (Anschluss an Senatsentscheidung v. 22.3.1985, VI R 82/83, BStBl 1985 II S. 532).
3. Der auf die Familienangehörigen entfallende Aufwand ist den Arbeitnehmern bei der Berechnung, ob die Freigrenze überschritten ist, grundsätzlich nicht zuzurechnen (Abweichung vom Senatsurteil v. 25.5.1992, VI R 85/90, BStBl 1992 II S. 655).

» Sachverhalt

K richtete für seine 340 Arbeitnehmern und deren Angehörige im Sommer 2005 ein Fest aus. 600 Teilnehmer wurden erwartet, 348 kamen. Die Gesamtkosten beliefen sich auf 27.166 EUR samt Umsatzsteuer; davon entfielen 20.247 EUR auf das Catering. Das Finanzamt minderte den Gesamtaufwand um eine auf die ausgebliebenen Gäste entfallenden Speisepauschale von 12,50 EUR/Person (zzgl. 16 % Umsatzsteuer), legte den Restbetrag von 23.512 EUR auf 348 Teilnehmer um und kam so auf Kosten von 67,56 EUR/Person. Bei Arbeitnehmern, die mit Begleitung erschienen waren, lag Lohn vor, weil die Grenze von 110 EUR überschritten war. Die Klage des K war nur teilweise, seine Revision in vollem Umfang erfolgreich.

» Praxishinweis

Zuwendungen des Arbeitgebers anlässlich einer Betriebsveranstaltung sind Lohn, wenn die Veranstaltung nicht im ganz überwiegend eigenbetrieblichen Interesse des Arbeitgebers liegt.

Wird die Freigrenze von 110 EUR überschritten, überwiegt das Arbeitgeberinteresse nicht mehr, es fällt in vollem Umfang steuerpflichtiger Arbeitslohn an.

Neu sind die grundsätzliche Bewertung des Vorteils und die Behandlung von Begleitpersonen. Der auf Letztere entfallende Aufwand ist den Arbeitnehmern nicht als Lohn zuzurechnen. Insoweit unterbleibt bei Arbeitnehmern mit Begleitpersonen die Verfielfältigung der Kosten pro Person. Entscheidend ist, dass Beköstigung, Unterhaltung und Animation üblich sind und aus Sicht des Arbeitnehmers nicht dessen Entlohnung, sondern der Förderung des Betriebsklimas dienen.

Etwas anderes gilt nur, wenn Arbeitnehmern aufgrund der Art der Betriebsfeier ein Vorteil zugewendet werden soll. Dies kann etwa der Fall sein, wenn die Veranstaltung einen „marktgängigen Wert“ hat, etwa gemeinsam ein Musical besucht oder ein Konzert mit weltberühmten Künstlern gegeben wird.

Prof. Dr. Stefan Schneider, Richter am BFH, aus: BFH/PR 12/2013, durch die Redaktion gekürzt.

Gewinnermittlung bei Realteilung einer Mitunternehmerschaft ohne Spitzenausgleich, Buchwertfortführung und Einnahme-Überschussrechnung

BFH, 11.4.2013, III R 32/12, HI5138949

Im Falle der Realteilung einer ihren Gewinn durch Einnahme-Überschussrechnung ermittelnden (freiberuflichen) Mitunternehmerschaft ohne Spitzenausgleich besteht keine Verpflichtung zur Erstellung einer Realteilungsbilanz nebst Übergangsgewinnermittlung, wenn die Buchwerte fortgeführt werden und die Mitunternehmer unter Aufrechterhaltung der Gewinnermittlung durch Einnahme-Überschussrechnung ihre berufliche Tätigkeit in Einzelpraxen weiterbetreiben.

» Sachverhalt

Die AB-GbR ermittelte ihren Gewinn nach § 4 Abs. 3 EStG. Nach Kündigung der GbR zum 31.12.2002 regelten A und B die Übernahme der Verbindlichkeiten und der jeweils von ihnen genutzten Wirtschaftsgüter zu Alleineigentum. Ab 2003 unterhielten sie Einzelpraxen, ermittelten ihre Gewinne nach § 4 Abs. 3 EStG und führten die Buchwerte der übernommenen Wirtschaftsgüter fort.

Das Finanzamt forderte eine Gewinnermittlung nach § 4 Abs. 1 EStG von der GbR, die zu einem Übergangsgewinn führte.

Das FG gab der Klage statt, der BFH folgte dem.

» Praxishinweis

Werden im Zuge der Realteilung Teilbetriebe, Mitunternehmeranteile oder einzelne Wirtschaftsgüter in die jeweiligen Betriebsvermögen der Mitunternehmer übertragen, so haben diese die Buchwerte fortzuführen, wenn die Besteuerung der stillen Reserven sichergestellt ist. Dies gilt auch für freiberufliche Mitunternehmerschaften.

Nach § 16 Abs. 2 Satz 2 EStG ist bei der Veräußerung der Wert des Anteils durch Bestandsvergleich zu ermitteln. Steuerpflichtige mit Einnahmen-Überschussrechnung müssen daher zum Bestandsvergleich übergehen; der daraus resultierende Übergangsgewinn gehört zum laufenden Gewinn. § 16 Abs. 2 Satz 2 EStG ist aber auf die Realteilung ohne Spitzenausgleich nicht anzuwenden, da hierfür die Buchwertfortführung gilt.

Eine Pflicht zur Erstellung einer Realteilungsbilanz und zur Ermittlung eines Übergangsgewinns ergibt sich auch nicht aus allgemeinen Grundsätzen.

Infolge der Buchwertfortführung rücken die Gesellschafter in Bezug auf die übernommenen Wirtschaftsgüter in die Rechtstellung der Gesellschaft ein. Die Aufteilung kann durch gezielte Zuordnung von Wirtschaftsgütern mit stillen Reserven an einen Mitunternehmer abweichend von der Beteiligungsquote genutzt werden.

Das Urteil trifft weder Aussagen zur Realteilung einer bilanzierenden Mitunternehmerschaft noch zur Realteilung mit Wertausgleich. Laut BMF haben bilanzierende Mitunternehmerschaften die Kapitalkonten der Gesellschafter steuerneutral auf- oder abzustocken, sofern die Buchwerte der übernommenen Wirtschaftsgüter nicht den bisherigen Kapitalkonten entsprechen; Ergänzungsbilanzen sind nicht zu erstellen. Hierdurch können ebenfalls stille Reserven verlagert werden. Die Behandlung der Realteilung mit Spitzenausgleich bleibt zweifelhaft: Ist die Trennungs- oder die Einheitstheorie anzuwenden?

Roger Görke, Richter am BFH, aus: BFH/PR 12/2013, durch die Redaktion gekürzt.

Anschaffungsnebenkosten bei unentgeltlichem Erwerb

BFH, 9.7.2013, IX R 43/11, HI5301680

1. Erbaueinandersetzungskosten sind als Anschaffungsnebenkosten i. S. d. § 255 Abs. 1 Satz 2 HGB im Wege der AfA abziehbar, wenn sie der Überführung der bebauten Grundstücke von der fremden in die eigene Verfügungsmacht und damit der alleinigen Verwirklichung des Tatbestands der Einkunftserzielung dienen.

2. § 11d Abs. 1 EStDV orientiert sich an den Werten des Rechtsvorgängers, erfasst daher nicht die beim Rechtsnachfolger angefallenen Anschaffungs- und Herstellungskosten.

» Sachverhalt

K und ihr Bruder hatten den gemeinsamen Nachlass derart geteilt, dass K 2 Grundstücke zu Alleineigentum erhielt. Das Finanzamt versagte den anteiligen Abzug der Erwerbsnebenkosten bei den Vermietungseinkünften. FG und BFH gaben K Recht.

» Entscheidung des BFH

Die Vorentscheidung war aufzuheben, obwohl sie Anschaffungsnebenkosten bejaht hat. Das FG hatte übersehen, bei der Ermittlung der Bemessungsgrundlage den auf Grund und Boden entfallenden Anteil abzuziehen. Die dafür notwendigen Feststellungen sind noch nachzuholen.

» Praxishinweis

Anschaffungsnebenkosten können auch anfallen, wenn keine Anschaffung vorliegt.

Entscheidend ist der Zurechnungszusammenhang.

Für die Zurechnung der Nebenkosten zu Anschaffungskosten einerseits und Werbungskosten andererseits sprachen die überwiegenden Gründe: Unzweifelhaft erfüllen die Erwerbsnebenkosten begrifflich alle Voraussetzungen von Anschaffungskosten, denn sie dienen der Erlangung der wirtschaftlichen Verfügungsmacht.

Um Nebenkosten handelt es sich, weil sie nicht zur Gegenleistung gehören. Hinzu kommt der Veranlassungszusammenhang. Der Abzug von Abschreibungen ist nur unter den für Werbungskosten allgemein geltenden Voraussetzungen zulässig. Sie müssen durch die Erzielung von Einkünften veranlasst sein. Auch hieran besteht kein Zweifel, da die Aufwendungen bewirken, dass K Vermietungseinkünfte in Zukunft allein erzielt.

Anschaffungsnebenkosten werden auch bei einem teilentgeltlichen Erwerb nicht aufgeteilt, sondern in voller Höhe als Anschaffungsnebenkosten beurteilt. Jede andere Lösung hätte zu erheblichen Verwerfungen geführt oder die Vereinbarung symbolischer Entgelte provoziert.

Aus § 11d Abs. 1 EStDV ergibt sich nichts anderes. Die Vorschrift betrifft nur die Anschaffungs- oder Herstellungskosten des Rechtsvorgängers und schließt eigene Anschaffungskosten des Rechtsnachfolgers nicht aus. Die Anschaffungsnebenkosten erhöhen jedoch nicht nachträglich die Bemessungsgrundlage nach § 11d Abs. 1 EStDV, sondern sind nach § 7 Abs. 4 Satz 1 Nr. 2 Buchstabe a EStG abziehbar. Unentgeltlich war der Erwerb, weil die Erben den Nachlass real geteilt hatten, ohne Ausgleichszahlungen vorzunehmen.

Daher liegt kein Anschaffungs- und Veräußerungsgeschäft vor. Der übernehmende Miterbe hat vielmehr die von der Erbengemeinschaft anzusetzenden Anschaffungs- oder Herstellungskosten fortzuführen.

Dr. Eckart Ratschow, Richter am BFH, aus: BFH/PR 12/2013, durch die Redaktion gekürzt.

» Investitionsabzugsbetrag

Zinslauf bei rückwirkendem Wegfall einer Voraussetzung für den Investitionsabzugsbetrag

BFH, 11.7.2013, IV R 9/12, HI5183611

1. Der Wegfall der Investitionsabsicht vor Ablauf der Investitionsfrist hat zur Folge, dass die Gewinnminderung durch den Investitionsabzugsbetrag rückgängig zu machen ist.

2. Die aus diesem Grund festgesetzte Einkommensteuer war vor Inkrafttreten des § 7g Abs. 3 Satz 4 EStG i. d. F. des Amtshilferichtlinie-Umsetzungsgesetzes vom 26.6.2013 nach § 233a Abs. 2a AO zu verzinsen.

» Sachverhalt

Eine KG hatte für 2007 Investitionsabzugsbeträge für in 2009 geplante Maßnahmen beansprucht.

Im Jahresabschluss 2009 erklärte sie, sie werde die Investitionen nicht durchführen. Darauf änderte das Finanzamt den Feststellungsbescheid 2007 nach § 7g Abs. 3 EStG und erhöhte den Gewinn um die Investitionsabzugsbeträge.

Die KG forderte eine Änderung nach § 175 Abs. 1 Satz 1 Nr. 2 AO, hatte damit aber keinen Erfolg.

Das FG gab der Klage statt; der BFH folgte dem.

» Entscheidung des BFH

Ob ein Feststellungsbescheid auf einem rückwirkenden Ereignis beruht, ist im betreffenden Bescheid ausdrücklich festzustellen. Fehlt die Feststellung, ist sie per Ergänzungsbescheid nachzuholen. Tatsächlich beruht die Änderung auf einem rückwirkenden Ereignis. Dies hängt allein davon ab, ob die Änderung des Bescheids materiell auf ein rückwirkendes Ereignis i. S. d. § 233a Abs. 2a AO zurückgeht. Diese Vorschrift ist anwendbar, wenn die Investitionsabsicht vor Ablauf der Investitionsfrist aufgegeben wird und der Investitionsabzugsbetrag rückwirkend entfällt.

» Praxishinweis

Die Rückgängigmachung des Investitionsabzugsbetrags mangels Investition beruht auf einem rückwirkenden Ereignis und ist daher nach § 233a Abs. 2a AO zu verzinsen.

Wird eine Steuer aufgrund eines rückwirkenden Ereignisses festgesetzt, beginnt der Zinslauf erst 15 Monate nach Ablauf des Kalenderjahrs, in dem das Ereignis eingetreten ist. Es kommt dann nicht zur rückwirkenden Verzinsung.

Beruht die Änderung nicht auf einem rückwirkenden Ereignis, gilt der allgemeine Zinslauf. Bei Ausbleiben der Investition wird der Abzugsbetrag nach § 7g Abs. 3 EStG im Jahr der Gewährung rückgängig gemacht. Diese Rückwirkung beurteilt der BFH im Gegensatz zum BMF als rückwirkendes Ereignis.

Das BMF vergleicht diesen Fall mit dem der Rückgängigmachung gem. § 7g Abs. 4 EStG wegen Nichteinhaltung der Nutzungs- und Verbleibensvoraussetzungen. Allerdings regelt § 7g Abs. 4 EStG ausdrücklich, dass § 233a Abs. 2a AO nicht anzuwenden ist. In § 7g Abs. 3 EStG fehlte eine solche Regelung bisher. Deshalb gilt in solchen Fällen § 233a Abs. 2a AO.

Allerdings wurde § 7g Abs. 3 EStG zwischenzeitlich um einen ab 2013 geltenden Satz 4 ergänzt, der die Anwendung von § 233a Abs. 2a AO ausdrücklich ausschließt.

Den Wegfall der Investitionsabsicht vor Ablauf der Investitionsfrist von 3 Jahren regelt § 7g Abs. 3 EStG nicht. Der BFH wendet die Vorschrift auf diesen Fall aber entsprechend an. Folglich wird auch der neue Anwendungsausschluss für § 233a Abs. 2a AO entsprechend greifen.

Michael Wendt, Vors. Richter am BFH, aus: BFH/PR 12/2013, durch die Redaktion gekürzt.

» Erbschaftsteuer

Besteuerung der Abfindung für Verzicht auf künftigen Pflichtteilsanspruch

BFH, 16.5.2013, II R 21/11, HI5095040

Die Abfindung, die ein künftiger gesetzlicher Erbe an einen anderen Erben für den Verzicht auf einen künftigen Pflichtteilsanspruch zahlt, ist eine freigebige Zuwendung des künftigen gesetzlichen Erben an den anderen und kann nicht als fiktive freigebige Zuwendung des künftigen Erblassers an diesen besteuert werden.

» Sachverhalt

K verzichtete durch notariell beurkundeten Vertrag gegenüber seinen Brüdern für den Fall, dass er durch letztwillige Verfügung von der Erbfolge seiner Mutter M ausgeschlossen sein sollte, auf seinen Pflichtteilsanspruch samt aller etwaiger Pflichtteilsergänzungsansprüche gegen eine von den Brüdern zu zahlende Abfindung von je 150.000 EUR. Das Finanzamt sah die Abfindungen als Schenkungen von M an K an und setzte dementsprechend gegen K Schenkungsteuer fest. Die dagegen erhobene Klage hatte Erfolg. Der BFH bestätigte das FG.

» Entscheidung des BFH

Die von den Brüdern gezahlten Abfindungen sind als getrennt zu besteuern freigebeige Zuwendungen an K zu behandeln.

» Praxishinweis

Mit einem Erbschaftsvertrag können künftige Erben eine Vereinbarung über den gesetzlichen Erb- oder Pflichtteil am Nachlass eines noch lebenden Dritten treffen. Der Vertrag soll – meist gegen Ausgleichsleistungen – eine vorgezogene Auseinandersetzung der Erben herbeiführen.

Verzichtet ein künftiger gesetzlicher Erbe per Erbschaftsvertrag gegen eine Abfindung auf künftige Pflichtteilsansprüche, liegt schenkungsteuerrechtlich eine freigebeige Zuwendung vor. Die von dem künftigen gesetzlichen Erben geleistete Zahlung ist freigebeig, weil dem auf seinen Pflichtteil Verzichtenden bei Abschluss des Erbschaftsvertrags (noch) kein entsprechender Pflichtteilsanspruch zusteht und es sich für ihn insoweit um eine schenkungsteuerrechtlich irrelevante Erwerbschance handelt.

Trotz der in einem Erbschaftsvertrag vereinbarten Zuwendung zwischen gesetzlichen Erben richtet sich die Steuerklasse nach dem Verhältnis des auf das Pflichtteil Verzichtenden zum künftigen Erblasser. Der künftige gesetzliche Erbe kann die von ihm gezahlte Abfindung beim Eintritt des Erbfalls als Nachlassverbindlichkeit vom Erwerb abziehen.

Da die Abfindung aus dem Vermögen des künftigen gesetzlichen Erben gezahlt wird, kann nur eine freigebeige Zuwendung von diesem an den Empfänger vorliegen.

Der BFH stellt nun klar, dass die Abfindung mangels gesetzlicher Grundlage nicht als fiktive freigebeige Zuwendung des künftigen Erblassers zu behandeln ist.

In der Praxis wird der Erbschaftsverkauf wegen der auf Abfindungen anzuwendenden – meist – günstigen Steuerklasse vorteilhaft sein. Detailfragen zur Besteuerung des Zuwendungsempfängers, etwa zu den Freibeträgen sowie zu etwaigen Vorschenkungen, sind aber noch nicht abschließend geklärt.

Dr. Armin Pahlke, Richter am BFH, aus: BFH/PR 11/2013, durch die Redaktion gekürzt.

» Grunderwerbsteuer

Einheitlicher Erwerbsgegenstand im Grunderwerbsteuerrecht

BFH, 19.6.2013, II R 3/12, HI5381675

Treten auf der Veräußererseite mehrere Personen als Vertragspartner auf, liegt ein einheitlicher, auf den Erwerb des bebauten Grundstücks gerichteter Erwerbsvorgang u. a. vor, wenn die Personen durch ihr abgestimmtes Verhalten auf den Abschluss des Grundstückskaufver-

trags und der Verträge, die der Bebauung des Grundstücks dienen, hinwirken, ohne dass dies für den Erwerber erkennbar sein muss.

» Sachverhalt

K erwarb am 21.3.2005 von der B-Bank unter Vermittlung durch die B-GmbH, eine Immobiliengesellschaft der B-Bank, ein unbebautes Grundstück. Am 4.4.2005 vereinbarte K mit der C-GmbH die Errichtung einer Doppelhaushälfte auf dem Grundstück zum Festpreis. Nachdem das Finanzamt erfahren hatte, dass die B-GmbH mit der C-GmbH für das Objekt einen Vermittlungsvertrag abgeschlossen und der C-GmbH eine Provision berechnete hatte, setzt es gegen K Grunderwerbsteuer unter Einbeziehung der Baukosten fest.

» Entscheidung des BFH

Der BFH bestätigte letztlich die Einbeziehung der Baukosten. Er hat die Sache nur zurückverwiesen, um zu klären, ob die Veräußererseite überhaupt ein einheitliches Angebot zum Erwerb eines bebauten Grundstücks unterbreitet hatte.

» Praxishinweis

Ist Gegenstand eines Erwerbs ein zu bebauendes Grundstück, kann ein „einheitlicher Erwerbsgegenstand“ vorliegen. Er führt dazu, dass in die Bemessungsgrundlage auch die Baukosten einzubeziehen sind. Hierfür ist ein objektiv sachlicher Zusammenhang zwischen dem Grundstückskaufvertrag und den weiteren Vereinbarungen erforderlich. Ein solcher Zusammenhang wird indiziert, wenn der Veräußerer dem Erwerber vor Abschluss des Grundstückskaufvertrags aufgrund einer konkreten und bis (fast) zur Baureife gediehenen Vorplanung ein bestimmtes Gebäude auf einem bestimmten Grundstück zu einem im Wesentlichen feststehenden Preis anbietet und der Erwerber dieses Angebot annimmt.

Auf der Veräußererseite können mehrere Personen als Vertragspartner auftreten. Für die Einheitlichkeit des Erwerbsgegenstands ist dann entscheidend, dass auch der den Grundstücksübergangsanspruch begründende Vertrag in ein Vertragsgeflecht einbezogen ist, das dem Erwerber das Grundstück in bebautem Zustand verschaffen soll.

Das Erfordernis, dass für den Erwerber das Zusammenwirken auf der Veräußererseite objektiv erkennbar sein muss, hat der BFH aufgegeben. Es kommt allein auf das Zusammenwirken auf der Veräußererseite an, wenn dieses objektiv festgestellt werden kann. Selbst wenn der Erwerber davon ausgeht, ein unbebautes Grundstück zu kaufen und dieses eigenverantwortlich zu bebauen, erwirbt er das bebaute Grundstück, wenn er unwissentlich das einheitliche Angebot der Veräußererseite annimmt. Insoweit dürfte kaum eine Verschärfung der an einen einheitlichen Erwerbsgegenstand zu stellenden Anforderungen vorliegen. Wegen des Grunderwerbsteuererrisikos sollten Erwerber ggf. entsprechende Erkundigungen über die Veräußererseite einholen.

Dr. Armin Pahlke, Richter am BFH, aus: BFH/PR 12/2013, durch die Redaktion gekürzt.

Aktueller Beratungsanlass Wirtschaftsrecht

» Ausscheiden aus Gesellschaften

Das Ausscheiden von Gesellschaftern einer Personen- oder Kapitalgesellschaft ist sehr stark durch die Rechtsprechung geprägt. Der folgende Beitrag zeigt im Überblick auf, durch welche gesellschaftsvertraglichen Regelungen die bestehenden Unsicherheiten möglichst vermieden werden können.

» Gründe für das Ausscheiden eines Gesellschafters

Ein Gesellschafter kann einvernehmlich mit den übrigen Gesellschaftern aus einer Gesellschaft ausscheiden, aufgrund einseitiger Erklärung (z.B. Kündigung), ohne seine Zustimmung (z.T. im Todes- oder Insolvenzfall) oder – als ultima ratio – sogar gegen seinen Willen (z.B. bei gravierenden Verstößen gegen den Gesellschaftsvertrag). Gesetzlich geregelt sind nur wenige Fälle und dies auch nur für bestimmte Gesellschaftsformen (z.B. § 131 HGB für die oHG). Allein deshalb, aber auch weil die gesetzlich vorgesehenen Rechtsfolgen häufig nicht passen (z.B. Auflösung der GbR bei Kündigung eines Gesellschafters), sind ausführliche Regelungen im Gesellschaftsvertrag notwendig. Ansonsten kann ein Ausscheiden ggf. nur auf Umwegen erfolgen (z.B. durch Übertragung der Gesellschaftsanteile) oder auch gar nicht. Bei Kapitalgesellschaften ist z.B. die Kündigung durch einen Gesellschafter gesetzlich nicht vorgesehen, so dass dieser nicht ohne weiteres aus der Gesellschaft aussteigen kann, sondern es innerhalb der Satzung entsprechender Kündigungsregeln oder außerhalb der Satzung entsprechender Put-Optionen bedarf. Aber auch umgekehrt gilt, dass man einen untragbaren Mitgesellschafter ohne passende Regelung im Gesellschaftsvertrag nur schwierig oder gar nicht los bekommt. Schlimmstenfalls bleibt bei Eintritt entsprechender Ereignisse nur die Erhebung einer Ausschlussklage oder gar nur die Liquidation der Gesellschaft / Auflösung dieser per Auflösungsklage.

Gesellschafter haben vom Verbot der Gläubigerbenachteiligung im Insolvenzfall bis zum Hinauskündigungsverbot (sog. Damoklesschwerttheorie) ein enges Korsett von Rechtsprechungsregeln zu beachten.

» Umsetzung des Ausscheidens

Die Umsetzung des Ausscheidens hängt vom Grund, der Gesellschaftsform und vor allem den Regelungen im Gesellschaftsvertrag ab: Notwendig sein können Erklärungen des betroffenen Gesellschafters (z.B. bei seiner Kündigung), Gesellschafterbeschlüsse (z.B. über die Fortführung der Gesellschaft bei Kündigung in einer BGB-Gesellschaft oder deren Liquidation) oder weitere Handlungen, wie die Einziehung oder Übertragungen von Anteilen.

Bei Personengesellschaften wachsen nach dem Ausscheiden eines Gesellschafters die Anteile der anderen Gesellschafter automatisch an. Dementsprechend kann an Tod, Insolvenz, Kündigung etc. das Ausscheiden als automatische Rechtsfolge geknüpft sein, wie es z.B. § 131 HGB vorsieht. Da mit dem Ausscheiden regelmäßig eine Abfindung verbunden ist, ist diese Automatik aber nicht immer gewünscht. Bei Kapitalgesellschaften verschwinden Anteile nicht einfach. Sie müssen eingezogen und dadurch „vernichtet“ oder an die Gesellschaft, Gesellschafter oder Dritte übertragen werden. Seit der Entscheidung des BGH im Jahr 2012 (II ZR 109/11) steht dass die Einziehung mit

Mitteilung des Beschlusses gegenüber dem betroffenen Gesellschafter wirksam wird und nicht erst mit Zahlung der Abfindung. Bis auf die einvernehmliche Anteilsübertragung ist dabei Voraussetzung für jede Art des Ausscheidens eine entsprechende Regelung im Gesellschaftsvertrag (auch für die einvernehmliche Einziehung!). Einziehungsklauseln, die den Ausschluss und das Ausscheiden eines Gesellschafters bei Eintritt bestimmter Ereignisse (Tod, Insolvenz, Fehlverhalten) ermöglichen, sind daher zwingend.

» Abfindung als Folge des Ausscheidens

Scheidet ein Gesellschafter auf einer Gesellschaft aus, so hat er Anspruch auf eine Abfindung in Höhe des Wertes der Beteiligung. Hiervon kann im Gesellschaftsvertrag abgewichen werden (zu den zulässigen Grenzen siehe SteuerConsultant 2013, Heft 4, Seite 11). Ist die Abfindung zur Liquiditätsschonung wie häufig in 3 oder 5 Jahresraten zu bezahlen, so haften die verbleibenden Gesellschafter dem ausgeschiedenen Gesellschafter für die Zahlung der Abfindung. Darüber hinaus muss bei Kapitalgesellschaften die Abfindung aus den freien Rücklagen gezahlt werden, damit nicht die Gläubiger durch Kapitalrückzahlungen benachteiligt werden. Wird dies nicht beachtet, ist der gesamte Einziehungsbeschluss nichtig. Daher bietet es sich an, neben der Möglichkeit der Einziehung / Ausschließung gegen Abfindung im Gesellschaftsvertrag die Zwangsabtretung des Gesellschaftsanteils an einen Mitgesellschafter oder Dritten gegen Zahlung eines Kaufpreises in Höhe der Abfindungslast vorzusehen.



RA Dr. Stefan Lammel

ist als Rechtsanwalt bei der Sozietät Friedrich Graf von Westphalen & Partner in Freiburg tätig.



RA Dr. Jan Henning Martens

ist als Rechtsanwalt bei der Sozietät Friedrich Graf von Westphalen & Partner in Freiburg tätig.

Fotovoltaikanlagen

» Steuerliche Folgen und Investitionsabzugsbetrag

Betreiben Mandanten eine Fotovoltaikanlage, müssen viele steuerliche Aspekte beachtet werden. Einer davon ist die Möglichkeit des Ansatzes eines Investitionsabzugsbetrags nach § 7g Abs. 1 EStG, dessen Zweifelsfragen erst vor Kurzem geklärt wurden.

Folgende Punkte sind zu beachten:

	Ja	Nein
<p>Grundsätze Höchstens drei Jahre vor der Investition eines eigenständigen, beweglichen und abnutzbaren Wirtschaftsguts, das fast ausschließlich betrieblich genutzt wird, können bis zu 40 % der voraussichtlichen Anschaffungskosten als fiktive Betriebsausgaben abgezogen werden. Gibt der Unternehmer die Absicht zu einer Investition auf, für die er einen Steuerabzugsbetrag nach § 7g EStG erhalten hat, verliert er rückwirkend den Anspruch auf die Steuervergünstigung. Die betreffende Einkommensteuer muss er ohne einen Zinszuschlag nachzahlen (BFH vom 11.7.2013, IV R 9/12). Wer die Voraussetzungen für den Investitionsabzugsbetrag erfüllt, kann auch von den Sonderabschreibungen nach § 7g EStG profitieren.</p>	<input type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>
<p>Eigenständiges, bewegliches und abnutzbares Wirtschaftsgut Bei Aufdachanlagen, die mit einer Halterung am Dach befestigt werden, handelt es sich um eine Betriebsvorrichtung. Ins Dach integrierte Solaranlagen sind lt. R 4.4. Abs. 3 EStR 2012 „wie“ Betriebsvorrichtungen zu behandeln. Folglich sind also auch sie ein eigenständiges, bewegliches und abnutzbares Wirtschaftsgut.</p>	<input type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>
<p>Fast ausschließliche betriebliche Nutzung Das Wirtschaftsgut (hier Fotovoltaikanlage) darf zu nicht mehr als 10 % privat genutzt werden. Der private Verbrauch des mit der Anlage erzeugten Stroms zu mehr als 10 % ist als unschädliche Sachentnahme zu werten (R 4.3 EStR 2012).</p>	<input type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>
<p>„Beweis“-Möglichkeiten der Investitionsabsicht Soll ein Investitionsabzugsbetrag ein Jahr vor der Eröffnung des Betriebs geltend gemacht werden, muss die Investitionsabsicht hinreichend konkretisiert werden. Dazu ist eine verbindliche Bestellung bis zum Ende des Jahres, in dem der Abzug vorgenommen wird, notwendig (BMF, Schreiben vom 8.5.2009, IV C 6 – S 2139 – b/07/10002). Aber: Nach BFH (vom 20.6.2012, X R 42/11) kann der Nachweis aber auch auf andere Weise erbracht werden. Ein wichtiges Anzeichen für die Seriosität der Investitionsabsicht sei es, wenn im Jahr vor der Betriebseröffnung bereits Aufwendungen getätigt worden sind. Auch das Finanzministerium Baden-Württemberg lässt den Nachweis der Investitionsabsicht anhand „geeigneter“ Unterlagen wie z. B. Kostenvoranschläge, Infomaterial oder die Dokumentation konkreter Verhandlungen bis hin zur verbindlichen Bestellung zu. Mangelnde Finanzkraft kann Investition unglaubwürdig erscheinen lassen (BFH, anhängiges Verfahren IV R 38/12).</p>	<input type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>
<p>Ins Dach integrierte Solaranlagen außerhalb der Einkommensteuer Ins Dach integrierte Solaranlagen gelten außerhalb der Einkommensteuer weiterhin als Gebäudebestandteil. Bei der Grunderwerbsteuer sind sie mit in die Bemessungsgrundlage einzubeziehen. Auch bei der Erbschaft- und Schenkungsteuer zählen sie zum Gebäude. Die Vergünstigungen für Betriebsvermögen können also nur dann beansprucht werden, wenn das Gebäude, zu dem sie gehören, zum Betriebsvermögen gehört.</p>	<input type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>

Depot absichern

» Strategien jetzt überdenken

Börsianer freuen sich derzeit über historische Höchststände. Doch Zweifel sind angebracht: Kommt bald das böse Erwachen? Die hohen Schulden der Staaten bestehen weiterhin und die Wirtschaftslage ist in vielen Ländern weiterhin fragil. Sog. „Crash-Propheten“ befürchten bereits massive Kursverluste und ein „Desaster“ an den Kapitalmärkten. Viele andere „Experten“ erwarten dagegen weiterhin einen starken Aktienmarkt.

» Fall aus der Praxis

Gustav Velthoff erlebt seit Jahren das Auf und Ab der Börse – und das emotional. Sind die Kurse stark gestiegen, freut er sich und ärgert sich etwas, nicht mehr investiert zu haben. Sind die Kurse gefallen, ist er dagegen stark verunsichert und möchte lieber keine Aktien mehr kaufen. Aktuell ist seine Stimmung gut. Mit 35 Prozent ist er in Aktien investiert. Der Rest ist in Immobilien und Rentenpapieren angelegt. Als deutscher Anleger ist er auf den DAX fixiert. Im Depot sind daher ein Viertel der Aktien deutsche Titel. Doch er hat Sorge, dass eine starke Börsenkorrektur seine Gewinne in Luft auflöst. Daher sucht er Rat bei einem Wertpapierberater. Was kann er tun, um seine Gewinne zu sichern?

» Strategien

Der erste Blick des Experten geht in Richtung Steuern. Velthoff hat viele seine Aktien und Investmentfonds noch vor der Einführung der Abgeltungssteuer gekauft. Ein Verkauf der Wertpapiere würde zwar zu steuerfreien Kursgewinnen führen, aber für Neuanlagen muss er dann die leidige Steuer zahlen. Um einen Verkauf der steuerprivilegierten Wertpapiere zu vermeiden, nennt der Berater mehrere Wege zur Absicherung: Velthoff könnte „Short“ gehen. Fachleute bezeichnen damit Geschäfte, die von fallenden Kursen profitieren. Wie Vermögensverwalter und institutionelle Anleger könnte der Unternehmer sog. Futures handeln. Das sind Termingeschäfte, die an der Börse EUREX im großen Stil gehandelt werden. Vorteil: Der Geldeinsatz ist sehr gering und die Flexibilität ist groß. Der Nachteil: Es bedarf u. a. eines gesonderten Margin-Kontos, auf dem Kapital als Sicherheit hinterlegt wird. Dieser Weg macht dann Sinn, wenn der Unternehmer sich künftig verstärkt im „Terminmarkt“ tummeln möchte und vielleicht auch mal auf steigende Kurse setzen will. Direktbanken wie DAB und Cortal Consors bieten Anlegern komfortable Handelsmöglichkeiten an.

Eine andere Möglichkeit, die im Rahmen des „normalen“ Wertpapierdepots gut umsetzbar ist, sind Put-Optionsscheine. Internetportale wie www.onvista.de bieten eine komfortable Suche nach solchen Papieren. Die Vielfalt ist groß. Auch hier gilt: Mit relativ wenig Geldeinsatz kann eine Depotabsicherung erfolgen. Wichtig dabei ist der sog. „Hebel“. Ein Hebel von 4 besagt, dass wenn der Basiswert (zum Beispiel der DAX) um 1 % fällt, der Kurs des Optionsscheins um das Vierfache steigt.

Eine ähnliche Funktion haben auch „Mini-Futures-Zertifikate“. Das Versprechen: Mit wenig Geldeinsatz kann ein hoher Hebel, z. B. 30, erreicht werden. Da die Emittentin den Hebel finanzieren muss, werden diese Kosten auch tagtäglich berechnet. Für eine Langfristabsicherung eignen sich solche Papiere daher nicht. Alle drei genannten Varianten haben eines gemeinsam: Es handelt sich um komplexe

Termingeschäfte. Velthoff muss sich sehr gut informieren, wie genau diese Geschäfte funktionieren.

Deutlich leichter ist die Absicherung über Short-ETFs zu verstehen. Hier handelt es sich um börsengehandelte Indexfonds, die sich genau konträr zum jeweiligen Basiswert (z. B. DAX) verhalten. Vorteil: Anders als bei einem Optionsschein oder Futures wird das Papier nicht wertlos. Allerdings gibt es keinen Hebel, der Geldeinsatz ist daher hoch. Wer 100.000 EUR Dax-Aktien absichern will, muss auch 100.000 EUR Short-ETFs erwerben, um das Depot vor Kursrückgängen zu schützen. Wenn Herr Velthoff ignoriert, dass er seine Wertpapiere aus steuerlichen Gründen nicht verkaufen sollte, hat er weitere Optionen zur Verfügung. Die bekannteste ist die Festlegung eines Stop-Loss-Kurses. Damit kann Velthoff jede einzelne Aktie seines Depots individuell vor Kursverfällen schützen. Beträgt der Kurs der Aktie 100 EUR, könnte er das Limit z. B. bei 97 EUR setzen. Wird dieser Kurs erreicht, wird die Aktie automatisch verkauft. Diese „Limit-Verkaufsorder“ ist seit Jahrzehnten Marktstandard.

Relativ neu dagegen sind sog. „dynamische Limits“ oder auch „trailing-stop-loss“ genannt. Wie beim gewöhnlichen Limit wird ein Kurs festgelegt, zu dem verkauft wird. Steigt aber zwischenzeitlich die Aktie, wird das Limit „nachgezogen“. Kostet im o. g. Beispiel die Aktie jetzt 103 EUR, wird der Abstand von 3 EUR eingehalten. Jetzt wird die Aktie beim Kursrückgang auf 100 EUR verkauft. Vorteil: Gewinne werden mitgenommen. Ein Problem bleibt: Wenn die Limits ausgelöst sind und die Papiere verkauft wurden, stellt sich die Frage: Wann wieder in den Markt einsteigen? Besser ist: Investiert bleiben und bei einem starken Kursgewinn und –verfall das Depot auf die strategische Verteilung von Aktien und Renten wieder „rebalancieren“. Das bedarf Disziplin, denn man kauft in schlechten Phasen Aktien nach und in sehr guten verkauft man einen Teil. Wer diese Disziplin nicht hat und Sicherheit will, muss die Kosten für die Depotabsicherung zahlen.



Dr. Jörg Richter, CFP, CEP, CFEP,

leitet die Kanzlei für Vermögensmanagement und Ruhestandsplanung, ein Geschäftsbereich des Instituts für Qualitätssicherung und Prüfung von Finanzdienstleistungen GmbH, Hannover (IQF). Er ist Fachbeirat des SteuerConsultant und Partner der Private Banking Prüfinstanz. Er gilt als führender Experte in der Beratung Vermögenger. Tel. 05 11/36 07 70, www.dr-richter.de

» Rainer Hartmann/Sölden

Reisekosten

Erste Tätigkeitsstätte ersetzt regelmäßige Arbeitsstätte

Mit der Ablösung der regelmäßigen Arbeitsstätte durch den Begriff der ersten Tätigkeitsstätte erfolgt inhaltlich eine grundlegende Neuausrichtung der vom Gesetzgeber hierfür festgeschriebenen Kriterien: Die Bestimmung der ersten Tätigkeitsstätte wird vorrangig durch den Arbeitgeber im Rahmen seines Direktionsrechts bestimmt und dient damit der Vereinheitlichung von arbeitsrechtlichen und steuerrechtlichen Reisekostenvergütungen. Eine berufliche Auswärtstätigkeit bestimmt sich ab 2014 nicht mehr danach, wo der Arbeitnehmer seine regelmäßige Arbeitsstätte hat, sondern liegt künftig immer dann vor, wenn der Arbeitnehmer vorübergehend außerhalb seiner Wohnung ist und an der ersten Tätigkeitsstätte beruflich tätig wird.

» 1. Hintergrund

Die neue Reisekostendefinition ist künftig untrennbar mit der Prüfung der ersten Tätigkeitsstätte verbunden. Nur wenn die tatsächliche Arbeitsstätte nicht zugleich auch die erste Tätigkeitsstätte des Arbeitnehmers darstellt, ist die Gewährung von Reisekosten möglich. Die bisherige wenig praxisorientierte qualitative Abgrenzung nach dem Schwerpunkt der beruflichen Tätigkeit ist künftig nicht mehr zu beachten. Der Arbeitgeber hat es in der Hand, entsprechend seiner betrieblichen Bedürfnisse und Wünsche jedem seiner Mitarbeiter diejenige erste Tätigkeitsstätte zuzuordnen, die den jeweiligen betrieblichen Wünschen und Bedürfnissen am besten Rechnung trägt. Die Entscheidung wird dabei häufig nicht nur unter dem Blickwinkel des betrieblichen Reisekostenrechts zu treffen sein, sondern insbesondere bei Firmenwageninhabern auch mit Rücksicht auf eine günstige Dienstwagenbesteuerung.

Wichtig: Erste Tätigkeitsstätte entscheidet über Reisekostenabzug

Ab 1.1.2014 entscheidet die erste Tätigkeitsstätte darüber, ob der jeweilige berufliche Einsatz eine unter die Reisekosten fallende berufliche Auswärtstätigkeit darstellt, weil der Arbeitnehmer hierbei nicht an seiner ersten Tätigkeitsstätte tätig wird, oder unter die Regelung der Entfernungspauschale fällt, weil es sich um die Wege zwischen Wohnung und erster Tätigkeitsstätte handelt, für die der Ansatz von Reisekosten ausgeschlossen ist.

Der Fahrtkostenersatz durch den Arbeitgeber ist im letzten Fall lohnsteuerpflichtiger Arbeitslohn; bei Firmenwagenüberlassung liegt dann grundsätzlich ein geldwerter Vorteil vor.

» 2. Die erste Tätigkeitsstätte

2.1 Gesetzliche Definition der ersten Tätigkeitsstätte

Durch die gesetzliche Definition wird der Arbeitsstättenbegriff ab 2014 inhaltlich völlig neu bestimmt: Von der ersten Tätigkeitsstätte

ist immer dann auszugehen, wenn der Arbeitnehmer an einer ortsfesten betrieblichen Einrichtung

- des Arbeitgebers
- eines verbundenen Unternehmens i. S. d. § 15 AktG,
- eines vom Arbeitgeber bestimmten Dritten tätig ist, der er dauerhaft zugeordnet ist¹.

Wie bisher kann der Arbeitnehmer pro Dienstverhältnis maximal eine erste Tätigkeitsstätte haben.

Ab 2014 entfällt die bisherige Prüfung, wo der Arbeitnehmer seinen dauerhaften Mittelpunkt der beruflichen Tätigkeit hat bzw. welcher betrieblichen Einrichtung des Arbeitgebers die zentrale Bedeutung gegenüber anderen Tätigkeitsorten zukommt. Gleichzeitig wird die hierzu ergangene BFH-Rechtsprechung gegenstandslos.

2.2 Ortsfeste betriebliche Einrichtung

Nach der gesetzlichen Definition der ersten Tätigkeitsstätte kommen hierfür nur ortsfeste betriebliche Einrichtungen infrage. Dies entspricht insoweit dem vom BFH zum bisherigen Arbeitsstättenbegriff aufgestellten Grundsatz, dass nur ortsfeste Einrichtungen eine ausreichend sichere Abgrenzung gegenüber der beruflichen Auswärtstätigkeit gewährleisten können².

2.3 Tätigkeiten auf Fahrzeugen oder an wechselnden Einsatzstellen

Die Beschränkung der ersten Tätigkeitsstätte auf ortsfeste Einrichtungen bedeutet nicht, dass der Personenkreis der ausschließlich auf Fahrzeugen eingesetzten Arbeitnehmer keine Reisekosten erhalten kann. Entscheidend für das Vorliegen einer begünstigten Auswärtstätigkeit ist, dass der Arbeitnehmer bei seiner konkreten Arbeitsausübung nicht an einer ersten Tätigkeitsstätte tätig ist.

Diese Voraussetzung wird gerade auch von Arbeitnehmern erfüllt,

die keine ortsfeste Beschäftigungsstelle haben. Ein entsprechender klarstellender Hinweis findet sich im folgenden Richtlinienext³, der weiterhin Gültigkeit hat: „Eine berufliche Auswärtstätigkeit liegt ebenfalls vor, wenn der Arbeitnehmer bei seiner individuellen beruflichen Tätigkeit typischerweise nur an ständig wechselnden Einsatzstellen oder auf einem Fahrzeug tätig wird.“

Als erste Tätigkeitsstätte kommen wie bisher der Betrieb oder ein Zweigbetrieb in Betracht. Außerdem können Bus- oder Straßenbahndepots sowie Fahrkartenverkaufsstellen eine erste Tätigkeitsstätte begründen.

Praxis-Beispiel: Erste Tätigkeitsstätte bei Speditionsfahrern

Ein Speditionsfahrer ist jeweils von Montag bis Freitag ausschließlich mit seinem Tankzug unterwegs. Seinen Lkw übernimmt er jeweils am Montagmorgen am Fahrzeugstandort seines Arbeitgebers, wo er ihn am Freitagmittag im Anschluss an die vorzunehmenden Wartungs- und Reinigungsarbeiten übers Wochenende im firmeneigenen Fahrzeugdepot wieder abstellt. Im Anstellungsvertrag ist der Betriebsstandort des Arbeitgebers als erste Tätigkeitsstätte festgelegt. Ergebnis: Aufgrund der arbeitsrechtlichen Festlegung begründet das Fahrzeugdepot als ortsfeste Einrichtung des Arbeitgebers die erste Tätigkeitsstätte des Lkw-Fahrers. Die Wochentour mit dem Tankzug fällt jeweils unter die reisekostenrechtlich begünstigte berufliche Auswärtstätigkeit. Die Fahrten zwischen Wohnung und Fahrzeugstandort dürfen dagegen nur in Höhe der Entfernungspauschale berücksichtigt werden.

Keine ortsfesten betrieblichen Einrichtungen und damit keine erste Tätigkeitsstätten sind öffentliche (Bus-)Haltestellen oder Schiffsanlegeplätze oder andere Tätigkeitsgebiete ohne weitere ortsfeste Arbeitgebereinrichtung.

2.4 Sammel- und Treffpunktfahrten

Eine gesetzlich einschneidende Änderung gilt für die Fahrtkosten bei bestimmten Arbeitnehmern ohne erste Tätigkeitsstätte. Arbeitnehmer, die keine erste Tätigkeitsstätte haben, aufgrund Anweisung des Arbeitgebers aber dauerhaft denselben Ort aufsuchen müssen, um von dort typischerweise die arbeitstägliche berufliche Tätigkeit aufzunehmen, dürfen ab 1.1.2014 für diese Fahrten nur noch die einschränkenden Regelungen der Entfernungspauschale anwenden. Der Gesetzgeber stellt die Fahrten von zu Hause zum arbeitsrechtlich festgelegten Ort der täglichen Berufsaufnahme aufgrund ihres vergleichbaren Typus mit den begrenzt abzugsfähigen Fahrten zwischen Wohnung und erster Tätigkeitsstätte gleich. Die gesetzliche Fiktion beschränkt sich auf die Fahrtkosten, für die der Ansatz der Reisekostensätze ausgeschlossen ist.

Da der Gesetzgeber keine erste Tätigkeitsstätte fingiert, stellt die Fahrt dem Grunde nach gleichwohl eine berufliche Auswärtstätigkeit dar. Die übrigen Reisekostenregelungen bleiben daher insoweit anwendbar. Insbesondere berechnet sich die berufliche Abwesenheitsdauer für den Ansatz von Verpflegungsspesen bereits ab dem Verlassen der Wohnung. Im Ergebnis wird damit die frühere Rechtsprechung zu den Abholfahrten eines Linienbusfahrers zum Busdepot gesetzlich festgeschrieben⁴.

Praxis-Beispiel: Entfernungspauschale für Fahrten zum Busdepot

Der Linienbusfahrer eines städtischen Verkehrsbetriebs hat nach dem Einsatzplan sein Fahrzeug arbeitstäglich am Busdepot des Arbeitgebers zu übernehmen. Eine erste Tätigkeitsstätte ist arbeitsrechtlich nicht festgelegt.

Ergebnis: Das Busdepot stellt ohne arbeitsrechtliche Zuordnung keine erste Tätigkeitsstätte dar, da der Busfahrer die zeitlichen Grenzen für die alternativ geltende quantitative Zuordnungsregelung⁵ nicht erreicht. Da der Busfahrer das Busdepot ausschließlich zum Abholen des Fahrzeugs aufsucht, wird auch nach der zeitlichen Grenze dort keine erste Tätigkeitsstätte begründet.

Auswirkungen ergeben sich für die täglichen Fahrten zum Busdepot, die als Fahrten zwischen Wohnung und arbeitsrechtlicher Abholstätte unter die Entfernungspauschale fallen. Gleichwohl rechnet die berufliche Abwesenheitszeit für die Gewährung der Verpflegungskosten bereits ab dem Verlassen der Wohnung und endet dort auch wieder. Örtliche Haltestellen können genauso wenig erste Tätigkeitsstätte sein – gleichwohl sind die arbeitstäglichen Fahrten nach Maßgabe der Entfernungspauschale nur beschränkt abzugsfähig.

Weitere typische Sachverhalte

Weitere typische Sachverhalte, die neben den Fahrten von Berufskraftfahrern zum Fahrzeugübernahmepark unter die nachteilige Rechtsänderung fallen, sind:

Fahrten von Bauarbeitern zum betrieblich festgelegten Treffpunkt, um von dort im Rahmen der angeordneten Sammelbeförderung zur jeweiligen auswärtigen Einsatzstelle zu fahren.

Ebenso von der Gleichstellung mit den Fahrten zwischen Wohnung und erster Tätigkeitsstätte betroffen ist das Flug- oder Schiffspersonal bezüglich der Fahrten zum Flug- oder Schiffsanlegeplatz.

Auch Außendienstmitarbeiter, wie Kundendienstmonteure oder Handelsvertreter, die ohne (arbeitsrechtliche oder zeitliche) Festlegung einer ersten Tätigkeitsstätte die Firma arbeitstäglich aufsuchen müssen, sei es zum Abholen des Werkstattwagens oder zur arbeitstäglichen Vorbereitung der Außendienstbesuche, können für die Fahrten zwischen Wohnung und Arbeitgeber nur die Entfernungspauschale in Anspruch nehmen.

Ab 2014 ist die gegenteilige Rechtsprechung durch die ausdrückliche gesetzliche Regelung überholt⁶.

Praxis-Tipp: Reisekostenabzug für freiwillige Fahrgemeinschaften

Die vom Gesetz fingierte Gleichstellung für sog. Sammelpunkt- bzw. Treffpunktfahrten mit den Fahrten, die unter die Entfernungspauschale fallen, setzt eine arbeitsrechtliche bzw. dienstliche Festlegung dieser Fahrten voraus. Eine andere Lösung ergibt sich für Treffpunktfahrten, die nicht vom Arbeitgeber angeordnet sind.

Treffen sich Arbeitnehmer aufgrund eigener Initiative an einem Sammelpunkt, z. B. im Rahmen einer freiwilligen Fahrgemeinschaft, um von dort die berufliche Auswärtstätigkeit zu beginnen, findet die gesetzliche Fiktion keine Anwendung. Der Arbeitnehmer kann für die Fahrtkosten zum (freiwilligen) Sammelpunkt die für Reisekosten geltenden Kilometersätze in Anspruch nehmen: für den eigenen Pkw 0,30 EUR pro gefahrenen Kilometer.

1) § 9 Abs. 4 EStG.

2) Zuletzt BFH, Urteil v. 24.2.2011, VI R 66/10, BStBl 2012 II S. 27.

3) R 9 Abs. 2 Satz 2 LStR.

4) BFH, Urteil v. 11.5.2005, VI R 15/04, BStBl 2005 II S. 788.

5) Siehe Erläuterungen zu quantitativen Zuordnungskriterien.

6) BFH, Urteil v. 9.11.2011, VI R 58/09, BStBl 2012 II S. 34, das Reisekosten für arbeitstägliche Fahrten zu Kontrollzwecken bzw. Absprachen am Betriebsitz gewährt.

Wichtig: Treffpunktfahrt muss auf „eigener“ Wegstrecke liegen

Ist die Fahrt zum Treffpunkt dagegen eine Teilstrecke des Wegs zwischen Wohnung und erster Tätigkeitsstätte, wie bei einer privat organisierten Fahrgemeinschaft für die arbeitstäglichen Fahrten zum Betrieb, fällt der Weg bis zum Ausgangspunkt der gemeinsamen Weiterfahrt ebenfalls unter die Entfernungspauschale. Er teilt das rechtliche Schicksal der Gesamtstrecke Wohnung und erste Tätigkeitsstätte.

Die gesetzliche Anwendung der Entfernungspauschale auch ohne erste Tätigkeitsstätte richtet sich mit der begrenzten Abzugsfähigkeit von Fahrtkosten an eine Vielzahl von Arbeitnehmern. Das Prinzip, dass die erste Tätigkeitsstätte darüber entscheidet, ob berufliche Auswärtstätigkeiten und damit Reisekosten vorliegen oder stattdessen nur die Entfernungspauschale Anwendung findet, wird bezüglich der Fahrtkosten zum Nachteil der Arbeitnehmer durchbrochen. Bei Arbeitnehmern, die zwar arbeitstäglich von zu Hause den Betrieb aufsuchen müssen, dort aber nur geringfügige Begleitarbeiten von untergeordneter Bedeutung ausüben, weil sie ihre eigentliche berufliche Tätigkeit im Außendienst verrichten, unterliegen die täglichen Arbeitgeberfahrten kraft gesetzlicher Fiktion den einschränkenden Regelungen der Entfernungspauschale.

Dem Arbeitgeber ist die Möglichkeit entzogen, durch Verzicht auf die Festlegung einer ersten Tätigkeitsstätte den Fahrten zum Betrieb zur Anwendung der reisekostenrechtlichen Kilometersätze zu verhelfen. Nachteilige Auswirkungen hat die gesetzlich angeordnete Anwendung der Entfernungspauschale insbesondere für Firmenwageninhaber, die dadurch einen zusätzlichen geldwerten Vorteil nach den für Fahrten zwischen Wohnung und erster Tätigkeitsstätte geltenden Regeln zu versteuern haben.

2.5 Einrichtung des Arbeitgebers oder arbeitgeberfremde Einrichtung

Der Anwendungsbereich der ersten Tätigkeitsstätte ist weiter gefasst als der Begriff der regelmäßigen Arbeitsstätte. Während der ortsgebundene Tätigkeitsmittelpunkt nur an einer betrieblichen Einrichtung des Arbeitgebers begründet werden konnte, kann erste Tätigkeitsstätte auch eine betriebliche Einrichtung eines Konzernunternehmens (= verbundenes Unternehmen i. S. d. § 15 AktG) oder eines vom Arbeitgeber bestimmten fremden Dritten sein, wenn der Arbeitnehmer diesem Einsatzort dauerhaft zugeordnet ist oder dort dauerhaft quantitativ tätig wird.

Langfristige Tätigkeiten an betriebsfremden ortsfesten Einrichtungen, etwa bei einem Kunden des lohnsteuerlichen Arbeitgebers, können damit zu einer ersten Tätigkeitsstätte führen. Entsprechendes gilt für Entsendungen im Rahmen von Konzernunternehmen oder Outsourcingfällen sowie für den Einsatz von Zeitarbeitnehmern beim Entleiher, sofern es sich hierbei um dauerhafte Tätigkeiten an der fremden (nichtarbeitgebereigenen) Einrichtung i. S. einer dauerhaften Zuordnung handelt. Ab 1.1.2014 kommt auch jede betriebliche Einrichtung eines Dritten als erste Tätigkeitsstätte infrage, der ein Arbeitnehmer vom Arbeitgeber dauerhaft zugeordnet ist, also aufgrund der zukunftsorientierten Betrachtungsweise dort unbefristet, für die Dauer des Dienstverhältnisses oder einen Zeitraum von mehr als vier Jahren eingesetzt werden soll.

Praxis-Beispiel: Ein EDV-Systemberater ist nach den arbeitsvertraglichen Vereinbarungen mit seinem Arbeitgeber seit zehn Jahren aus-

schließlich für die EDV-Systembetreuung und -beratung der Chemie AG zuständig, die er arbeitstäglich von zu Hause aufsucht.

Ergebnis: Der mehrjährige Einsatz bei der Chemie AG führt ab 1.1.2014 zur ersten Tätigkeitsstätte des Arbeitnehmers. Da eine dauerhafte Zuordnung zur betrieblichen Einrichtung des Kunden vorliegt, kann der Arbeitnehmer keine Reisekosten in Anspruch nehmen. Die Fahrtkosten unterliegen den Regeln der Entfernungspauschale. Ein steuerfreier Arbeitgeberersatz ist ausgeschlossen. Sofern dem Arbeitnehmer ein Firmenwagen zur Verfügung steht, löst die Neuregelung ab 2014 einen geldwerten Vorteil für die Fahrten zum Kunden aus, der sich bei der 1%-Methode mit 0,03 % des inländischen Bruttolistenpreises pro Entfernungskilometer berechnet.

Gestaltungsspielraum nutzen

Entsprechend der gesetzlichen Zielsetzung bietet der neue Begriff der ersten Tätigkeitsstätte dem Arbeitgeber im Beispielfall aber auch die Möglichkeit, die bisherige steuerlich günstigere Behandlung als berufliche Auswärtstätigkeit fortzuführen. Im Rahmen seines Direktionsrechts hat er es in der Hand, die eigene Firma im Wege der arbeitsrechtlichen Zuordnung als erste Tätigkeitsstätte festzulegen, sofern der Arbeitnehmer dort von Zeit zu Zeit Tätigkeiten – also wenigstens in geringem Umfang – ausübt, auch wenn diese im Vergleich zur Arbeitsleistung beim Kunden von untergeordneter Bedeutung sind (Vorrang der arbeitsrechtlichen Festlegung).

Durch das Prinzip der primär arbeitsrechtlich bestimmten Definition der ersten Tätigkeitsstätte würde der Arbeitnehmer in diesem Fall für die gesamte Einsatzdauer von mehr als zehn Jahren im vorigen Beispiel unter die Reisekostenregelungen fallen. Für die Verpflegungskosten ist allerdings die gesetzliche 3-Monatsfrist zu beachten. Bei der Firmenwagenüberlassung liegt insoweit kein geldwerter Vorteil vor.

Wichtig: Ausdehnung der ersten Tätigkeitsstätte auf Einrichtungen des Dritten

Die Ausdehnung des neuen Arbeitsstättenbegriffs, wonach als erste Tätigkeitsstätte nicht nur eine ortsfeste betriebliche Einrichtung des Arbeitgebers, sondern auch andere (= betriebsfremde) ortsfeste Einrichtungen in Betracht kommen, führt zu einem Rückgang der reisekostenrelevanten Sachverhalte. Die lohnsteuerlichen Reisekosten erfahren dadurch eine Einschränkung. Da der Einsatz beim Kunden in diesen Fällen keine berufliche Auswärtstätigkeit mehr darstellt, kann der Arbeitnehmer für die Arbeit an diesen Einsatzorten auch keine Reisekosten erhalten. Die Fahrten zum Arbeitsort fallen unter die Regeln der Entfernungspauschale, für die ein steuerfreier Arbeitgeberersatz ausgeschlossen ist.

Nach bisheriger Rechtsauslegung können Tätigkeiten an arbeitgeberfremden Einrichtungen keine regelmäßige Arbeitsstätte begründen und damit den Reisekostenbegriff der beruflichen Auswärtstätigkeit erfüllen, auch wenn die Tätigkeit beim Kunden längerfristig über einen Zeitraum von mehreren Jahren angelegt ist⁷.

Ein Homeoffice stellt weder eine betriebliche Einrichtung des Arbeitgebers noch die eines Dritten dar und kann infolgedessen auch beim neuen Reisekostenrecht keine erste Tätigkeitsstätte begründen, auch dann nicht wenn der Arbeitgeber die zum Wohnbereich gehörenden (Arbeits-)Räume anmietet.

Ist ein Arbeitnehmer in einem weiträumigen Tätigkeitsgebiet tätig, übt er in Ermangelung einer ortsfesten betrieblichen Einrichtung eine

7) BFH, Urteil v. 19.1.2012, VI R 23/11, BStBl 2012 II S. 472; BFH, Urteil v. 9.2.2012, VI R 22/10, BStBl 2012 II S. 828.

8) § 9 Abs. 1 Nr. 4a EStG.

berufliche Auswärtstätigkeit aus. Die Gewährung von Reisekosten ist allerdings bzgl. der Fahrten in ein weiträumiges Tätigkeitsgebiet eingeschränkt. Der Gesetzgeber regelt für die arbeitstäglichen Fahrten zum weiträumigen Tätigkeitsgebiet ausdrücklich die Anwendung der Entfernungspauschale, sodass bezüglich der Fahrtkosten eine Gleichstellung mit den Fahrten zwischen Wohnung und erster Tätigkeitsstätte erreicht wird⁸.

2.6 Dauerhafte Zuordnung zu einer betrieblichen Einrichtung

Weitere Voraussetzung des neuen Arbeitsortbegriffs „erste Tätigkeitsstätte“ ist, dass der Arbeitnehmer einer betrieblichen Einrichtung dauerhaft zugeordnet ist. Das Gesetz nennt dabei abschließend zwei Fallgruppen, die eine dauerhafte Zuordnung begründen können.

Von einer dauerhaften Zuordnung i. S. einer ersten Tätigkeitsstätte ist auszugehen, wenn der Arbeitnehmer nach dienst- oder arbeitsrechtlichen Festlegungen oder diese ausfüllenden Absprachen und Weisungen einer der genannten betrieblichen Einrichtung dauerhaft zugeordnet (arbeitsrechtliches Zuordnungsprinzip) ist oder zeitlich in der genannten betrieblichen Einrichtung

- typischerweise arbeitstätlich,
- zwei volle Arbeitstage pro Woche oder
- ein Drittel seiner vereinbarten regelmäßigen Arbeitszeit dauerhaft tätig werden soll (quantitatives Zuordnungsprinzip).

Die Abgrenzung ist bei beiden Fallgruppen anhand einer im Voraus zu treffenden Prognoseentscheidung vorzunehmen, deren Grundlage die dienst- bzw. arbeitsrechtlichen Festlegungen zwischen Arbeitgeber und Arbeitnehmer sind.

2.7 Prüfung erste Tätigkeitsstätte

2.7.1 Arbeitsrechtliche Zuordnung

Bei der arbeitsrechtlichen Zuordnung bestimmt der Arbeitgeber aufgrund seines Weisungsrechts, wo der Arbeitnehmer tätig wird. Dieser arbeitsrechtlichen Zuordnung zu einer ortsfesten betrieblichen Einrichtung schließt sich das Steuerrecht an. Diese Zuordnung durch den Arbeitgeber zu einer Tätigkeitsstätte muss nach der Prognose auf Dauer angelegt sein.

Das Gesetz nennt beispielhaft, in welchen Fällen von einer dauerhaften Zuordnung auszugehen ist. Das Merkmal der Dauerhaftigkeit ist danach erfüllt, wenn der Arbeitnehmer an der durch das Direktionsrecht des Arbeitgebers festgelegten betrieblichen Einrichtung unbefristet, für die Dauer des Dienstverhältnisses oder über einen Zeitraum von mehr als 48 Monaten tätig werden soll.

Als Folge der in die Zukunft gerichteten Betrachtungsweise kommt im Fall der Verlängerung einer zunächst auf weniger als 48 Monate geplanten Abordnung an eine ortsfeste betriebliche Einrichtung diese nur dann als erste Tätigkeitsstätte infrage, wenn der Arbeitnehmer ab dem Zeitpunkt der Verlängerungsentscheidung dort noch länger als 48 Monate eingesetzt werden soll. Etwas anders gilt, wenn die Verlängerungsentscheidung einen Restzeitraum von mehr als vier Jahren umfasst. In diesem Fall wird die erste Tätigkeitsstätte ab der Verlängerungsentscheidung mit Wirkung für die Zukunft begründet. Änderungen hinsichtlich der arbeitsrechtlichen Zuordnung durch den Arbeitgeber sind auch in anderen Fällen nur mit Wirkung für die Zukunft zu berücksichtigen (ex ante-Betrachtung). Nach einer arbeitgeberseitigen dauerhaften Festlegung der ersten Tätigkeitsstätte des Arbeitnehmers kommt es nicht mehr darauf an, in welchem Umfang der Arbeitnehmer seine berufliche Tätigkeit an dieser oder auch an anderen Tätigkeitsstätten ausübt. Ebenso wenig ist erforderlich, dass der Arbeitnehmer diese Tätigkeitsstätte nachhaltig immer wieder aufsucht und er an der vom Arbeitgeber als erste Tätigkeitsstätte

festgelegten betrieblichen Einrichtung seinen quantitativen Schwerpunkt seiner Arbeit hat.

Praxis-Beispiel: Vorrang der arbeitsrechtlichen Zuordnung

Ein Außendienstmitarbeiter ist jeweils freitags einen halben Arbeitstag mit Büroarbeiten am Betriebssitz seiner Firma beschäftigt. Als erste Tätigkeitsstätte legt der Arbeitgeber ab 1.1.2014 den Betriebssitz fest.

Ergebnis: Aufgrund der arbeitsrechtlichen Festlegung ist der Betriebssitz des Arbeitgebers die erste Tätigkeitsstätte des Arbeitnehmers. Auf den Umfang der dort verrichteten Arbeitsleistung kommt es nicht an.

Die Fahrten zwischen Wohnung und erster Tätigkeitsstätte fallen unter die Entfernungspauschale. Steht dem Außendienstmitarbeiter ein Firmenwagen zur Verfügung, entsteht für diese Fahrten ein geldwerter Vorteil, der bei Anwendung der 1%-Methode mit der Monatspauschale von 0,03 % des Bruttolistenpreises oder bei der tageweisen Berechnung mit 0,002 % des Bruttolistenpreises zu versteuern ist.

Das Beispiel verdeutlicht, dass die arbeitsrechtliche Zuordnung dort ihre Grenze findet, wo der Arbeitnehmer in der festgelegten Einrichtung des Arbeitgebers keine Arbeiten verrichtet. Die erste Tätigkeitsstätte muss zumindest einen Bezug zu der tatsächlichen Tätigkeit aufweisen. Sofern der Arbeitnehmer in einer vom Arbeitgeber festgelegten Tätigkeitsstätte wenigstens in geringem Umfang seine Arbeitsleistung erbringt, ist dagegen der Zuordnung des Arbeitgebers zu dieser Tätigkeitsstätte zu folgen. Aufgrund des Vorrangs des arbeitsrechtlichen Zuordnungsprinzips sind hierfür auch Tätigkeiten von untergeordneter Bedeutung ausreichend, etwa vorbereitende Außendiensttätigkeiten im Betrieb, Material- bzw. Werkzeugfahrten zum Arbeitgeber oder andere Hilfs- und Nebentätigkeiten wie die Abgabe von Krankmeldungen und Urlaubsanträgen.

Wichtig: Nachweis der arbeitsrechtlichen Zuordnung

Die arbeitsrechtliche Zuordnung muss eindeutig sein. Der Arbeitgeber hat aus diesem Grund seine Zuordnungsentscheidung zu dokumentieren. In Betracht kommen hierfür z. B. Regelungen im Arbeitsvertrag, im Tarifvertrag, in Protokollnotizen, dienstrechtliche Verfügungen, Einsatzpläne, Reisekostenabrechnungen, der Ansatz eines geldwerten Vorteils für die Nutzung eines Dienstwagens zu Fahrten von der Wohnung zur ersten Tätigkeitsstätte oder vom Arbeitgeber vorgelegte Organigramme als Nachweis seiner Zuordnungsentscheidung. Da bei Firmenorganigrammen häufig organisatorische Zuordnungen im Vordergrund stehen, können solche Übersichten nicht gegen den Arbeitgeberwillen als Nachweis der arbeitsrechtlichen Bestimmung der ersten Tätigkeitsstätte zugrunde gelegt werden.

Fehlt ein Nachweis oder die Glaubhaftmachung einer eindeutigen Zuordnung, gilt das quantitative Zuordnungsprinzip als subsidiäre Alternative. Eine dienstliche oder arbeitsrechtliche Regelung mit dem Inhalt, dass der Arbeitnehmer keine erste Tätigkeitsstätte hat, entfaltet keine steuerliche Bindungswirkung. Die Frage, ob der Arbeitnehmer eine erste Tätigkeitsstätte hat, ist in diesem Fall ebenfalls nach den zeitlichen Grenzen der quantitativen Zuordnung zu entscheiden. Der Arbeitgeber kann allerdings ausdrücklich auf eine arbeitsrechtliche Festlegung der ersten Tätigkeitsstätte verzichten oder festlegen, dass organisatorische Zuordnungen im Betrieb keine erste Tätigkeitsstätte i. S. d. Reisekosten begründen sollen, sondern ausschließlich die zeitlichen Grenzen für die Bestimmung der ersten Tätigkeitsstätte maßgebend sind. Auch in diesen Fällen ist die Abgrenzung nach der subsidiären Alternative des quantitativen Zuordnungsprinzips vorzunehmen.

2.7.2 Quantitative (= zeitliche) Zuordnungskriterien

Fehlt es an einer dauerhaften Zuordnung des Arbeitnehmers zu einer betrieblichen Einrichtung durch dienst- oder arbeitsrechtliche Festlegung nach den vorstehenden Kriterien oder ist die getroffene Festlegung nicht eindeutig, ist die dauerhafte Zuordnung nach der zeitlichen Zuordnungsregel zu prüfen.

Das Merkmal der Dauerhaftigkeit muss auch in Bezug auf die zeitlichen Kriterien erfüllt sein. Eine quantitative Zuordnung ist deshalb davon abhängig, dass der Arbeitnehmer die 2-Tage- bzw. Ein-Drittel-Grenze während der gesamten (unbefristeten oder befristeten) Beschäftigungsdauer oder für einen Zeitraum von mehr als 48 Monaten an der betreffenden ortsfesten betrieblichen Einrichtung erfüllt. Wie bei der arbeitsrechtlichen Festlegung ist das Merkmal der Dauerhaftigkeit auch beim quantitativen Zuordnungsprinzip aufgrund einer in die Zukunft gerichteten Betrachtungsvorschau zu entscheiden (Prognoseentscheidung).

Die quantitative Bestimmung der ersten Tätigkeitsstätte ist immer erst an zweiter Stelle vorzunehmen. Die zeitliche Abgrenzung der ersten Tätigkeitsstätte legt deutlich großzügigere Maßstäbe an als die bis 2013 geltende Vereinfachungsregel.

Während bisher bereits ein voller Arbeitstag pro Woche oder 20 % der vereinbarten Arbeitszeit ausreichend waren, um den Tätigkeitsmittelpunkt beim Arbeitgeber zu begründen, sind diese Grenzen ab 2014 auf zwei volle Arbeitstage pro Woche bzw. auf ein Drittel der vereinbarten Arbeitszeit angehoben worden.

Kommt es bei der arbeitsrechtlichen Zuordnung auf den Umfang und die Art der an der ersten Tätigkeitsstätte verrichteten Arbeiten nicht an, muss der Arbeitnehmer bei Anwendung der zeitlichen Zuordnungsgrenzen dort auch einen Teil seiner arbeitsrechtlichen Hauptleistung erbringen. Nur soweit der Arbeitnehmer dort seiner eigentlichen beruflichen Tätigkeit nachgeht, sind diese Arbeiten bei der Berechnung der erforderlichen Zeitgrenzen für das Vorliegen einer regelmäßigen Arbeitsstätte zu berücksichtigen.

Praxis-Beispiel: Keine erste Tätigkeitsstätte durch berufliche Begleitarbeiten

Ein Kundendienstmonteur sucht arbeitstäglich morgens und nachmittags die Firma auf, um seine Kundenaufträge sowie das hierfür benötigte Material abzuholen. Für seine berufliche Auswärtstätigkeit steht ihm ein Firmenfahrzeug zur Verfügung. Eine arbeitsrechtliche Festlegung der ersten Tätigkeitsstätte ist nicht erfolgt.

Ergebnis: Allein ein regelmäßiges Aufsuchen der betrieblichen Einrichtung, z. B. um ein Kundendienstfahrzeug, Material, Auftragsbestätigungen, Stundenzettel, Krankmeldungen o. Ä. abzuholen oder abzugeben, führt noch nicht zu einer Qualifizierung der betrieblichen Einrichtung als erste Tätigkeitsstätte.

Für die Prüfung der zeitlichen Zuordnungsgrenzen, die eine erste

Tätigkeitsstätte begründen können, ist erforderlich, dass der Arbeitnehmer einen Teil seiner vertraglichen Hauptleistung an diesem Ort ausübt und nicht nur Arbeiten, die als notwendige Begleiterscheinung Ausfluss der eigentlichen beruflichen Tätigkeit sind. Der Arbeitnehmer hat keine erste Tätigkeitsstätte. Die Fahrten zum Arbeitgeber sind Teil der beruflichen Auswärtstätigkeit. Ein geldwerter Vorteil für die Firmenwagennutzung ist insoweit nicht zu erfassen.

Regelung vorteilhaft für Außendienstler und Firmenwageninhaber

Fehlt es an einer arbeitsrechtlichen Festlegung der ersten Tätigkeitsstätte, wird für den klassischen Außendienstmitarbeiter durch die von großzügigen Grenzen geprägte zeitliche Bestimmung nur noch ausnahmsweise eine erste Tätigkeitsstätte begründet. Insbesondere Handelsvertreter oder Kundendienstmonteure erbringen einen Großteil ihrer Arbeitsleistung im Außendienst und erfüllen weder die 2-Tage- noch die Ein-Drittel-Grenze. Vorteile ergeben sich hierdurch vor allem für den Personenkreis der Firmenwageninhaber.

Bestimmung der ersten Tätigkeitsstätte mittels quantitativer Kriterien

Bei der quantitativen Prüfung kommt es allein auf den Umfang der an der Tätigkeitsstätte zu leistenden arbeitsvertraglichen Arbeitszeit an (mindestens ein Drittel der vereinbarten regelmäßigen Arbeitszeit oder zwei volle Arbeitstage wöchentlich oder arbeitstäglich). Das BMF hat hierzu im Einführungsschreiben die möglichen Fallgruppen in Übersichtsform zusammengefasst, in denen die quantitative Abgrenzung zu einer ersten Tätigkeitsstätte führt:

Soll der Arbeitnehmer an einer Tätigkeitsstätte zwei volle Arbeitstage je Arbeitswoche oder mindestens ein Drittel der vereinbarten regelmäßigen Arbeitszeit tätig werden, ist dies die erste Tätigkeitsstätte. Entsprechendes gilt, wenn der Arbeitnehmer an einer Tätigkeitsstätte arbeitstäglich und mindestens ein Drittel der vereinbarten regelmäßigen Arbeitszeit tätig werden soll.

Soll der Arbeitnehmer an einer Tätigkeitsstätte arbeitstäglich, aber weniger als ein Drittel der vereinbarten regelmäßigen Arbeitszeit tätig werden, führt dies nur zu einer ersten Tätigkeitsstätte, wenn der Arbeitnehmer dort typischerweise arbeitstäglich seine eigentliche berufliche Tätigkeit durchführen soll, und nicht nur Vorbereitungs-, Hilfs- oder Nebentätigkeiten (Kundendienstfahrzeug, Material, Auftragsbestätigungen, Stundenzettel, Krankmeldungen oder Ähnliches abzuholen oder abzugeben).

Erfüllen danach mehrere Tätigkeitsstätten die quantitativen Voraussetzungen für eine erste Tätigkeitsstätte, kann der Arbeitgeber bestimmen, welche dieser Tätigkeitsstätten die erste Tätigkeitsstätte ist.

Fehlt eine solche Bestimmung des Arbeitgebers, wird zugunsten des Arbeitnehmers die Tätigkeitsstätte zugrunde gelegt, die der Wohnung des Arbeitnehmers am nächsten liegt.

Wichtig: Arbeitsrechtliche Festlegung der ersten Tätigkeitsstätte nachholen

Es ist davon auszugehen, dass es in der aktuellen betrieblichen Praxis an einer arbeitsrechtlichen Festlegung der ersten Tätigkeitsstätte fehlen wird. Nach dem derzeit noch gültigen Reisekostenrecht besteht für eine solche arbeits- bzw. dienstrechtliche Regelung keine praktische Notwendigkeit.

Wer also beim neuen Reisekostenrecht auf Nummer sicher gehen möchte, sollte die erforderliche arbeitsrechtliche Festlegung bis zum 1.1.2014 nachholen, um die ansonsten als 2. Alternative gebotene zeitliche Bestimmung der ersten Tätigkeitsstätte zu vermeiden. Gleichzeitig ist sicherzustellen, dass die Festlegung der ersten Tätigkeitsstätte auch der Reisekostenabrechnungsstelle bekannt ist.



Rainer Hartmann

ist Oberamtsrat beim Finanzamt Freiburg-Stadt und dort Leiter einer Zentralstelle für die Lohnsteuer-Außenprüfung von Konzernunternehmen. Zudem ist er langjähriger Autor zahlreicher Fachpublikationen im Bereich der Lohnsteuer der Haufe Gruppe.

» RA Johannes Höring, Trier

Investmentbesteuerung und das AIFM-Steueranpassungsgesetz

Der folgende Beitrag geht auf die aktuellen Probleme des Investmentsteuergesetzes in der Fassung des AIFM-Steueranpassungsgesetzes ein, die geplanten Änderungen und der Schwebezustand werden einer kritischen Beurteilung unterzogen und aktuelle praktische Aspekte und Gestaltungsempfehlungen werden im Hinblick auf die Beseitigung der bis dato noch vorherrschenden Rechtsunsicherheit den betroffenen Gesellschaften und Investmentfonds an die Hand gegeben.

» 1. Ausgangssituation

Nach der Bundestagswahl am 22.9.2013 konstituierte sich der neue Bundestag mit Sitzung vom 22.10.2013 (18. Legislaturperiode). Alle Gesetzesvorlagen am Ende der vorherigen Wahlperiode des Bundestags gelten als erledigt, § 125 Satz 1 der Geschäftsordnung des Deutschen Bundestags (sog. Diskontinuität). Aus diesem Grund wurde mit Ablauf der 17. Legislaturperiode die Umsetzung des AIFM-Steueranpassungsgesetzes (AIFM-StAnpG) erfolglos beendet. Die Folge des Scheiterns des AIFM-StAnpG war unter anderem, dass die Verweise im aktuellen Investmentsteuergesetz (InvStG) auf das Investmentgesetz (InvG) ins Leere gehen, dem InvStG der Anwendungsbereich fehlt. Die Finanzverwaltung hat versucht, mit dem BMF-Schreiben vom 18.7.2013¹ über diese Hürde hinwegzuführen: Bis zu einer gesetzlichen Neuregelung soll das bisherige InvStG weiterhin Anwendung finden. Der Bundesrat hat am 24.10.2013 über einige Bundesländer eine Gesetzesvorlage zum AIFM-StAnpG eingebracht. Nach dem potenziellen Zeitplan könnte das AIFM-StAnpG noch in 2013 verkündet werden.

Das Scheitern des deutschen AIFM-StAnpG am 2./3.9.2013 hat zu erheblicher Rechtsunsicherheit hinsichtlich des auf Investmentvermögen und deren Anleger anwendbaren Besteuerungsregimes geführt. Gerade für die meisten deutschen institutionellen und privaten Anleger in in- und ausländisch (wie z. B. luxemburgisch) domizilierten Investmentfonds – unabhängig davon, ob diese Publikumsfonds oder Spezialfonds sind – ist es von unabdingbarer Wichtigkeit, dass diese Investmentfonds auch steuerlich die Voraussetzungen der deutschen Spezialgesetze und Vorgaben erfüllen. In diesen Zusammenhang spielt die steuerliche Transparenz nach dem InvStG eine große Rolle. Voraussetzung ist in diesem Zusammenhang, dass das InvStG für diese in- und ausländisch domizilierten Investmentfonds anwendbar ist und bleibt: Die Anwendbarkeit der Ermittlung sowie Veröffentli-

chung der Besteuerungsgrundlagen nach § 5 InvStG ist für die meisten deutschen Anleger unabdingbar.

Am 22.7.2013 ist das Gesetz zur Umsetzung der Richtlinie 2011/61/EU über die Verwalter alternativer Investmentfonds (AIFM-Umsetzungsgesetz – AIFM-UmsG) vom 4.7.2013 in Kraft getreten (AIFM = Alternative Investment Fund Manager).² Mit dem AIFM-UmsG wurde insbesondere das InvG aufgehoben und durch das Kapitalanlagegesetzbuch (KAGB) ersetzt.³ Die Einführung des KAGB hat zur Folge, dass diverse Gesetze, die bisher Bezug auf das InvG genommen haben, geändert werden müssen. Die Bundesregierung strebte mit dem Gesetzentwurf die Anpassung diverser steuerrechtlicher Regelungen – insbesondere des Investmentsteuerrechts – und außersteuerrechtlicher Normen an das KAGB an.

Die Gesetzesvorlage unterliegt wegen des Scheiterns des AIFM-StAnpG vor der Bundestagswahl am 22.9.2013 nach § 125 Satz 1 der Geschäftsordnung des Deutschen Bundestags (diese Regelung gilt auch für den Vermittlungsausschuss) der sog. sachlichen Diskontinuität. Dem Bundesrat liegt mit Datum vom 24.10.2013 ein entsprechender Gesetzesantrag der Länder Nordrhein-Westfalen, Baden-Württemberg, Bremen, Hamburg, Hessen, Niedersachsen und Rheinland-Pfalz vor.⁴ Der Bundesrat hatte sich damit in seiner 916. Sitzung am 8.11.2013 befasst, sodass der Bundestag am 18.12.2013 und der Bundesrat am 19.12.2013 (mit entsprechenden Fristverkürzungen) den Gesetzentwurf verabschieden könnten.

Mithin stellt sich die Frage, welche Auswirkungen das Scheitern des AIFM-StAnpG und der erneute Gesetzesantrag im Bundesrat auf Investmentfonds haben, deren Anleger die Steuerkennzahlen und das steuerliche Reporting nach dem InvStG abverlangen. Des Weiteren stellt sich die Frage, wie der Schwebezustand bis zur Verabschiedung des AIFM-StAnpG in der praktischen Handhabung zu beurteilen ist.⁵

1) Vgl. BMF-Schreiben vom 18.7.2013, BStBl I 2013, 899.

2) AIFM-Umsetzungsgesetz, AIFM-UmsG, vom 4.7.2013, BGBl I 2013, 1981.

3) Kapitalanlagegesetzbuch, KAGB, vom 4.7.2013, BGBl I 2013, 1981, das durch Artikel 6 des Gesetzes vom 20.9.2013, BGBl I 2013, 3642, geändert worden ist.

4) Siehe Entwurf eines Gesetzes zur Anpassung des Investmentsteuergesetzes und anderer Gesetze an das AIFM-Umsetzungsgesetz, AIFM-Steuer-Anpassungsgesetz, AIFM-StAnpG, vom 24.10.2013, BRat Drs. 740-13.

5) Vgl. Angsten, IWB 2013, 512.

» 2. Scheitern des AIFM-StAnpG

Das AIFM-StAnpG ist Teil der Umsetzung der EU AIFMD („European Alternative Investment Funds Manager Directive“). Das AIFM-StAnpG ist endgültig gescheitert und hat nicht wie geplant am 2.9.2013 den Vermittlungsausschuss und am 3.9.2013 den Bundestag passiert. Die politischen Parteien konnten sich auf keinen Kompromiss einigen. Damit hat es der Gesetzgeber versäumt, das AIFM-StAnpG rechtzeitig bis zur Einführung des KAGB mit Wirkung zum 22.7.2013 zu verabschieden und auf den Weg zu bringen.

Da vor den Bundestagswahlen am 22.9.2013 keine weitere Bundestagssitzung mehr stattgefunden hat, können mehrere bedeutende Regelungen aus dem AIFM-StAnpG vor dem Ende der laufenden Legislaturperiode nicht mehr beschlossen werden. Aufgrund des im Gesetzgebungsverfahren geltenden Grundsatzes der Diskontinuität sind Gesetze, über die bis zum Ende der Legislaturperiode keine Einigung erzielt werden konnte, gegenstandslos. Damit können die mit dem AIFM-StAnpG beabsichtigten Änderungen nicht mehr in Kraft treten.

Dem Vernehmen nach ist die Einigung im Vermittlungsausschuss insbesondere an den Regelungen zur Vermeidung der Hebung stiller Lasten (z. B. bei Drohverlust- oder Pensionsrückstellungen) gemäß § 4f und § 5 Abs. 7 EStG-E gescheitert. Dieser Umstand ist besonders bemerkenswert, da es sich hierbei um ein Sonderthema außerhalb des InvStG und des KAGB handelt.

Darüber hinaus dürfte wohl auch noch keine abschließende Einigung über die Regelungen zur Investment-Kommanditgesellschaft sowie der Pauschalbesteuerung für Kapital-Investitionsgesellschaften (vgl. § 19 InvStG-E) erzielt worden sein.

Eine aus Verwaltungssicht besonders wichtige Vorschrift betrifft die Hebung stiller Lasten bei veräußerten Verbindlichkeiten mit Passivierungsbeschränkung („angeschaffte Rückstellungen“). Hierzu sollte für Schuldübertragungen, Schuldbeitritte und Erfüllungsübernahmen eine Sonderregelung in § 4f EStG-E geschaffen werden. Demnach wäre ein System der Betriebsausgabenstreckung verankert worden, das die steuerliche Realisierung der stillen Lasten zwar nicht verhindert, aber auf 15 Jahre verteilt hätte. Parallel war eine korrespondierende Besteuerung des steuerlichen „Erwerbsgewinns“ (ebenfalls über 15 Jahre gestreckt) vorgesehen.

» 3. Konsequenzen des Scheiterns des AIFM-StAnpG

Seit dem 22.7.2013 gilt in Deutschland das KAGB, welches die Vorgaben der AIFM- sowie der OGAW-Richtlinie in nationales Recht umsetzt. Sinn und Zweck des AIFM-StAnpG war es in diesem Zusammenhang, die Vorschriften des InvStG an das neue KAGB anzupassen, welches das InvG mit Inkrafttreten des AIFM-Umsetzungsgesetzes vom 4.7.2013, d. h. seit dem 22.7.2013, ersetzt. Mit dem isolierten Wegfall des InvG fehlt nun die regelnde Grundlage für die Anwendung des nicht angepassten InvStG.

Anders als das KAGB, das aus regulatorischer Sicht als Regelungssubjekt den Manager eines Investmentfonds in den Fokus stellt, folgt die Bedeutung der steuerrechtlichen Änderungen für die Praxis daraus, dass das InvStG nach AIFM-StAnpG – wie auch schon bisher – die steuerlichen Folgen für den Investmentfonds und dessen Anleger regeln soll. Für strategische Anlageentscheidungen und die Besteuerung der Anleger und damit auch die Strukturierung ist somit die Beurteilung nach dem InvStG wesentlich.

Eine weitere Konsequenz des Scheiterns des AIFM-StAnpG im Vermittlungsausschuss ist, dass das InvStG in seiner derzeit gültigen Fassung über den 21.7.2013 hinaus fortgelten wird. Zudem wird mit

Inkrafttreten des KAGB zum 22.7.2013 der Anwendungsbereich des InvStG aufgrund der bestehenden Verweise auf das dann nicht mehr gültige InvG, welches durch das KAGB abgelöst wird, ins Leere laufen. Damit würden die spezialgesetzlichen Vorschriften des InvStG entfallen und Investmentvermögen sowie deren Anleger nach allgemeinen steuerlichen Regelungen besteuert. Dies hätte dann auch den Wegfall der Steuerbefreiung für Investmentvermögen sowie des Thesaurierungsprivilegs bei transparenten Investmentvehikeln zur Folge. Dies würde dann auch z. B. alle luxemburgischen Investmentfonds treffen, die eine steuerrechtliche Transparenz nach dem InvStG erfüllt hatten und/oder nach dem 22.7.2013 erfüllt hätten.

Zur Vermeidung dieser untragbaren Rechtsfolgen hat das BMF ein Schreiben veröffentlicht, wonach die bislang bestehenden Vorschriften bis zum Inkrafttreten der gesetzlichen Neuregelung fortgelten sollen. Mit der Zielsetzung, entstandene Unsicherheiten zu beseitigen, veröffentlichte daher das BMF einen mit den Ländern abgestimmten Erlass vom 18.7.2013, welcher die unveränderte Fortgeltung des InvStG – nach Maßgabe des eigentlich außer Kraft getretenen InvG – bis zur Anpassung durch das AIFM-StAnpG „fingiert“. Danach findet das InvStG weiterhin Anwendung auf Investmentvermögen und Investmentanteile gemäß InvG in der am 21.7.2013 geltenden Fassung. Im Gegensatz zu den aufsichtsrechtlichen Regelungen des KAGB sind dann z. B. alternative Investmentfonds, wie z.B. Private Equity-Fonds, luxemburgische Private Equity sicavs („société d’investissement à capital variable“, Fonds der gesellschaftsrechtlichen Form, vergleichbar einer deutschen Investment-Aktiengesellschaft) sowie luxemburgische fcps („fonds commun de placements“, Fonds der vertraglichen Ausgestaltungsform, vergleichbar einem deutschen Investment-Sondervermögen), die aus deutscher aufsichtsrechtlicher Sicht nicht als risikogemischt anzusehen sind und damit auch ab dem 22.7.2013 bis zur Einführung der gesetzlichen Neuregelung durch das AIFM-StAnpG nicht vom Anwendungsbereich des InvStG erfasst werden, weiterhin unter das InvStG zu fassen.

Das BMF-Schreiben vom 18.7.2013 bleibt auch nach dem Scheitern des AIFM-StAnpG im Vermittlungsausschuss vorerst in Kraft. Danach soll bis zum Inkrafttreten einer gesetzlichen Neuregelung das InvStG in seiner derzeitigen Fassung weiterhin auf Investmentfonds anzuwenden sein, die nach der alten Rechtslage Investmentvermögen nach dem InvG darstellen. Für neu aufgelegte Investmentfonds soll das InvStG ebenso anwendbar sein, soweit diese Fonds die bisherigen Voraussetzungen des InvG an ein Investmentvermögen erfüllen.

Mit dem Scheitern AIFM-StAnpG werden auch die sonstigen Maßnahmen, die – unabhängig von der Anpassung des InvStG an das KAGB – im Rahmen des AIFM-StAnpG umgesetzt werden sollten, bis auf Weiteres verschoben. Diese Maßnahmen betreffen u. a. folgende Regelungen:

- Ausschüttungsreihenfolge bei Erträgen des Investmentvermögens (§ 3a InvStG-E)
- Verhinderung von Steuergestaltungen im Zusammenhang mit Bondstripping (§ 3 Abs. 1a InvStG-E)
- Anpassung der Regelungen zum Werbungskosten-abzug (§ 3 Abs. 3 InvStG-E)
- Vermeidung der Hebung stiller Lasten gemäß §§ 4f, 5 Abs. 7 EStG-E (s. o.)
- Änderung der Übergangsregelung zur Anpassung von Gewinnabführungsverträgen bis Ende 2014 gemäß § 34 Abs. 10b Satz 2 KStG

6) Siehe auch Antrag des Landes Rheinland-Pfalz, vgl. BRat Drs. 376/2/13 vom 6.6.2013 und Anrufung des Vermittlungsausschusses vom 7.6.2013.

- mögliche weitere Verschärfung von § 15b EStG im Zusammenhang mit den „Goldfinger-Modellen“⁶, da die Änderung zu § 32b EStG im Amtshilferichtlinie-Umsetzungsgesetz, zur Bekämpfung der „Goldfinger-Modelle“, vor dem Hintergrund aktueller Rechtsprechung nicht ausreichen, weil zusätzlich eine Änderung in § 15b EStG aufgenommen werden müsste, um steuergestaltenden Stundungseffekten vorzubeugen.

Schließlich sollte mit dem AIFM-StAnpG eine Verordnungsermächtigung in § 117c AO-E geschaffen werden. Sie wäre die Grundlage für den Erlass der „Verordnung zur Umsetzung der Verpflichtungen aus dem Abkommen zwischen der Bundesrepublik Deutschland und den Vereinigten Staaten von Amerika zur Förderung der Steuerehrlichkeit bei internationalen Sachverhalten und hinsichtlich der als Gesetz über die Steuerehrlichkeit bezüglich Auslandskonten bekannten US-amerikanischen Informations- und Meldebestimmungen“ (FATCA-USA-Umsetzungsverordnung) gewesen.

Ein Entwurf für diese Verordnung wurde vom BMF bereits zur Stellungnahme an die Verbände übersandt. Aufgrund des nun endgültigen Scheiterns des AIFM-StAnpG kann frühestens nach dem Zusammentreten des neuen Bundestags mit einem weiteren Versuch zur Einführung der Verordnungsermächtigung begonnen werden. Mit dem Inkrafttreten der Vorschrift ist damit erst Anfang 2014 zu rechnen. Für die von den neuen Berichtspflichten betroffenen Unternehmen ist dies problematisch, weil sie ihre IT-Systeme mit einer Vorlaufzeit bis Mitte 2014 umstellen müssen. Die entsprechende Vorlaufzeit beträgt ca. ein halbes Jahr. Ohne die entsprechende Verordnung sowie das – ebenfalls geplante – erläuternde BMF-Schreiben ist ein Beginn der Umstellung nicht möglich.

» 4. Neuer Gesetzesantrag AIFM-StAnpG

Nach dem Scheitern des AIFM-StAnpG am 2./3.9.2013 wurde mit Datum vom 24.10.2013 ein neuer Gesetzesantrag im Bundesrat eingebracht. Der neue Gesetzesantrag einiger Bundesländer entspricht hinsichtlich der Änderungen des InvStG der am 16.5.2013 durch den Bundestag beschlossenen Fassung.⁷

Der Bundesrat hatte sich in seiner Sitzung am 8.11.2013 damit befasst. Der neue Gesetzesantrag AIFM-StAnpG wird vom Bundesrat als besonders eilbedürftig bezeichnet und könnte damit innerhalb von drei Wochen dem Bundestag zugeleitet werden. Die erste Lesung im Bundestag wird voraussichtlich in der letzten Novemberwoche 2013 oder der ersten Dezemberwoche 2013 stattfinden. Sofern sich der – bisher noch nicht konstituierte – Finanzausschuss des Bundestages schon vorab berät, könnte das Gesetz noch vor Jahresende 2013 in Kraft treten. Die vom Bundesrat in der Anrufung des Vermittlungsausschusses angeregten Änderungen sind im Gesetzentwurf vom 24.10.2013 nicht mehr enthalten. Damit verbleibt es bei den Ergebnissen der Beratungen des Vermittlungsausschusses, sodass die Regelungen des InvStG auch auf offene Investmentkommanditgesellschaften Anwendung finden, soweit diese für Pension-Pooling-Zwecke eingesetzt werden. Ebenso ist auch die Pauschalbesteuerung für in- und ausländische Kapital-Investmentgesellschaften nicht mehr Gegenstand des Gesetzentwurfs.

Die Übergangsregelungen sehen vor, dass die Regelungen des Investmentsteuergesetzes in der am 21.7.2013 geltenden Fassung bis zum Inkrafttreten des AIFM-StAnpG weiterhin anzuwenden sind. Bis dahin wird das BMF-Schreiben vom 18.7.2013 weiterhin in Kraft bleiben. Danach soll bis zum Inkrafttreten einer gesetzlichen Neuregelung das

InvStG in seiner derzeitigen Fassung weiterhin auf Fonds anzuwenden sein, die nach der alten Rechtslage Investmentvermögen nach dem InvG darstellen. Für neu aufgelegte Fonds im Anwendungsbereich des KAGB soll das InvStG ebenso anwendbar sein, soweit diese Fonds die bisherigen Voraussetzungen des InvG an ein Investmentvermögen erfüllen.

» 5. Hinweise

Es wäre den in- und ausländischen Managementgesellschaften, deren administrierte Investmentfonds von dem Scheitern des AIFM-StAnpG betroffen sind und deutsche steuerpflichtige Anleger haben, anzuraten, die bestehenden Investmentvehikel aufgrund des Scheiterns des AIFM-StAnpG und des BMF-Schreibens vom 18.7.2013 einer kritischen Prüfung in Bezug auf die Vorschriften des InvStG und InvG zu unterziehen. Insbesondere sollte auch überprüft werden, ob die Bestandsschutzregelungen anwendbar sind.

Des Weiteren wäre für nach dem 21.7.2013 neu aufzulegenden (Teil-) Fonds zu überprüfen, ob die Anlagerestriktionen und Vorgaben des InvG sich in den Emissionsdokumenten konsistent widerspiegeln. Zudem ist es zu empfehlen, die Vorgaben der weitaus engeren investmentsteuerrechtlichen Anlagerestriktionen des Entwurfs des AIFM-StAnpG und des Entwurfs zum neuen InvStG gemäß des neuen Gesetzesantrags AIFM-StAnpG (siehe vor allem § 1 Abs. 1b Satz 2 InvStG-E) in die Emissionsdokumente bzw. der Allgemeinen Anlagebedingungen der Investmentfonds einzuarbeiten. Dadurch soll vermieden werden, dass es bei Zustandekommen und Inkrafttreten des neuen InvStG zu unerwünschten und sich negativ auswirkenden Steuerrückwirkungseffekten kommen könnte. Am Beispiel eines deutschen Spezial-AIF-Sondervermögens sollte u. a. auf folgende Aspekte in den Allgemeinen Anlagebedingungen geachtet werden:

- Darstellung des Grundsatzes der Risikomischung,
- Darstellung, dass das Spezial-AIF-Sondervermögen der Aufsicht der Bundesanstalt für Finanzdienstleistungsaufsicht (BaFin) über Vermögen zur gemeinschaftlichen Kapitalanlage unterliegt,
- Darstellung, dass eine aktive unternehmerische Bewirtschaftung der für Rechnung des Spezial-AIF-Sondervermögens gehaltenen Vermögensgegenstände ausgeschlossen ist,
- Hinweis im Bereich der Vermögensgegenstände, dass für das Spezial-AIF-Sondervermögen ausschließlich die nachfolgend aufgeführten Vermögensgegenstände erworben werden dürfen, wenn diese auch nach dem InvG in der am 21.7.2013 geltenden Fassung erwerbbar gewesen wären:
 1. Wertpapiere,
 2. Geldmarktinstrumente,
 3. Derivate,
 4. Bankguthaben,
 5. Anteile oder Aktien an inländischen offenen Investmentvermögen sowie an entsprechenden offenen EU- oder ausländischen Investmentvermögen,
 6. Edelmetalle,
 7. unverbriefte Darlehensforderungen,
 8. Beteiligungen an Kapitalgesellschaften i. S. d. § 1 Abs. 1b) Nr. 5j) InvStG-E gemäß des Gesetzesantrags des Bundesrats zum Entwurf des AIFM-StAnpG vom 24.10.2013 (BR-Drs. 740/13) bzw. dessen Inkrafttreten, den korrespondierenden Regelungen des InvStG (Kapitalgesellschaften), wenn der Verkehrswert dieser Beteiligungen ermittelt werden kann, und
 9. Beteiligungen an ÖPP-Projektgesellschaften im Sinne des § 1 Abs. 19 Nr. 28 KAGB, wenn der Verkehrswert dieser Beteiligungen ermittelt werden kann.

7) Vgl. BRat Drs. 376/13 vom 16.5.2013 und BR-Drs. 740/13 vom 24.10.2013.

Auswirkungen des AIFM-Steueranpassungsgesetzes

(Steuermehr- (+)/Mindereinnahmen (-) in Mio. Euro)

Gebietskörperschaft	Volle Jahreswirkung ⁸	Kassenjahr				
		2013	2014	2015	2016	2017
Insgesamt	+70	-20	+85	+130	+130	+70
Bund	+19	-5	+28	+37	+35	+19
Länder	+19	-7	+25	+38	+38	+19
Gemeinden	+32	-8	+32	+55	+57	+32

Quelle: BRat Drs. 740/13

Des Weiteren sind Anpassungen in den Regelungen der Emittenten- und Anlagegrenzen erforderlich. Überdies ist den Verwaltungsgesellschaften der Investmentfonds anzuraten, die jeweiligen zur Zeit kursierenden Muster der Investmentfonds-Interessensverbänden kritisch zu untersuchen, auf die vorgeschlagenen Änderungen zu hinterfragen und die Emissionsdokumente bzw. der Allgemeinen und Besonderen Anlagebedingungen der Investmentfonds evtl. zeitnah auf die Neuerungen entsprechend anzupassen.

» 6. Ausblick

Unklar ist derzeit, ob für den Übergangszeitraum bis zur Einführung des neuen InvStG durch ein „neues“ AIFM-StAnpG (durch den neuen Gesetzesantrag des AIFM-StAnpG vom 24.10.2013) durch die neue Regierung nach der Bundestagswahl ausschließlich das InvStG in der derzeit gültigen Fassung gelten soll oder ob der Gesetzgeber möglicherweise ein Wahlrecht zur rückwirkenden Anwendung des InvStG i. d. F. einer neuen Gesetzesinitiative des AIFM-StAnpG einräumen wird. Ferner dürfte streitig werden, ob das BMF-Schreiben vom 18.7.2013 eine hinreichende Rechtsgrundlage darstellt, falls aus der fortgesetzten Anwendung des InvStG für den Steuerpflichtigen nachteilige steuerliche Rechtsfolgen im Vergleich zur allgemeinen steuerlichen Behandlung resultieren (wie z. B. die Anwendung der Pauschalbesteuerung nach § 6 InvStG oder die Versagung der Steuerbefreiung nach § 8b KStG bei intransparenten Fonds in der Rechtsform der Kapitalgesellschaft). Hier entsteht – einmal mehr neben der Unsicherheit in der Branche – ein erhebliches verfassungsrechtliches Problem. Fraglich ist allerdings, ob diese Zielsetzung auf dem Erlassweg erreicht werden kann. Denn zunächst würde für die Anwendung des InvStG ab diesem Datum

die regulatorische Grundlage fehlen, auf die es sich bezieht. Zahlreiche Regelungen des InvStG würden demzufolge keinen Bezug mehr haben und keinen Sinn mehr ergeben. Zwar können die für den Steuerpflichtigen nachteiligen Gesetzeslücken problemlos im Wege einer Übergangsregelung durch einen Erlass ersetzt werden. Umgekehrt können Gesetzeslücken zugunsten des Steuerpflichtigen nicht per BMF-Schreiben geschlossen werden, denn in diesen Fällen fehlt schlicht eine gesetzliche Grundlage. Gerade im Bereich der Eingriffsverwaltung kann eine gesetzliche Grundlage nicht durch Verwaltungsvorschriften ersetzt werden.

Es hat sich gezeigt, dass das Scheitern des AIFM-StAnpG und die Verzögerung der steuerrechtlichen Umsetzungen im InvStG u. a. dazu beigetragen haben, dass gerade in Deutschland im Gegensatz zu europäischen Nachbarländern zum einen keine oder nur wenige echte alternative Investmentfonds aufgelegt wurden, zum anderen deutsche Fondsanleger nur vereinzelt in entsprechende Fonds investierten. Trotz evtl. schon vorgenommener Anpassungen der Emissionsdokumente der Investmentfonds an die Besonderheiten des InvStG-E basierend entweder auf dem AIFM-StAnpG in der Beschlussfassung vom 16.5.2013 oder dem Gesetzesantrag vom 24.10.2013 wurde die Branche durch Unsicherheiten bzgl. des Besteuerungsregimes dieser Investmentvehikel und deren Anleger geprägt, die sich in einer Furcht einer möglichen Rückwirkung manifestierte. Die weitere Entwicklung bleibt abzuwarten. Der Gesetzgeber ist aufgefordert, schnellstmöglich für eine gesetzliche Klarstellung zu sorgen und dadurch den bestehenden Unsicherheiten entgegenzuwirken. Vor diesem Hintergrund kann es durchaus sein, dass einzelne Steuerpflichtige gewillt sind, die hier aufgeworfenen Rechtsfragen durch die Gerichtsbarkeit klären zu lassen.

RA Johannes Höring

ist im Bereich des Internationalen Steuerrechts, des Bank- und Kapitalmarktrechts sowie des Investment(steu-)rechts tätig. Als aktives Mitglied diverser Verbände und Interessensvereinigungen verfolgt er intensiv nationale und internationale Änderungen und ist zudem als (Buch-)Autor aktiv.

8) Wirkung für einen vollen (Veranlagungs-)Zeitraum von 12 Monaten.

» RA/FAStR/FAStrafR Dr. Jörg Burkhard, Wiesbaden

Die Tatentdeckung in den Schweiz-Fällen

Verschiedentlich vertreten BuStra-Stellen und Staatsanwaltschaften die Auffassung, dass eine Selbstanzeige in den Schweiz-Fällen gar keine strafbefreiende Wirkung habe, da durch den CD-Ankauf die Taten entdeckt seien, also der Sperrwirkungstatbestand des § 371 Abs. 2 Nr. 2 AO vorläge. Es gibt häufig aber Argumente, die trotz scheinbar belastendem Datenmaterial die Annahme einer Entdeckung widerlegen können.

» 1. Hintergrund

Eine Selbstanzeige ist unwirksam, wenn die Steuerhinterziehung den Behörden schon bekannt war (objektive Tatentdeckung) und der Täter dies wusste oder damit rechnen musste, § 371 Abs. 2 Nr. 2 AO. Dieser Sperrwirkungstatbestand besteht also aus zwei Komponenten: der objektiven tatsächlichen Tatentdeckung und der subjektiven Komponente, dass der Täter die Entdeckung kannte oder bei verständiger Würdigung mit ihr rechnen musste. § 371 AO lautet:

§ 371 – Selbstanzeige bei Steuerhinterziehung

(1) Wer gegenüber der Finanzbehörde zu allen unverjährten Steuerstraftaten einer Steuerart in vollem Umfang die unrichtigen Angaben berichtet, die unvollständigen Angaben ergänzt oder die unterlassenen Angaben nachholt, wird wegen dieser Steuerstraftaten nicht nach § 370 bestraft.

(2) Straffreiheit tritt nicht ein, wenn

1. bei einer der zur Selbstanzeige gebrachten unverjährten Steuerstraftaten vor der Berichtigung, Ergänzung oder Nachholung
 - a) dem Täter oder seinem Vertreter eine Prüfungsanordnung nach § 196 bekannt gegeben worden ist oder
 - b) dem Täter oder seinem Vertreter die Einleitung des Straf- oder Bußgeldverfahrens bekannt gegeben worden ist oder
 - c) ein Amtsträger der Finanzbehörde zur steuerlichen Prüfung, zur Ermittlung einer Steuerstraftat oder einer Steuerordnungswidrigkeit erschienen ist oder
2. eine der Steuerstraftaten im Zeitpunkt der Berichtigung, Ergänzung oder Nachholung ganz oder zum Teil bereits entdeckt war und der Täter dies wusste oder bei verständiger Würdigung der Sachlage damit rechnen musste oder
3. die nach § 370 Absatz 1 verkürzte Steuer oder der für sich oder einen anderen erlangte nicht gerechtfertigte Steuervorteil einen Betrag von 50 000 Euro je Tat übersteigt.

(3) Sind Steuerverkürzungen bereits eingetreten oder Steuervorteile erlangt, so tritt für den an der Tat Beteiligten Straffreiheit nur ein, wenn er die aus der Tat zu seinen Gunsten hinterzogenen Steuern innerhalb der ihm bestimmten angemessenen Frist entrichtet.

(4) Wird die in § 153 vorgesehene Anzeige rechtzeitig und ordnungsmäßig erstattet, so wird ein Dritter, der die in § 153 bezeichneten Erklärungen abzugeben unterlassen oder unrichtig oder unvollständig abgegeben hat, strafrechtlich nicht verfolgt, es sei denn, dass ihm oder seinem Vertreter vorher die Einleitung eines Straf- oder Bußgeldverfahrens wegen der Tat bekannt gegeben worden ist. Hat der Dritte zum eigenen Vorteil gehandelt, so gilt Absatz 3 entsprechend.²

» 2. Sperrwirkungstatbestand in Fällen von Daten-CD-Kauf

So sollen die Selbstanzeigen der z. B. Credit-Suisse-Kunden angeblich unwirksam sein, weil die Taten der deutschen Anleger durch die Presseberichterstattungen über den Erwerb der Daten-CD von der Credit Suisse schon seit etwa September 2010 so detailliert seien, dass jedem betroffenen Bürger eigentlich klar sei, dass er entdeckt sei. So wüssten die Steuerpflichtigen, dass sie auf der angekauften CD seien und diese bis Ende 2012 auch ausgewertet sei, sodass eine Straffreiheit wegen der durch die Presseberichterstattungen bekannten unmittelbar bevorstehenden Entdeckung nicht mehr durch eine Selbstanzeige erdient werden könne. Dies gelte auch ab der Veröffentlichung von Medienberichten, dass den Steuerfahndern in NRW eine Liste der Zeichner von Versicherungsmänteln der Credit Suisse Life Bermuda Ltd. vorliege: Damit sei die Tat entdeckt bzw. es hätten die Anleger mit der Tatentdeckung rechnen müssen. Insoweit interessiert hier § 371 Abs. 2 Nr. 2 AO, der die Tatentdeckung beschreibt, der wie folgt lautet:

(2) Straffreiheit tritt nicht ein, wenn bei einer der zur Selbstanzeige gebrachten unverjährten Steuerstraftaten vor der Berichtigung, Ergänzung oder Nachholung eine der Steuerstraftaten im Zeitpunkt der Berichtigung, Ergänzung oder Nachholung ganz oder zum Teil bereits entdeckt war und der Täter dies wusste oder bei verständiger Würdigung der Sachlage damit rechnen musste.

Die Tatentdeckung nach § 371 Abs. 2 Nr. 2 AO erfordert in einem Schweiz-Fall, dass das FA durch einen Abgleich mit den Informationen aus der Daten-CD¹ mit der Steuerakte die Nichterklärung der Erträge aus Kapitalvermögen objektiv erkannt haben muss und der Steuerpflichtige subjektiv dies wusste oder bei verständiger Würdigung der Sachlage dies wissen müsste, d. h. mit der objektiven Tatentdeckung rechnen musste.

Ogleich die in Rede stehenden Lebensversicherungsmäntel durch die Übertragung des Anlagevermögens an die Versicherungsgesellschaft im Einzelfall für Verschleierungszwecke geeignet sein mögen, handelt es sich nicht um Verschleierungsmodelle „per se“, die auch ohne

1) Zur Verwertbarkeit von Erkenntnissen, die aus Daten stammen, die illegal bei Banken im Ausland erworben wurden, vgl. BVerfG wistra 2011, 61.

2) Fassung aufgrund des Gesetzes zur Verbesserung der Bekämpfung der Geldwäsche und Steuerhinterziehung (Schwarzgeldbekämpfungsgesetz) vom 28.4.2011 (BGBl I S. 676) m. W. v. 3.5.2011.

einen Abgleich mit der Steuerakte die Tatentdeckung auslösen würden. Gleiches gilt für die Anlage von Geldern in der Schweiz, Liechtenstein, Luxemburg, Singapur oder anderen Steueroasen. Denn selbst wenn man eine Umschichtung in einen solchen Versicherungsmantel (oder die Anlage in einem bestimmten Land oder Fonds etc.) bei einem Steuerpflichtigen entdeckt, ist damit nicht klar, dass eventuelle Erträge nicht vielleicht doch versteuert sind. So ist der Besitz eines solchen Anlagerivats als solchem nicht strafbar und die Anlage in einem solchen Versicherungsmantel stellt nicht aus sich heraus schon eine Hinterziehung dar. Folglich liegt in der Kenntnis der Anlage nach wie vor noch nicht die objektive Entdeckung. Die Hinterziehung liegt in der Nichterklärung der Erträge in der Steuererklärung. Also muss das FA um die Tat objektiv zu erkennen, das Anlagensegment feststellen, es einem konkreten Steuerpflichtigen sicher zuordnen und dann in der Erklärung desselben Steuerpflichtigen prüfen, ob die Erträge hieraus erklärt sind oder nicht. Nur wenn sicher ist, dass die Erträge hieraus nicht erklärt wurden, ist die Steuerhinterziehung objektiv entdeckt. Für die Tatentdeckung genügt, dass ein Teil der Tat entdeckt ist („ganz oder zum Teil entdeckt“). Dies bedeutet, dass von einem VZ nicht auf andere VZ geschlossen werden kann, sondern diese Formulierung ist betragsmäßig zu verstehen. Es genügt daher nicht, dass die Anlage in der Schweiz in einem VZ als Teil des Hinterziehungskonzepts entdeckt sei, sondern die Hinterziehung als solche muss in jedem VZ entdeckt sein, d. h. es muss den Strafverfolgungsbehörden bekannt sein, dass dem Fiskus in der konkreten Steuerart und dem konkreten VZ zu wenig erklärt wurde. Die Hinterziehung kann daher nur entdeckt sein, wenn der Abgleich zwischen dem Steuer-Soll (= das, was richtigerweise erklärt hätte werden müssen) und dem Steuer-Ist (tatsächlicher Erklärungsinhalt) zum Nachteil des Finanzamts ein Delta ergibt. Dabei muss nicht die gesamte Hinterziehung entdeckt sein, es genügt, wenn nur ein Teil, also etwa 2.000 EUR Hinterziehung statt der gesamten Hinterziehung in dem Veranlagungszeitraum von 93.000 EUR entdeckt ist. Wenn nur in einem Jahr eine Hinterziehung entdeckt ist, ist die Hinterziehung in dem anderen Veranlagungszeitraum nicht bzw. nicht zum Teil entdeckt. Denn wegen des Prinzips der Abschnittsbesteuerung ist für jedes Jahr (und für jede Steuerart) die Hinterziehung separat festzustellen. Ist also in fünf Jahren hinterzogen, sind dies fünf einzelne Taten. Die Entdeckung der Hinterziehung in einem Jahr bedeutet nicht, dass die Hinterziehung in allen fünf Jahren zum Teil entdeckt ist, auch wenn eine solche Vermutung kriminalistisch nahe liegend sein mag und ein erster Anfangsverdacht ergeben mag.

Damit ist die Erkenntnis, ein Steuerpflichtiger hat ein Konto in der Schweiz oder er hat verschleierte Anlageformen gewählt (etwa einen schweizerischen Versicherungsmantel, eine liechtensteinische Stiftung o. Ä.), nicht allein ausreichend, um von einer objektiven Tatentdeckung betreffend einer Steuerhinterziehung einzelner VZ ausgehen zu können. Denn die Erträge aus dem Versicherungsmantel oder aus der Stiftung könnten gleichwohl erklärt oder z. B. schon nachherklärt worden sein, sodass aus dem Anlagensegment keine Tatentdeckung folgen kann – allenfalls ein Anfangsverdacht und ggf. damit korrespondierend eine gesteigerte Entdeckungsgefahr.

» 3. Kriminalistische Erfahrung als Anfangsverdacht?

Damit steht fest, dass weder die Erkenntnis des Besitzers eines Versicherungsmantels oder einer Stiftung objektiv die Erkenntnis bringt, dass eine Hinterziehung vorliegt. Wenn man so weit gehen möchte, dass eine kriminalistische Erfahrung der Steuerfahnder vermuten lässt, dass die Erträge aus dem Versicherungsmantel oder der

Stiftung nicht erklärt sind, muss man dem entgegenhalten, dass es auch eine Erfahrung gibt, dass viele Stiftungsgründer oder Inhaber von Versicherungsmanteln inzwischen eine Selbstanzeige erstattet haben. Damit aber kann nicht eine kriminalistische Erfahrung aus der Erkenntnis der Stiftung oder des Versicherungsmantels behauptet werden, dass hier noch eine Nachversteuerung vorgenommen werden muss/kann, dass also überhaupt noch eine Steuerhinterziehung zum jetzigen Zeitpunkt vorliegt.

Soweit es sich um einen Datensatz aus einem CD-Ankauf handelt, rentiert sich die genauere Betrachtung des Inhalts des Datensatzes: Ist der Steuerpflichtige tatsächlich aus dem Datensatz auf der CD objektiv enttarnt? Zunächst ist auch hier wieder festzustellen, dass allein die Erkenntnis, dass ein Steuerpflichtiger ein Konto in der Schweiz hat, nicht zu einer objektiven Enttarnung einer Steuerhinterziehung führt. Nur der Blick in die Steuerakte des Steuerpflichtigen schafft Klarheit, ob er die Erträge versteuert hat.

Insoweit kann man zwar vielleicht kriminalistisch bei einer hohen Verschleierung darauf schließen, dass die korrekte steuerliche Erklärung unwahrscheinlich ist. Es geht jedoch bei dem Sperrwirkungstatbestand der Tatentdeckung nicht um Wahrscheinlichkeiten. Hier werden also nur allzu leicht Kriterien, die für einen steuerstrafrechtlichen Anfangsverdacht ausreichen, mit den wesentlich höheren Anforderungen der Tatentdeckung verwechselt.

Die Entdeckung muss also nicht nur bevorstehen oder drohen, sie muss bereits objektiv erfolgt sein. Dies kann aber nur dann der Fall sein, wenn ein Fahnder/Finanzbeamter das Kontrollmaterial (Datensatz aus der Daten-CD, Kenntnisse vom Versicherungsvertrag etc.) hat und in die Steuerakte schaut und prüft, ob Einkünfte aus Kapitalvermögen erklärt sind, er also selbst und unmittelbar aufgrund der Fakten die Tat im konkreten VZ bei den konkreten Steuerpflichtigen entdeckt hat. Eigentlich müssten diese Kapitaleinkünfte, da es sich um ausländische Einkünfte handelt, in der Anlage AUS enthalten sein. Ist diese nicht ausgefüllt, sind aber die Erträge in der Anlage KAP enthalten, so können sie zwar falsch ausgefüllt sein, etwa im falschen Formular oder auch in der falschen Zeile. Insoweit wird der Finanzbeamte erst die Tat entdeckt haben, wenn er die Anlagen SO, KAP und AUS geprüft hat und diese gar nicht ausgefüllt oder nicht vorhanden sind oder die dort erklärten Einnahmen jedenfalls nicht in der Höhe erklärt sind, wie sie sich aus dem Kontrollmaterial ergeben. Bei der Daten-CD gibt es aber Probleme: Die Daten-CDs enthalten bislang jedenfalls keine Erträge, sondern nur Vor- und Nachname, Anschrift und Depotbestand auf einen bestimmten Zeitpunkt, sowie die Kontonummer. Die Daten-CDs sind also aus steuerlicher Sicht unvollständiges Kontrollmaterial, das zwar Ermittlungsansätze bietet, aber gerade für die Abschnittsbesteuerung keine Aussage über die deren jeweiligen Veranlagungszeiträumen zuzuordnenden Erträge beinhaltet. Damit lassen sich also auch aus den CDs nicht die konkreten Erträge ermitteln. Allenfalls könnte man bei einem bestimmten Volumen auf bestimmte Erträge schließen, also schätzen, je nach Anlageverhalten des Steuerpflichtigen. Ist also ein Steuerpflichtiger mit Name, Anschrift, Kontonummer und Depotbestand auf dem 30.7.2010 enttarnt, lassen sich daraus weder die Erträge für 2010, noch überhaupt Erträge für 2009 oder 2011 erkennen. Soweit also der Steuerpflichtige höhere Kosten als Einnahmen hatte oder Nullcouponanleihen oder Gold ausschließlich im Depot hatte, kann man selbst bei dem konkreten Abgleich des Kontrollmaterials mit der Steuerakte nicht sicher auf eine Tatentdeckung schließen. Es liegt dann genau genommen immer noch keine objektive Tatentdeckung vor.

In diesen Fällen ist also trotz eines Abgleichs des Kontrollmaterials (Datensatz aus der Schweiz-CD) mit den Steuerakten des betreffenden

Steuerpflichtigen noch nicht der Ausschlussgrund der Tatentdeckung im Sinne des § 371 Abs. 2 Nr. 2 AO gegeben.

Dogmatisch zu trennen ist daher zwischen dem Anfangsverdacht und der Tatentdeckung. Während für den Anfangsverdacht nach § 152 StPO kriminalistische Erfahrungen genügen können oder eine Tatbegehung als wahrscheinlich anzunehmen sein muss, ist für das Vorliegen der Tatentdeckung nach § 371 Abs. 2 Nr. 2 AO eine genaue Abgrenzung zwischen Wahrscheinlichkeitsbetrachtungen und kriminalistischen Erfahrungen von der tatsächlichen objektiven Tatentdeckung vorzunehmen: Objektive Entdeckung ist mehr als bloßes Verdachtschöpfen³. Es gibt insoweit eine Meinung, die Tatentdeckung schon dann annimmt, wenn die Voraussetzungen einer Verfahrenseinleitung vorliegen⁴. Dieser Meinung ist entgegenzuhalten, dass sie zwischen den Worten Tatentdeckung und Tatverdacht nicht hinreichend differenziert. Nichts anderes gilt auch für das Datenmaterial, das auf einer CD enthalten ist: So erhöht der Erhalt eines identifizierenden Datensatzes etwa im Rahmen eines CD-Ankaufs die Entdeckungswahrscheinlichkeit und die Einleitung eines Ermittlungsverfahrens, bedeutet aber noch keine Tatentdeckung.

Zwar hat die Rechtsprechung, insbesondere der BGH, angenommen, dass Tatentdeckung vorliege, wenn sich der Tatverdacht so weit konkretisiert hat, dass bei vorläufiger Tatbewertung die Wahrscheinlichkeit eines verurteilenden Erkenntnisses gegeben ist⁵. Dieser Ansicht ist nicht zu folgen. Sie entspricht nicht dem Gesetz. Aber ohne die konkreten Erträge pro Veranlagungszeitraum bleibt nur, diese zu schätzen. Wenn die Erträge aber Null oder negativ gewesen sein können, scheint in den Schweiz-Fällen trotz Kenntnis eines Depots und einer Nichtklärung von Erträgen aus der Schweiz keine Verurteilungsmöglichkeit zu bestehen. Auch große Vermögen sind keine Gewähr für positive Erträge. Insbesondere ist aus einem bloßen Depotbestand nicht auf positive Einkünfte zu schließen. Solange nicht auszuschließen ist, dass etwa ertraglose Anlagen wie Gold, Edelmetalle, dividendenlose Aktien, Nullcouponanleihen usw. im Depot waren, lässt sich zumindest – in dubio pro reo – nicht auf eine Hinterziehungswahrscheinlichkeit und erst recht nicht auf eine Tatentdeckung schließen⁶.

Wenn der Steuerpflichtige also seine Erträge nicht vorlegt und es gleichwohl möglich erscheint, dass keine steuerpflichtigen Erträge dort generiert wurden, kann somit keine Verurteilung erfolgen mit der weiteren Folge, dass keine Wahrscheinlichkeit eines verurteilenden Erkenntnisses vorliegt mit der weiteren Folge, dass schon objektiv keine Tatentdeckung vorliegt. Vorstellbar sind solche Konstellationen, wenn etwa nur ein Girokonto in der Schweiz auf der Schweiz-CD ist und es bekanntlich für dortige Einlagen keine Zinserträge gibt. Dies könnte bei kleineren Beträgen vielleicht leicht vorstellbar sein. Auch kleinere Depots müssen nicht wahrscheinlich höhere Einnahmen als Kosten erwirtschaftet haben. Aber auch mittlere und größere Depots könnten in den steuerstrafrechtlich noch nicht verjährten Zeiträumen steueroptimiert geführt worden sein und etwa nur ertraglose Anlage gehabt haben. Auch könnte natürlich ein spekulativ geführtes Aktiendepot nur auf steuerfreie Kursentwicklungen ausgerichtet gewesen sein und (zufällig oder geplant) nur Aktientitel geführt haben, die keine Dividende ausschütteten. Damit fällt es schwer, sich auch nur einen einzigen Fall vorzustellen, bei dem ein Steuerpflichtiger enttarnt ist, dessen Depotbestand auf der Daten-CD enthalten ist und ein Abgleich mit seiner Steuerakte erfolgte und er ohne die Mitteilung auf der CD über Erträge mit seiner Tat „Steuerhinterziehung“ entdeckt sein soll. Was wäre denn in einer solchen Fallkonstellation in welchem VZ bezüglich welcher Steuerart und welcher Einkunftsart entdeckt und was bloß vermutet?

» 4. Praxisbeispiel

4.1 Ausgangsfall

Die BuStra leitet gegen den Steuerpflichtigen S wegen des Verdachts der Einkommensteuerhinterziehung 2007 bis 2011 ein, weil er (angeblich) über einen Datensatz aus einem schweizerischen CD-Ankauf enttarnt ist. Der Verteidiger V bestellt sich, nachdem der Mandant mit der Verfahrenseinleitung zu ihm kam, und beantragt Akteneinsicht in die Ermittlungsakte. Dort findet er einen einzeiligen Ausdruck folgenden Inhalts: Kontonummer, Vor- und Zuname, Anschrift, Nationalität, Kontoeröffnung, Wert in CHF auf einen bestimmten Tag.

4.2 Prüfung der Tatentdeckung

Die erste Frage, die sich ein Berater im Rahmen einer Selbstanzeigerberatung stellen muss, lautet: Liegt Tatentdeckung i. S. d. § 371 Abs. 2 Nr. 2 AO und damit eine Sperrwirkung für eine Selbstanzeige vor? Der Datensatz, der jedoch typischerweise keine den einzelnen Veranlagungszeiträumen zuzuordnenden Erträge ausweist, kann aber selbst bei Abgleich mit der Steuerakte keine Tatentdeckung sein. Der schlichte Erhalt des Datensatzes auf der Steuer-CD ohne Steuererklärungsabgleich beim konkreten Steuerpflichtigen ist keine Tatentdeckung im Sinne des § 371 Abs. 2 Nr. 2 AO. Natürlich ist dann auch die Kenntnis von Verschleierungsmaßnahmen oder von Versicherungsmanteln in der Schweiz keine Kenntnis der Steuerhinterziehung, auch wenn diese Kenntnis verdachtsauslösend im Einzelfall sein kann und mag.

Damit liegt schon keine objektive Entdeckung im Sinne des § 371 Abs. 2 Nr. 2 AO durch das übliche Schweiz-CD-Kontrollmaterial vor. Allerdings ist eine Selbstanzeige ausgeschlossen, weil in der Bekanntgabe der Einleitungsverfügung noch ein anderer Sperrwirkungstatbestand, nämlich der des § 371 Abs. 2 Nr. 1b AO liegt.

Schließlich gehört noch zum Sperrwirkungstatbestand des § 371 Abs. 2 Nr. 2 AO die subjektive Komponente: die Kenntnis des Täters, entdeckt zu sein. Dabei kann der Steuerpflichtige nie wissen, ob er mit seinen Daten auf der angekauften Daten-CD ist, ob der Datensatz auswertbar und er wirklich zweifelsfrei identifizierbar ist.

In subjektiver Hinsicht ist aber keineswegs bei den Presseberichterstattungen über die CD-Ankäufe klar, wer auf diesen CDs mit einem Datensatz ist. Solange nicht alle deutschen Steuerpflichtigen einer Bank auf der CD sind, können immer wieder einige unentdeckt bleiben. Wenn die Presse berichtet, dass also eine CD erworben wurde, heißt das noch lange nicht, dass die Daten des konkreten Steuerpflichtigen dort ebenfalls darauf enthalten sind. Dann ist unklar, welche Qualität diese Datensätze haben: Sind die darauf enthaltenen Personen allesamt identifizierbar? Dann hört man, seien einige Datensätze frei erfunden: Dies führt zu der Frage einer Verlässlichkeit des Datenmaterials: Wie verfährt die Steufa bei Unklarheiten oder Unstimmigkeiten? Werden unklare oder widersprüchliche Daten ausgewertet? Was ist, wenn die Datensätze lückenhaft sind, oder der Steuerpflichtige mehrfach umgezogen ist, teilweise ohne sich abzumelden? Was ist, wenn Vater und Sohn den gleichen Vor- und

3) BGH v. 13.5.1983, 3 StR 82/83, wistra 1983, 197.

4) OLG HH v. 27.1.1970, 2 Ss 191/69, NJW 1970, 1385, 1387, BayObLG v. 14.5.1980 4 St 293/79 STWK 1980 Gr. 28; Dietz in Leise, Rn. 40a, Dietz DStR 1981, 372; Bilsdofer BB 1982, 670.

5) BGH v. 13.5.1983, 3 StR 82/83; BGH v. 27.4.1988, 3 StR 315/84, HFR 1985, 338 m. Anm. Streck, DStR 1985, 9; BFH v. 27.4.1988, 3 StR 55/88, wistra 1988, 308; Kohlmann, Steuerstrafrecht, § 371 Rn. 203 m. w. N.

6) Der Anfangsverdacht muss schon in konkreten Tatsachen bestehen, Meyer-Goßner, § 152 St PO Rn. 4; zur kriminalistischen Erfahrung: Freund GA 1995, 13; Hund ZRP 1991, 464; Kuhlmann, NStZ 1983, 130; Senge in Hamm-FS, S. 701.

Nachnamen tragen und unter derselben Anschrift wohnten? Tatentdeckung aufgrund des Datensatzes?

Anders ist das schon, wenn der Datensatz ein Geburtsdatum des Kontoinhabers mitteilt. Dann dürfte die Person eindeutig ermittelbar sein, wenn Anschrift, Vor- und Zuname und Geburtsdatum und ggf. auch noch Passnummer etc. mitgeteilt sind. Wer von den Steuerpflichtigen hat jedoch schon einen solchen Datensatz gesehen und weiß, wie detailliert die in der Schweiz gestohlenen Daten auf der konkret übermittelten CD sind?

Schließlich muss man die Frage aufwerfen, wer entdeckt ist, wenn etwa innerhalb einer Familie alle zusammenlegen, etwa auf das Konto des Vaters oder der Mutter, und in Wahrheit aber vom Kontoinhaber abweichende Eigentumsverhältnisse am Geld bestehen: Wer kann subjektiv wann seine Entdeckung wissen? Wann liegt diese vor? Doch erst dann, wenn der Kontoinhaber enttarnt ist und er die wahren Berechtigten offenbart, also seine Treuhandfunktion und die Beteiligungsverhältnisse am Kapital und Erträgen offenlegt.

Mit der Entdeckung des Kontos auf den Namen eines der Familienangehörigen ist die Tat des Täters in derartigen Konstellationen noch nicht entdeckt. Objektiv sind die Treugeber noch nicht entdeckt und subjektiv wissen sie dies auch. Sie können also problemlos Selbstanzeigen noch erstatten, selbst wenn der Kontoinhaber entdeckt ist und ihm gegenüber ein Ermittlungsverfahren eingeleitet und bekannt gegeben ist.

Wenn wirklich Datensätze erfunden wurden, um mehr Daten anbieten zu können und einen höheren Kaufpreis zu erzielen, was bedeutet das für die Tatentdeckung? Wie authentisch, wie verlässlich ist das gekaufte Datenmaterial? Bedeutet das für den Einzelnen, der neben z. B. 1.000 echten Daten vielleicht mit 500 frei erfundenen auf der CD ist, dass er bei Auswertung der CD objektiv von einer Tatentdeckung ausgehen kann/muss und woher weiß er, ob er selbst auf der CD ist und ob bzw. wann in seiner Steuerakte ein Abgleich mit dem Datensatz vorgenommen wurde und wie verlässlich und vollständig der ihn betreffende Datensatz ist? Jeder Steuerpflichtige müsste sich daher, wenn er sich fragt, ob Tatentdeckung vorliegt, fragen, ob er selbst auf dieser CD klar und zweifelsfrei mit Namen und Anschrift entarnbar enthalten ist. Dabei wird er bedenken müssen, dass er ggf. nicht auf der CD ist, sein Datensatz nicht vollständig ist, sein Datensatz nicht lesbar ist, sein Datensatz missverständlich ist und es mehrere gleichlautende Adressanschriften gibt, die eine klare und eindeutige Zuordnung zu ihm nicht ermöglichen.

Weiter müsste er sich fragen, ob ein Saldo und einzelne Erträge zu den noch nicht strafverfolgungsverjährten Zeiträumen dort auf der CD ihm zuordenbar vorhanden sind. Dies wird er mit Nichtwissen beantworten. Er kann es auch gar nicht wissen. Woher auch, da er keine Kopie der CD hat und die Presse nicht den Inhalt der CDs vollständig

abdruckte, sodass er auch nicht nachsehen/nachlesen kann. Damit fehlt es an der subjektiven Komponente, dass er die Tatentdeckung kannte oder bei verständiger Würdigung hätte erkennen können. Der Sachverhalt hinsichtlich der subjektiven Komponente betreffend des Wissens um die Tatentdeckung könnte indes auch nicht anders zu beurteilen sein, wenn die Schweizer Banken etwa von sich aus mitteilten (etwa über die Presse), dass alle Ertragsdaten aller in Deutschland ansässigen Kapitalanleger individualisierbar an die deutsche Finanzverwaltung überspielt seien: Denn dann wüsste der Steuerpflichtige zwar, dass er, wenn er bei dieser Bank Erträge hatte, die nicht von ihm versteuert wurden, dass eine Entdeckung bei der Abarbeitung der Kontrollmitteilungen droht – er wüsste aber immer noch nicht, wann der Datenabgleich mit seiner Erklärung durch das Finanzamt vorgenommen werden würde, sodass er den Zeitpunkt der (wahrscheinlichen) Tatentdeckung nicht kennt und auch nicht kennen könnte.

Erst wenn die Finanzverwaltung dann verkünden würde, dass sie steuerlich nun alle Daten mit den Erklärungen der Steuerpflichtigen abgeglichen habe, die Ermittlungen nun abgeschlossen seien und jetzt einige Strafverfahren in den nächsten Tagen eingeleitet werden müssten und alle CD-Daten voll inhaltlich z. B. über die Presse mit Namen und Anschrift veröffentlicht wären, wäre wohl von einer Kenntnis der Tatentdeckung objektiv und subjektiv auszugehen, wenn der Täter diese Pressemitteilung zur Kenntnis nimmt oder aufgrund deren umfangreicher Verbreitung nach seinen intellektuellen Fähigkeiten zur Kenntnis nehmen könnte.

Die Kenntnis des Steuerpflichtigen ist in den CD-Ankaufsfällen letztlich dann auch in dem Fall vorstellbar, dass ein Freund aus der Finanzverwaltung ihn anruft und informiert, dass er auf der CD identifizierbar enthalten ist, damit entdeckt ist und er in den nächsten Tagen eine Einleitung erhalten oder Fahndungsdurchsuchung bei ihm stattfinden wird und er noch schnell eine Selbstanzeige machen soll und dieser Sachverhalt auch noch nachweisbar später herauskommt.

» 5. Fazit

Es gibt gute Argumente, die dafür sprechen, dass eine Tatentdeckung weder objektiv noch subjektiv bei den CD-Ankäufen in den Schweiz-Fällen vorliegt, sodass deshalb die Selbstanzeige nicht nach § 371 Abs. 2 Nr. 2 AO gesperrt sein dürfte. Darauf, dass sich Zweifel an der Tatentdeckung nach dem Grundsatz in dubio pro reo zugunsten des Täters auswirken, sei hier noch hingewiesen, ohne dass es bei den vorliegenden Fallkonstellationen hierauf wirklich ersichtlich ankäme. Selbstanzeigen nach den CD-Ankäufen und den Presseberichterstattungen sind jedenfalls nicht wegen angeblicher Tatentdeckung i. S. d. § 371 Abs. 2 Nr. 2 AO unwirksam.



Dr. Jörg Burkhard

RA Dr. Jörg Burkhard ist seit fast 20 Jahren ausschließlich im Bereich des streitigen Steuerrechts, des Steuerstrafrechts und Betriebsprüfungsfragen bzw. -problemen tätig. Er ist auch Fachbuchautor zu diesen und anderen steuerlichen Themen.

» Horst Marburger, Geislingen

Beitragszuschüsse des Arbeitgebers zur Kranken- und Pflegeversicherung

Die Sozialversicherung wird in erster Linie durch die Beiträge der Arbeitgeber und Arbeitnehmer finanziert. Das gilt für alle Bereiche. Allerdings ist zu beachten, dass in der Kranken- und Pflegeversicherung bestimmte Personen wegen der Höhe ihrer Einnahmen nicht mehr der Versicherungspflicht unterliegen. Sie müssen allein für ihre Versicherung sorgen, haben aber unter bestimmten Voraussetzungen Ansprüche auf Beitragszuschüsse ihrer Arbeitgeber. Eine ähnliche Situation gibt es auch in der Rentenversicherung.

» 1. Beitragszuschuss im Bereich der Krankenversicherung

1.1 Überschreiten der Jahresarbeitsentgeltgrenze

§ 257 Sozialgesetzbuch - Fünftes Buch (SGB V) beschäftigt sich mit Arbeitnehmern, die wegen Überschreitens der Jahresarbeitsentgeltgrenzen (JAEG) versicherungsfrei sind. Arbeiter und Angestellte, deren regelmäßiges Jahresarbeitsentgelt die JAEG übersteigt, sind versicherungsfrei. Zuschläge, die mit Rücksicht auf den Familienstand gezahlt werden, bleiben unberücksichtigt. Die Höhe der JAEG wird in den Absätzen 6 und 7 des § 6 SGB V geregelt. Es wird hier zwischen der allgemeinen und der besonderen JAEG unterschieden. Die allgemeine JAEG ändert sich zum 1.1. eines jeden Jahres in dem Verhältnis, in dem die Bruttolöhne und -gehälter je Arbeitnehmer im vergangenen Kalenderjahr zu den entsprechenden Bruttolöhnen und -gehältern im vorvergangenen Kalenderjahr stehen. Die veränderten Beträge werden nur für das Kalenderjahr, für das die JAEG bestimmt wird, auf das nächsthöhere Vielfache von 450 aufgerundet. Die Bundesregierung setzt die JAEG in der jährlich erlassenen Rechtsverordnung über maßgebende Rechengrößen der Sozialversicherung fest. Zurzeit ist der Entwurf für die Rechengrößen-Verordnung für 2014 maßgebend.

Die Verordnung legt für 2014 die JAEG auf 53.550 EUR fest, was einem Monatsbetrag von 4.462,50 EUR entspricht. Die Beträge gelten sowohl im Westen als auch im Osten Deutschlands. Die besondere JAEG wird in § 5 Abs. 7 SGB V geregelt. Es handelt sich um Arbeiter und Angestellte, die am 31.12.2002 wegen Überschreitens der an diesem Tag geltenden JAEG versicherungsfrei und bei einem privaten Krankenversicherungsunternehmen in einer substitutiven Krankenversicherung versichert waren. Auch diese JAEG wird in der Rechengrößen-Verordnung festgelegt.

2014 beträgt die besondere JAEG 48.000 EUR und entspricht einem Monatsbetrag von 4.050 EUR. Wird die JAEG überschritten, endet die Versicherungspflicht mit Ablauf des Kalenderjahres, in dem sie überschritten wird (§ 6 Abs. 4 SGB V). Dies gilt nicht, wenn das Entgelt die vom Beginn des nächsten Kalenderjahres an geltende JAEG nicht übersteigt. Rückwirkende Erhöhungen werden dem Kalenderjahr zugerechnet, in dem der Anspruch auf das erhöhte Entgelt entstanden ist. In Zusammenhang mit dem Überschreiten der JAEG ist zwischen

Versicherungspflicht und Mitgliedschaft zu unterscheiden. Die Versicherungspflicht zur Kranken- und damit auch zur Pflegeversicherung endet wie beschrieben. Die Mitgliedschaft, also die Zugehörigkeit zu einer bestimmten gesetzlichen Krankenkasse, endet zum Jahresende nur, wenn das Mitglied innerhalb von zwei Wochen nach Hinweis der Krankenkasse über die Austrittsmöglichkeit seinen Austritt erklärt. Wird der Austritt nicht erklärt, setzt sich die Mitgliedschaft als freiwilliges Mitglied fort. Allerdings müssen die Voraussetzungen der freiwilligen Mitgliedschaft nach § 9 Abs. 1 Satz 1 Nr. 1 SGB V erfüllt sein. Nach der genannten Vorschrift können Personen der Versicherung freiwillig beitreten, die als Mitglieder aus der Versicherungspflicht ausgeschieden sind und in den letzten fünf Jahren vor dem Ausscheiden mindestens 24 Monate oder unmittelbar vor dem Ausscheiden ununterbrochen mindestens 12 Monate versichert waren.

1.2 Beitragszuschüsse für freiwillig Versicherte

Freiwillig in der gesetzlichen Krankenversicherung versicherte Beschäftigte, die nur wegen Überschreitens der JAEG versicherungsfrei sind, erhalten von ihrem Arbeitgeber als Beitragszuschuss die Hälfte des Betrags, der bei Anwendung des um 0,9 Beitragssatzpunkte verminderten allgemeinen Beitragssatzes der gesetzlichen Krankenversicherung zu zahlen wäre. Bei den 0,9 Beitragssatzpunkten handelt es sich um den Beitragsanteil, der allein vom Versicherten zu tragen ist. Ansonsten tragen Arbeitnehmer und Arbeitgeber die Beiträge für pflichtversicherte Personen jeweils zur Hälfte. Für freiwillig Versicherte sind diese zunächst allein für die Beitragszahlung zuständig. Bestehen innerhalb desselben Zeitraums mehrere Beschäftigungsverhältnisse, sind die beteiligten Arbeitgeber anteilig nach dem Verhältnis der Höhe der jeweiligen Arbeitsentgelte zur Zahlung des Beitragszuschusses verpflichtet. Sonderregelungen bestehen für Bezieher von Kurzarbeitergeld. Die Beiträge zur freiwilligen Versicherung sind vom Versicherten unmittelbar an die Krankenkasse zu zahlen. Allerdings gibt es die Möglichkeit des sog. Firmenzahlverfahrens. Hier geht es darum, dass der Arbeitgeber die Beiträge zur freiwilligen Versicherung mit dem Gesamtsozialversicherungsbeitrag an die Krankenkasse zahlt. Zu diesem Zweck wird der Beitrag

des Versicherten von seinem Entgelt abgezogen. Das gilt aber nur für die Hälfte des Gesamtbeitrags, da die andere Hälfte durch den Arbeitgeberzuschuss abgedeckt wird. Dieser wird ebenfalls an die Einzugsstelle für den Gesamtsozialversicherungsbeitrag (Krankenkasse) überwiesen.

1.3 Anspruch auf Beitragszuschüsse für privat Versicherte

§ 257 Abs. 2 SGB V beschäftigt sich mit dem Anspruch auf den Beitragszuschuss des Arbeitgebers für privat Krankenversicherte. Hier werden aber nicht nur Personen angesprochen, die allein wegen Überschreitens der JAEG versicherungsfrei sind. Angesprochen sind auch die Personen des § 6 Abs. 3a SGB V. Hier geht es um Personen, die nach Vollendung des 55. Lebensjahres versicherungspflichtig werden (z. B. als Arbeitnehmer). Sie sind versicherungsfrei, wenn sie in den letzten fünf Jahren vor Eintritt der Versicherungspflicht nicht gesetzlich versichert waren. Weitere Voraussetzung für die Versicherungsfreiheit ist, dass diese Personen mindestens die Hälfte dieser Zeit versicherungsfrei, von der Versicherungspflicht befreit oder als hauptberuflich Selbstständige nicht versicherungspflichtig waren. Der vorstehenden Voraussetzung stehen die Ehe oder die (gleichgeschlechtliche) Lebenspartnerschaft mit einer Person gleich, die das 55. Lebensjahr vollendet und die obigen Voraussetzungen erfüllt hat. Anspruch auf einen Beitragszuschuss besteht dem Grundsatz nach also auch für die in § 6 Abs. 3a SGB V genannten Personen. Das gilt auch für Personen, die von der Versicherungspflicht befreit sind (vgl. § 8 SGB V).

All diese Personengruppen haben einen Anspruch auf den Beitragszuschuss des Arbeitgebers, wenn sie bei einem privaten Krankenversicherungsunternehmen versichert sind und für sich und ihre Angehörigen, die bei Versicherungspflicht des Beschäftigten Anspruch aus der Familienversicherung hätten (§ 10 SGB V), Vertragsleistungen beanspruchen können, die der Art nach den Leistungen des SGB V entsprechen.

Sonderregelungen gelten für Personen, die als landwirtschaftliche Unternehmen versichert sind. Es ist nicht erforderlich, dass Anspruch auf die gleichen Leistungen besteht, die die §§ 11 ff. SGB V für die gesetzliche Krankenversicherung vorschreiben. Vielmehr sind Beitragsaufwendungen für eine private Krankenversicherung stets zuschussfähig, soweit daraus Vertragsleistungen beansprucht werden können, die das SGB V vorsieht (vgl. Bericht des Bundestagsausschusses für Arbeit und Sozialordnung zum Entwurf des Gesundheitsreformgesetzes - GRG; Bundestags-Drucksache 11/3480). Eine Absicherung des gesamten Leistungskatalogs nach dem SGB V ist danach nicht erforderlich. Dem zuschussberechtigten Beschäftigten bleibt es vielmehr überlassen, welche Leistungen er im Einzelnen absichern will. Das Bundesinnenministerium hat ein Rundschreiben herausgegeben, das nähere Einzelheiten zum abzusichernden Leistungsanspruch enthält. Das Rundschreiben gilt zwar nur für Bundesbehörden, wird aber auch allgemein angewandt.

Ist jemand nicht wegen Überschreitens der JAEG, sondern als ehemaliger Soldat mit Anspruch auf Ruhegehalt und Beihilfe versicherungsfrei, hat er nach der Rechtsprechung keinen Anspruch auf den Arbeitgeberzuschuss. In solchen Fällen ist der Ausschluss vom Beitragszuschuss nicht verfassungswidrig. Das Gleiche gilt, wenn ein Arbeitnehmer als hauptberuflich selbstständig Erwerbstätiger versicherungsfrei ist.

Dienstordnungsmäßig Angestellte (DO-Angestellte) haben auch dann keinen Anspruch auf den Beitragszuschuss, wenn ihr Gehalt die JAEG überschreitet. Das gilt selbst dann, wenn sie sich freiwillig gegen Krankheit versichert haben (vgl. dazu unter 1.2).

1.4 Höhe der Beitragszuschüsse für privat Krankenversicherte

Nach § 257 Abs. 2 SGB V beträgt der Zuschuss seit 1.1.2009 die Hälfte des Beitrags, der bei Anwendung des um 0,9 Beitragssatzpunkte verminderten allgemeinen Beitragssatzes der gesetzlichen Krankenversicherung zu zahlen wäre. Höchstens ist jedoch die Hälfte des Betrags zu entrichten, den der Beschäftigte für seine Krankenversicherung zu zahlen hat.

Hier ist zu beachten, dass in der gesetzlichen Krankenversicherung die Höhe des Beitragssatzes durch Gesetz festgelegt ist. Nach § 241 SGB V beläuft sich der allgemeine Beitragssatz zurzeit auf 15,5 %. Hiervon hat der Arbeitnehmer - wie erwähnt - 0,9 % allein zu tragen. Der sog. solidarische Beitragssatz beläuft sich deshalb auf 14,6 %. Bei Pflichtversicherten tragen hier Arbeitgeber und Arbeitnehmer die Hälfte. Bei freiwillig Versicherten ist der Arbeitnehmer für die Beitragszahlung aus 15,5 % allein verantwortlich, erhält aber einen Beitragszuschuss, der im Allgemeinen die Hälfte dieses Betrags ausmacht.

Für Personen, die bei Mitgliedschaft in einer Krankenkasse keinen Anspruch auf Krankengeld hätten, findet der Beitragssatz nach § 243 SGB V Anwendung. Es handelt sich hier um den ermäßigten Beitragssatz (für Personen ohne Krankengeldanspruch). Der ermäßigte Beitragssatz beläuft sich zurzeit auf 14,9 %. Sonderregelungen bestehen für Kurzarbeitergeldbezieher. Bestehen innerhalb desselben Zeitraums mehrere Beschäftigungsverhältnisse, sind die beteiligten Arbeitgeber anteilig nach dem Verhältnis der Höhe der jeweiligen Arbeitsentgelte zur Zahlung des Beitragszuschusses verpflichtet. Für privatversicherte Vorruhestandsgeldbezieher beträgt der Zuschuss gem. § 257 Abs. 4 SGB V die Hälfte des aus dem Vorruhestandsgeld bis zur Beitragsbemessungsgrenze und neun Zehntel des allgemeinen Beitragssatzes (zurzeit 13,95 %). Höchstens wird jedoch die Hälfte des Betrags gezahlt, den der Bezieher vom Vorruhestandsgeld für seine Krankenversicherung zu zahlen hat. Die Kürzung für Personen, die bei Mitgliedschaft in einer Krankenkasse keinen Krankengeldanspruch hätten, gilt auch hier. Der Zuschuss ist auch durch die Beitragsbemessungsgrenze der gesetzlichen Krankenversicherung beschränkt. Deshalb gibt es einen Höchstzuschuss. 2014 beläuft sich die Beitragsbemessungsgrenze zur gesetzlichen Krankenversicherung auf monatlich 4.050 EUR. Der monatliche Höchstzuschuss beträgt deshalb 295,65 EUR.

1.5 Weitere Besonderheiten für privat Krankenversicherte

§ 257 Abs. 2a SGB V sieht vor, dass der Zuschuss für eine private Krankenversicherung nur gezahlt wird, wenn das betreffende Versicherungsunternehmen

- diese Krankenversicherung nach der Art der Lebensversicherung betreibt,
- einen Basistarif im Sinne des § 12 Abs. 1 des Versicherungsaufsichtsgesetzes (VVAG) anbietet,
- soweit es über versicherte Personen im brancheneinheitlichen Standardtarif im Sinne von § 257 Abs. 2a SGB V in der bis zum 31.12.2008 geltenden Fassung verfügt, sich verpflichtet, die in der genannten Vorschrift in Bezug auf den Standardtarif genannten Pflichten einzuhalten,
- sich verpflichtet, den überwiegenden Teil der Überschüsse, die sich aus dem selbst abgeschlossenen Versicherungsgeschäft ergeben, zugunsten der Versicherten zu verwenden,
- vertraglich auf das ordentliche Kündigungsrecht verzichtet,
- die Krankenversicherung nicht zusammen mit anderen Versicherungssparten betreibt, wenn das Versicherungsunternehmen seinen Sitz im Geltungsbereich des SGB V hat.

Im Fall der Schwanger- und Mutterschaft entfällt die Verpflichtung zur Zuschusszahlung, wenn die Betreffende nicht in der gesetzlichen Krankenversicherung, sondern privat krankenversichert ist. Im Fall der Mitgliedschaft bei einer gesetzlichen Krankenkasse wäre die angesprochene Zeit nach § 224 SGB V beitragsfrei gewesen. In der Berechnung des Zuschusses sind alle von dem Arbeitnehmer gegen das wirtschaftliche Risiko der Krankheit für sich und seine Angehörigen aufgewandten Beiträge zu berücksichtigen. Dabei bleiben allerdings Beiträge für Angehörige außer Ansatz, wenn bei unterstellter Versicherungspflicht Leistungen des Arbeitnehmers diesen Angehörigen aus der Familienversicherung nicht zuständen. Das Gleiche gilt, wenn dem Angehörigen selbst ein Zuschuss nach der Vorschrift des § 257 SGB V gewährt wird. Ist die Ehefrau des Arbeitnehmers ebenfalls wegen Überschreitens der JAEG nicht versicherungspflichtig, befindet sie sich aber wegen der Geburt eines Kindes in Mutterschutz oder Elternzeit, besteht für den Arbeitnehmer ein Anspruch gegen seinen Arbeitgeber auf einen Beitragszuschuss für die Ehefrau, die mit ihm krankenversichert war.

» 2. Beitragszuschuss zur Pflegeversicherung

§ 61 Sozialgesetzbuch – Elftes Buch (SGB XI) beschäftigt sich mit den Beitragszuschüssen in der Pflegeversicherung. Beschäftigte, die in der gesetzlichen Krankenversicherung freiwillig versichert sind, erhalten von ihrem Arbeitgeber als Beitragszuschuss die Hälfte des Beitrags, der aus dem Arbeitsentgelt zur sozialen Pflegeversicherung zu zahlen ist. Bestehen innerhalb dieses Zeitraums mehrere Beschäftigungsverhältnisse, sind die beteiligten Arbeitgeber anteilmäßig nach dem Verhältnis der Höhe der jeweiligen Arbeitsentgelte zur Zahlung des Beitragszuschusses verpflichtet. Der Zuschussanspruch besteht wie in der gesetzlichen Krankenversicherung nur für solche Personen, die allein wegen Überschreitens der JAEG versicherungsfrei sind. Es reicht nicht aus, dass Versicherungsfreiheit wegen Geringfügigkeit besteht. Freiwillig krankenversicherte Personen sind in der Pflegeversicherung im Übrigen pflichtversichert (§ 20 Abs. 3 SGB XI). Nach § 61 Abs. 2 SGB XI erhalten Beschäftigte, die nach §§ 22, 23 SGB XI bei einem privaten Krankenversicherungsunternehmen versichert sind und für sich und ihre Angehörigen, die bei Versicherungspflicht des Beschäftigten nach § 25 SGB XI familienversichert wären, Vertragsleistungen beanspruchen können, die nach Art und Umfang den Leistungen des SGB XI entsprechen, von ihrem Arbeitgeber ebenfalls einen Beitragszuschuss. Der Zuschuss ist in der Höhe begrenzt auf den Betrag, der als Arbeitgeberanteil bei Versicherungspflicht in der sozialen Pflegeversicherung als Beitragsanteil zu zahlen wäre.

2014 beläuft sich der Höchstzuschussanspruch (hier ist die Beitragsbemessungsgrenze der gesetzlichen Krankenversicherung zu beachten) auf 41,52 EUR im Monat. Im Bundesland Sachsen besteht eine Sonderregelung. Hier sind 21,26 EUR maßgebend. Bei Personen, die nach beamtenrechtlichen Vorschriften oder Grundsätzen bei Krankheit oder Pflege Anspruch auf Beihilfe oder Heilfürsorge haben und bei einem privaten Versicherungsunternehmen pflegeversichert sind, tritt an die Stelle des Zuschusses nach § 61 Abs. 1 SGB XI die Beihilfe oder Heilfürsorge des Dienstherrn zu Aufwendungen aus Anlass der Pflege (§ 61 Abs. 9 SGB XI). Hinsichtlich des Beitragszuschusses für Abgeordnete, ehemalige Abgeordnete und der Hinterbliebenen wird auf die Bestimmungen in den jeweiligen Abgeordnetengesetzen hingewiesen.

Der Zuschuss wird für eine private Pflegeversicherung nur gezahlt, wenn das Versicherungsunternehmen die Pflegeversicherung, die Grundlage des Versicherungsvertrags ist, nach bestimmten Voraussetzungen und Bedingungen betreibt (§ 61 Abs. 6 SGB XI). Gefordert

wird, dass die Pflegeversicherung nach Art der Lebensversicherung betrieben wird, der überwiegende Teil erzielter Überschüsse zugunsten der Versicherten verwendet und die Pflegeversicherung nur zusammen mit der Krankenversicherung, nicht aber zusammen mit anderen Versicherungssparten betrieben wird. Hat das Versicherungsunternehmen seinen Sitz in einem anderen Mitgliedstaat der EU, so darf der Teil der Prämien für den Berechtigte den Zuschuss erhalten, nur für die Kranken- und Pflegeversicherung verwendet werden. Das Krankenversicherungsunternehmen hat gem. § 61 Abs. 7 SGB XI dem Versicherungsnehmer eine Bescheinigung darüber auszuhändigen, dass ihm die Aufsichtsbehörde bestätigt, dass es die Versicherung, die Grundlage des Versicherungsvertrags ist, nach den gesetzlich vorgegebenen Voraussetzungen betreibt. Der Versicherungsunternehmer hat diese Bescheinigung dem zur Zahlung des Beitragszuschusses Verpflichteten jeweils nach Ablauf von drei Jahren zu geben.

» 3. Rentenversicherung

Die Rechtsprechung hat klar herausgestellt, dass in der gesetzlichen Rentenversicherung ein von der Versicherungspflicht befreiter Angestellter keinen sozialrechtlichen Anspruch auf einen Zuschuss seines Arbeitgebers zu den Beiträgen für seine private Lebensversicherung hat. Das Fehlen einer dem (heute) § 256 SGB V entsprechenden Regelung im (damals maßgebenden) Angestelltenversicherungsgesetz (AVG) stellt nach Ansicht des Bundessozialgerichts (BSG) keine planwidrige Gesetzeslücke dar, die von der Rechtsprechung geschlossen werden könnte. Insoweit liegt auch kein Verstoß gegen höherrangiges Recht vor. Allerdings schreibt § 172 in Sozialgesetzbuch – Sechstes Buch (SGB VI) die Zahlung des Arbeitgeberanteils für Personengruppen vor, die selbst versicherungsfrei sind, also keinen Beitragsanteil entrichten. In erster Linie besteht die Versicherungsfreiheit deshalb, weil die betroffenen Personen keine Vorteile von der Beitragszahlung mehr hätten. Beispielsweise sind die Bezieher von Altersvollrente zu erwähnen (§ 172 Abs. 1 Satz 1 Nr. 1 SGB VI). Zu erwähnen ist in diesem Zusammenhang aber auch § 172a SGB VI. Hiernach zahlen nämlich für Beschäftigte, die nach § 6 Abs. 1 Satz 1 Nr. 1 SGB VI von der Versicherungspflicht befreit sind, die Arbeitgeber als Zuschuss die Hälfte des Beitrags zu einer berufsständischen Versorgungseinrichtung. Höchstens ist die Hälfte des Beitrags zu entrichten, der zu zahlen wäre, wenn die Beschäftigten nicht von der Versicherungspflicht befreit worden wären.

Nach § 6 Abs. 1 Satz 1 Nr. 1 SGB VI sind Personen von der Versicherungspflicht befreit, die aufgrund einer durch Gesetz angeordneten oder auf Gesetz beruhenden Verpflichtung Mitglied einer öffentlich-rechtlichen Versicherungseinrichtung oder Versorgungseinrichtung ihrer Berufsgruppe und zugleich kraft gesetzlicher Verpflichtung Mitglied einer berufsständischen Kammer sind. Trotz Versicherungsfreiheit zahlt also der Arbeitgeber nach § 172a SGB VI die Hälfte des Beitrags zu einer berufsständischen Versorgungseinrichtung. ■



Horst Marburger

Oberverwaltungsrat a. D., war bis zu seiner Pensionierung Leiter der Schadensersatzabteilung der AOK Baden-Württemberg. Der Autor ist Lehrbeauftragter der Hagen Law School. Er ist Verfasser von Fachaufsätzen und Fachbüchern.

Anlagetrends 2014

Geldanlage im Zinstief

Deutsche Privatanleger zeigen sich konservativ. Doch das historische Zinstief verlangt nach einer ausgeklügelten Investmentstrategie – und nach mehr Risikobereitschaft der Anleger.

Sie kam überraschend, die Zinssenkung der Europäischen Zentralbank (EZB) auf 0,25 Prozent am Donnerstag, 7. November. Seitdem hat der Euroraum das Zinsniveau der US-Notenbank (Fed) erreicht. Mit diesem Schritt verstärkte sich die Furcht vor Inflations Tendenzen, Analysten und Anleger sind gleichermaßen verunsichert, Gründe hierfür gibt es genug.

„Das Finanzsystem ist überschuldet wie niemals zuvor.“ Mit diesen Worten meldete sich Mitte Oktober der Schweizer Finanzanalyst und -investor Marc Faber in der Finanzpresse zurück. Vom beschaulichen Chiang Mai aus, im Norden Thailands gelegen, analysiert Faber seit Jahrzehnten die Märkte und überrascht die Finanzwelt immer wieder mit seinen – oftmals zugespitzten – Prognosen. Marc Faber sieht erste Wolken für einen kommenden Finanzcrash herannahen. „Wir haben im Grunde genommen eine gewaltige weltweite Vermögensblase“, erklärt er. Heute bereits würde die US-Notenbank – die Federal Reserve (Fed) – knapp ein Drittel aller US-Schuldentitel halten, Tendenz steigend. „Irgendwann muss sich die USA vollständig über die Notenpresse finanzieren“, mutmaßt Faber und zeigt sich in einem „Handelsblatt“-Interview „wahnsinnig pessimistisch für die Papierwährungen, für die ungedeckten Währungen.“

Anleger haben Angst vor neuerlichem US-Haushaltsstreit

Auch wenn man die Zukunft weniger pessimistisch beäugt als Marc Faber: Vor allem die (Privat-)Anleger haben Angst vor einem neuerlichen US-Haushaltsstreit mit seinen Spätfolgen – Stichwort „Inflation“. Eine Furcht, die man insbesondere auch in den Steuerkanzleien (vermögensberatender Steuerberater kennt).

StB Alexander Ficht hat seine Kanzlei seit mehr als 20 Jahren im hessischen Dreieich. Einer seiner Schwerpunkte liegt in der privaten Vermögensgestaltungsberatung, zudem ist Ficht Vorstandsmitglied im Deutschen Verband vermögensberatender Steuerberater e. V. (DVVS). „Gerade in den Bera-

tungsgesprächen rund um die Altersvorsorge geht es in den vergangenen Monaten fast nur noch um das Thema ‚Inflationsgefahr‘, was angesichts der enormen Staatsverschuldung ja auch nicht verwundert“, bestätigt Alexander Ficht (s. auch Interview Seite 33).

Die Ansage ist klar: Die ungelöste US-Schuldenkrise gepaart mit wachsenden Inflationsängsten wird die Performance des Anlagejahres 2014 wesentlich mitgestalten. Der Streit um das US-Budget vom Herbst 2013 ist zwar vorerst vom Tisch, die Schuldenlast ist damit jedoch nicht beseitigt. Wiedervorlage: Januar 2014. Wie Aktienmärkte und

„Der Niedrigzins frisst deutsche Sparvermögen. Für Sparer und Anleger ist es umso wichtiger, auf diesen Vermögensverlust zu reagieren“

Prof. Dr. Rolf Tilmes, Vorstandsvorsitzender des Financial Planning Standards Board Deutschland e. V. (FPSB Deutschland)

US-Dollar darauf reagieren werden, ist noch völlig ungewiss.

WP/StB Peter Unkelbach von der Unkelbach Treuhand GmbH aus Freiburg sieht die Zinsen auch in den USA auf niedrigem Niveau verharren: „Man mag der Teaparty-Bewegung Populismus vorwerfen, jedoch ist nicht die Diskussion zu übersehen, die sich mit der Frage beschäftigt, wie die ganzen Schulden der öffentlichen und privaten Haushalte bezahlt werden sollen.“ Unkelbachs Ansicht nach wird die künftige US-Notenbankpräsidentin Janet Yellen die Zinsen auf historisch niedrigem Niveau belassen.

Im Vorgriff hierauf hat der amtierende Notenbankpräsident Ben Bernanke die Reduzierung des Aufkaufprogramms an Schuldverschreibungen bislang nicht reduziert. Unkelbach: „Die Fed-Politik wird es sein, die Zinsen solange bei nahe Null zu halten, bis die Arbeitslosenquote bei 6,5 Prozent liegt.“ Im September lag die Arbeitslosigkeit in den

USA bei 7,2 Prozent. Würde die Niedrigzinsphase andauern, könnte dies den US-Dollar unter Druck setzen.

Doch „ein nachhaltiger Kursrutsch des Greenback hätte gravierende Folgen auch auf die Volkswirtschaften der Emerging Markets, und damit auf die gesamte Weltwirtschaft“, gibt Finanzanalyst Christian D. Euler aus Stuttgart zu bedenken. Hinzu gesellen sich bestehende Wirtschaftsprobleme in den Peripherieländern der Eurozone. Euler: „Genug Gefahrenpotenzial also für die Finanzmärkte.“ Die Diskussionen rund um den US-Staatshaushalt und die schleichende Geldentwertung spiegelt sich im defensiven Anlageverhalten der Anleger wieder. „Seit Jahren bereits ist die Sicherheit der Ersparnisse für die Deutschen das entscheidende Leitmotiv bei der Geldanlage“, bestätigt man auch bei der Finanzgruppe Deutscher Sparkassen- und Giroverband (DSGV).

Dieser ermittelt einmal jährlich, wie Privathaushalte in der Bundesrepublik ihr Geld sparen und anlegen. Die Ergebnisse finden sich im Vermögensbarometer 2013 wieder. Bei der repräsentativen Studie wurden im Juli genau 2.000 Personen in ganz Deutschland zu ihrem Umgang mit Geld befragt. Fazit: Für 94 Prozent der Bundesbürger ist die Sicherheit der Geldanlage wichtig oder sehr wichtig, dicht gefolgt vom Wunsch nach schneller Verfügbarkeit der Finanzmittel (88 Prozent). Zusammengefasst sind laut Vermögensbarometer 2013 die wichtigsten Leitmotive bei der



Manfred Ries

ist ausgebildeter Bankkaufmann und Finanzjournalist. Als fester freier Mitarbeiter des SteuerConsultant schreibt der Autor schwerpunktmäßig

über die Bereiche private Geldanlage und Mittelstandsfinanzierung.

E-Mail: manfred.ries@haufe.de



Auch beim Gold ist richtiges Timing erforderlich – zwischen Januar und Oktober 2013 verlor das Edelmetall auf US-Dollarbasis 22 Prozent an Wert.

Geldanlage folgende vier Punkte:

- Flexibilität,
- Lebens- und Familienplanung,
- Hinterbliebenenschutz und
- Rendite.

Steuerliche Aspekte oder die Vererbbarkeit einer Geldanlage spielen demnach nur eine untergeordnete Rolle, so der DSGV. Wohl aber die persönliche Erfahrung mit den jeweiligen Produkten – die Gedanken an die Lehman-Brother-Pleite im Jahr 2008 schwingt gedanklich noch immer mit, wenn es um die Auswahl eines Finanzprodukts geht.

Derweil meldete das Statistikamt Eurostat für Oktober in der Eurozone eine Preissteigerung um 0,7 Prozent im Vergleich zum Vorjahr: „Ein Vierjahrestief“, frohlocken die Statistiker – sofern man den offiziellen Zahlen Glauben schenken mag. Damit wäre die Jahresteuierung von 1,4 Prozent im Vormonat auf 1,2 Prozent gesunken, von Inflationsgefahren wäre demnach in diesem Herbst nicht viel

zu spüren. Aktuell liegt der Leitzins im Euro-Raum bei historisch niedrigen 0,25 Prozent. Doch eine lockere Geldpolitik der Notenbank muss – kurz- und mittelfristig betrachtet – nicht zwangsläufig in eine Inflation münden (vgl. S. 34-37 StC 01/2013). Auch bietet ein Investment in Gold nicht zwangsläufig einen Vermögensschutz in Zeiten niedriger Zinsen: Zwischen Januar und Oktober dieses Jahres gehörte das Edelmetall mit einem Wertverlust von 22 Prozent (auf US-Dollarbasis) zu den schlechtesten Renditebringern. „Gold bleibt ein volatiles Vehikel und spielt seine Trümpfe dann aus, wenn Inflationstendenzen offensichtlich sind“, so Finanzanalyst Christian D. Euler.

Es zweifelt kaum jemand daran, dass die aktuell legere Geldpolitik – sofern die Notenbanken diese nicht rechtzeitig den konjunkturellen Gegebenheiten anzupassen verstehen – längerfristig betrachtet Inflationstendenzen aufkeimen lässt. Aber was ein Investment

in Gold anbelangt, so ist für Finanzanalyst Euler eines klar: „Auf das richtige Timing kommt es an.“ Klar ist auch: Wer in diesem Zinsumfeld eine Mehrrendite erzielen will, kommt an spekulativeren Anlageformen kaum vorbei. Doch die Privathaushalte in Deutschland zeigen sich wenig risikobereit und bauen bevorzugt auf Bankeinlagen, wie die Deutsche Bundesbank feststellt. Doch viel Ertrag wirft das Geld auf den Banken nicht ab. So rentierte Anfang November Festgeld ab 20.000 Euro mit einer Laufzeit von 360 Tagen mit rund 1,5 Prozent.

Festverzinsliche Wertpapiere und Aktien, mit denen man dem Zinstief ein Schnippchen hätte schlagen können, wurden hingegen laut Bundesbank bereits im zweiten Quartal – per Saldo – verkauft. „Mit dieser Einstellung sparen Anleger sich arm und verschonen Renditepotenzial“, warnt Prof. Dr. Rolf Tilmes, Vorstandsvorsitzender des Financial Planning Standards Board Deutschland e. V. (FPSB Deutschland).

Laut einer aktuellen Studie der Postbank verlieren die Sparvermögen bei Banken in Deutschland allein in diesem Jahr real rund 14 Milliarden Euro an Wert. Der Verlust der Bundesbürger durch die Niedrigzinspolitik der Notenbanken könnte demnach 2014 sogar auf 21 Milliarden Euro steigen. Denn durch die Zunahme der Inflation bei anhaltend niedrigen Zinsen wird sich die reale Vermögensentwertung noch beschleunigen. Dr. Rolf Tilmes bringt die Entwicklung auf den Punkt: „Der Niedrigzins frisst deutsche Sparvermögen. Für Sparer und Anleger ist es umso wichtiger, auf diesen Vermögensverlust zu reagieren.“

Aktienmarkt trotz guter Aussichten unbeliebt

Eine Assetklasse, die 2014 überzeugen wird, ist der Aktienmarkt (vgl. StC 01/2013, S. 34–37). In diesem Jahr lockten Dividendenrenditen von bis zu 5,4 Prozent, wie etwa bei den Papieren der Deutschen Telekom. Seither hat der Deutsche Aktienindex (Dax) um 20 Prozent an Wert hinzugewonnen, allein der Kurs der „T-Aktie“ ist um 32 Prozent gestiegen. Allerdings hielt sich bei Privatanlegern die Begeisterungsfähigkeit für weitgehend konservative, dividendenstarke Blue Chips aus dem Dax in diesem Jahr in Grenzen – die Angst vor Aktien wog schwerer als die Chance, sich preiswerte Standardwerte mit hoher Dividendenrendite und Kursfantasie einzuverleiben.

Das Gegenteil ist der Fall: Zu einem Zeitpunkt, zu dem viele deutsche Unternehmen ihr bestes Börsenjahr aller Zeiten hinlegen,

zeigen die Deutschen der Börse ihre kalte Schulter: Weniger als acht Prozent der Bevölkerung haben Aktien im Depot. Damit lief die Börsenhausse wieder einmal ohne die Privatanleger ab.

„Es ist höchste Zeit, dass die Anleger reagieren“, mahnt Gottfried Heller von der Fiduka Depotverwaltung in München. Besonders wichtig sei eine erhöhte Aktienquote bei der Altersvorsorge der jungen Sparer, denn diese müssten ihre Ersparnisse ertragreicher anlegen als ihre Eltern.

Die Hauptursache für das ernüchternde Ergebnis sei in dem völlig falschen Anlageverhalten zu finden, erläutert Gottfried Heller: „Die Deutschen sind Weltklasse in der Industrie, aber Provinzklasse in der Geldanlage. Über 75 Prozent des privaten Geldvermögens ruhen fast renditelos auf Bankkonten oder stecken in Versicherungen und Festverzinslichen.“

Martin Schneider, Direktor Privatkunden bei der Schaan Investment Vermögensverwaltung in Frankfurt am Main: „Besser als festverzinsliche Wertpapiere sind in der derzeitigen Phase niedrig bewertete, solide Aktien, die über ansehnliche Ausschüttungen eine gute Dividendenrendite abwerfen.“ Doch die Skepsis der Privatanleger bleibt.

Maximilian Zimmerer, Finanzvorstand der Allianz, brachte es Mitte Oktober in einem Artikel in der Tageszeitung „Die Welt“ auf den Punkt: „Weniger als fünf Millionen Deutsche besitzen Aktien. Das zeigt, dass sich die

meisten Menschen gar nicht mit Geldanlage beschäftigen wollen.“ Zwischenzeitlich markierte der Dax am 7. November – am Tag der jüngst erfolgten Leitzinssenkung durch die EZB – mit 9.194 Punkten ein neues Allzeithoch.

Die fundamentalen Rahmendaten bei den Dividendenpapieren passen noch immer. Mit teils noch attraktiven Bewertungen von Kurs-Gewinn-Verhältnissen (KGV) von unter zehn, interessanten Dividendenrenditen von mehr als 4,5 Prozent (z. B. Daimler, Eon, RWE, Total S.A., Vivendi, AXA, Daimler, Leoni), der Hoffnung auf eine konjunkturelle Erholung der Weltwirtschaft, bei fehlenden Anlagealternativen und der Untergewichtung institutioneller Investoren (z. B. Versicherungsgesellschaften) spricht auch heute noch sehr viel für ein Investment in Dividendenpapiere. „Gemessen am historischen Kurs-Gewinn-Verhältnis ist der Dax trotz des deutlichen Kursanstiegs in den vergangenen Wochen weiterhin attraktiv bewertet“, heißt es aus dem Aktienresearch der Weberbank.

Fonds, Pensionskassen und Versicherungen 2014 aktiver

Martin Schneider von der Schaan Investment Vermögensverwaltung erwartet, dass sich Fonds, Pensionskassen und Versicherungen 2014 verstärkt im Aktienmarkt engagieren werden, denn mit Anleihen könnten sie die für sie notwendige Rendite nicht erwirtschaften. „2014 kann im Dax eine fünfstellige Zahl

erreicht werden“, zeigt sich Martin Schneider überzeugt, Mitte November trennten den Dax elf Prozent von der Marke „10.000“. Doch so attraktiv Aktieninvestments auch sein mögen, so gilt auch im aktuellen Marktumfeld: Die Regeln des Money Managements sind einzuhalten!

Sicherheit und Rendite: Zwei Wünsche, die in der Finanzwelt selten miteinander harmonisieren, die es aber für den – vermögensberaternden – StB gilt, durch die richtige Diversifikation des Gesamtportefeuilles unter einen Hut zu bringen. „Die Frage ist doch, was der Mandant jeweils unter ‚Sicherheit‘ und ‚Rendite‘ versteht“, sagt StB Alexander Ficht.

Er selbst räumt der Beantwortung dieser Frage einen hohen Stellenwert im Beratungsgespräch ein. „Häufig stellt man dann bei der Analyse der konkreten Vermögenssituation fest, dass der Mandant – entgegen seiner persönlichen Einschätzung – eher „risikofreudig“ investiert ist.

Dafür gebe es zwei Gründe, so StB Ficht. Zum einen habe sich der Mandant nicht detailliert genug mit seiner Bereitschaft zum Risiko auseinandergesetzt, zum anderen stimme die Einordnung der Assets durch den Mandanten in die jeweilige Risikogruppe nicht mit der des StB überein. Ficht: „Nur wenn man beide Bereiche ausführlich mit dem Mandanten besprochen hat, wird es dem Mandanten gelingen, die Diversifikation seiner Vermögensanlagen so zu gestalten, dass diese seiner persönlichen Vorstellung von Risiko und

Anlageverhalten

Eigene Immobilie bleibt begehrt

Auskunft über das Anlageverhalten der Deutschen gibt das Vermögensbarometer 2013 des Deutschen Sparkassen- und Giroverbands (DSGV). Grundlage dafür ist eine repräsentative Umfrage des Wirtschafts- und Finanzmarktforschungsinstituts Icon im vergangenen Sommer unter 2.000 Privatleuten.

1. Wertpapiere

Nach wie vor haben die Deutschen ein „distanziertes Verhältnis“ zu Wertpapieren. 20 Prozent der Befragten verfügen über Investmentfondsanteile, 19 Prozent halten Aktien. Auf festverzinsliche Wertpapiere setzen elf Prozent.

2. Immobilien

Immobilien werden immer beliebter, für 50 Prozent der Befragten eignen sie sich dazu, Vermögen aufzubauen und sich im Alter finanziell abzusichern. 2012 waren es noch 45 Prozent. Allerdings wollen sich immer weniger Menschen

dazu verschulden: Vor zwei Jahren lag der Wert bei 84 Prozent, aktuell sind es rund 73 Prozent.

3. Nachhaltigkeit

Für 62 Prozent der Befragten ist Nachhaltigkeit bei der Vermögensplanung „(sehr) wichtig“. Zur Info: Laut Magazin „Finanztest“ Ausgabe 11/2013 ist keiner der derzeit angebotenen geschlossenen Ökofonds empfehlenswert.

4. Sicherheit und Verfügbarkeit

Für 94 Prozent der Bundesbürger ist die Sicherheit der Geldanlage „wichtig“ oder „sehr wichtig“,

auf Platz zwei folgt mit 88 Prozent die Verfügbarkeit des Geldes. Persönliche Erfahrung mit dem jeweiligen Produkt und die Rendite liegen im Mittelfeld, steuerliche Aspekte oder die Vererbbarkeit am Schluss.

5. Hausbank vs. Honorarberatung

80 Prozent der Befragten wenden sich bei Geldfragen zuerst an die Hausbank. Verwandte, Freunde oder Bekannte liegen mit 64 Prozent auf Platz 2. Bankenunabhängige Finanzberater sind nur für 31 Prozent der Bürger bevorzugte Informationsquellen.

„Trennung zwischen Gestaltungs- und Umsetzungsberatung wahren“

Die Vermögensgestaltungsberatung wird in Zeiten niedriger Renditen komplexer. StB Alexander Ficht aus dem hessischen Dreieich, Vorstandsmitglied im Deutschen Verband vermögensberatender Steuerberater e. V. (DVVS) über die Möglichkeiten, Haftungsrisiken zu vermeiden.

SteuerConsultant: Stichwort „Geldentwertung“ – führt das Thema zu einem erhöhten Beratungsbedarf bei Mandanten?

StB Alexander Ficht: Gerade in den Beratungsgesprächen rund um die Altersvorsorge geht es ja seit Monaten fast nur noch um das Thema „Inflationsgefahr“ – was angesichts der enormen Staatsverschuldung ja auch nicht verwundert. Der Beratungsbedarf jedoch hat sich dadurch nicht wirklich erhöht – ich würde hier vielmehr von einer „Verlagerung“ sprechen.

Derzeit stehen Sachwerte, wie etwa Immobilien, an erster Stelle der Investitionswünsche. Hier empfehlen wir stets, eine Immobilienbewertung durch einen unabhängigen Bausachverständigen durchführen zu lassen – was natürlich seitens der Mandanten den notwendigen und erforderlichen Beratungsaufwand erhöht ...

SteuerConsultant: Was im Gegenzug eventuell auch die ohnehin bereits vorhandenen Haftungsrisiken erhöht.

Ficht: Wir im DVVS befürworten schon seit längerer Zeit eine konsequente Trennung

zwischen der „Gestaltungsberatung“ – sprich: der Vermögensstrukturanalyse und -beratung – und der „Umsetzungsberatung“, also wenn es konkret um die Produktauswahl geht. Die Gestaltungsberatung muss durch unabhängige Honorarberater erfolgen – etwa durch vermögensberatende Steuerberater.

In der anschließenden Umsetzungsberatung wird der Mandant auch Berater mit Provisionsregelungen einbeziehen können. Unserer Einschätzung nach werden nur durch diese strikte – und dem Mandanten auch zu kommunizierende – Trennung mögliche Interessenskonflikte durch (Provisions-) Berater ausgeschlossen.

SteuerConsultant: Oftmals erwartet der Mandant von seinem StB eine konkrete Hilfestellung bei der Auswahl des im Beratungsprozess eingesetzten verprovisionierten Beraters. Wie sollte man als StB darauf reagieren?

Ficht: Wichtig ist, dass es – allein schon aus berufsrechtlichen, aber auch aus haftungsrechtlichen Gründen – durch den ver-



mögensgestaltungsberatenden StB keine Empfehlung hinsichtlich eines bestimmten gewerblichen Beraters geben darf! Der DVVS hat gemeinsam mit dem Kooperationspartner „Bund der Fachberater in Steuern, Recht und Wirtschaft e. V.“ für unsere Mandanten ein Beratungskonzept gefunden, das für den Mandanten diese Trennung berücksichtigt und auf Transparenz im Beratungsprozess achtet. Bei der Auswahl eines geeigneten Provisionsberaters kann der Mandant auf eine Beraterplattform zurückgreifen.

Rendite entspricht.“ Anleger- und Verbraucherschützer raten dazu, Anlagen breit zu streuen, um das Vermögen real zu erhalten. „Doch das kann nur ein Schritt sein“, sagt Prof. Tilmes. „Viel wichtiger ist es zunächst einmal, mithilfe eines professionellen Beraters eine systematische Identifikation von Zielen und Wünschen zu bestimmen.“

Professionelle Beratung legt finanzielle Spielräume offen

Diese professionelle Beratung ermöglicht einen individuellen Fahrplan, der finanzielle Spielräume offenlegt und mögliche Versorgungslücken schließt. Dazu gehört vor allem auch die Festsetzung des Anlagehorizonts. „Denn je langfristiger das Geld angelegt wird, desto höher darf das eingegangene Risiko sein, um auch so eine höhere Rendite zu erzielen“, so Tilmes. Seine Überzeugung: „Das Sparbuch hat dann endgültig ausgedient.“ Je länger der Anlagehorizont, umso größer sei auch das Anlageuniversum. Es könne dann neben Rentenpapieren

und Aktien durchaus auch Immobilien oder geschlossene Beteiligungen umfassen – und dieses sowohl im In- als auch im Ausland. Anschließend sei es ratsam, individuell die Sparraten und den Absicherungsbedarf zu ermitteln und festzulegen. Angesichts der zunehmenden Inflationsängste drängt es Investoren und Privatanleger gleichsam in den Immobilienmarkt.

Von diesem Trend spricht auch das Vermögensbarometer 2013 der Finanzgruppe Deutscher Sparkassen- und Giroverband. Demnach hält die Hälfte der Umfrageteilnehmer das Eigenheim für ein ideales Element der Vermögensbildung, fünf Prozentpunkte mehr als im Vorjahr.

34 Prozent derjenigen, die angesichts niedriger Sparzinsen gezielt nach Anlagealternativen suchen, finden Häuser und Wohnungen „besser geeignet“ als zuvor. Das historisch niedrige Zinsniveau ist prädestiniert für eine langfristige Zinsfestschreibung – heute liegen selbst 10- und 15-jährige Festschreibungen deutlich unter dem Durchschnitts-

niveau der vergangenen zehn Jahre. Aber auch alternative Vermögenselemente im Immobiliensegment sind beliebt – so etwa Bausparverträge (26 Prozent) sowie Häuser oder Wohnungen, die mit der Absicht der Vermietung angeschafft werden (24 Prozent). Doch nicht jede Immobilie erfüllt die Renditewünsche ihrer Käufer.

Immobilienpreise in attraktiven Städten zu stark gestiegen

Die Bundesbank weist in ihrem Oktober-Bericht 2013 darauf hin, dass die Wohnungspreise vor allem in den sieben größten deutschen Städten massiv anziehen haben. Wohnungen in München, Hamburg oder Stuttgart seien innerhalb der vergangenen drei Jahre um ein Viertel im Preis gestiegen.

Kritisch äußert sich hierzu Maximilian Zimmerer, Finanzvorstand der Allianz SE in der Tageszeitung „Die Welt“: „Wenn hier in München ein Quadratmeter einer Altbauwohnung 12.000 Euro und mehr kostet, ist das kaum noch real.“

Forderungsmanagement

Keine Chance für Nachlässige

Viele kleine und mittlere Unternehmer vernachlässigen ihr Forderungsmanagement – und verschlechtern ihre Liquidität damit massiv. Für Steuerkanzleien bietet sich der Einstieg in eine umfassende Beratung.

Nach der aktuellen Analyse der Auskunftsei Creditreform zur Wirtschaftslage im Mittelstand haben sich die wenigsten kleinen und mittleren Unternehmen über schlepende Zahlungseingänge zu beklagen. Bei 83,2 Prozent der Umfrageteilnehmer gehen Forderungen innerhalb von 30 Tagen ein. Über drei Monate warten nur 1,1 Prozent der Betriebe, im Vorjahr waren es noch 2,1 Prozent der Firmen. Dennoch kommt es nach wie vor zu oft vor, dass einzelne Forderungen abgeschrieben werden müssen. Jede zehnte Firma hatte sogar Ausfälle von mehr als einem Prozent vom Umsatz zu verzeichnen, 12,8 Prozent zwischen einem halben und einem Prozent. Bei weiteren 35 Prozent liegen die Forderungsverluste bei unter einem halben Prozent vom Umsatz.

Von einem optimalen Forderungsmanagement sind viele Firmen weit entfernt. „Wir erkennen insbesondere bei kleinen und mittleren Unternehmen teilweise erhebliche Defizite“, erklärt StB Elke Berend von der Kanzlei Ecovis im sächsischen Plauen. Häufig werden Rechnungen viel zu spät geschrieben. „Mitunter scheint es für Firmenchefs ein zeitliches Problem zu sein, bei der Fakturierung schnell zu agieren“, sagt StB Michael Trapp von der gleichnamigen Steuerkanzlei im rheinland-pfälzischen Dahn. Gehen die geforderten Beträge nicht pünktlich ein, warten die Unternehmer vielfach lange ab, bevor sie ein Mahnschreiben versenden. „Zahlreiche Unternehmer wissen einfach nicht, wie sie bei einem Zahlungsverzug richtig und effizient reagieren sollten“, erklärt Berend.

Unterm Strich bietet sich beim Thema Forderungsmanagement also enormes Potenzial für steuerliche Berater, ihre Mandanten zu unterstützen. Einerseits kann dies darauf hinauslaufen, in den Kanzleien vom Mahnwesen bis hin zum Inkasso alles komplett zu übernehmen. Andererseits kann die Aufgabe

des Steuerberaters auch nur darin bestehen, die Firmenchefs umfassend anzuleiten, wie sie selbst ein reibungsloses und effizientes Forderungsmanagement aufbauen.

Steuerberater der Kanzlei Ecovis in Plauen zum Beispiel sprechen Unternehmen gezielt an, falls sich aus der laufenden Finanzbuchhaltung oder beim Jahresabschluss Auffälligkeiten ergeben. „Wir analysieren im Auftrag der Mandanten die Struktur des Forderungsbestandes oder nehmen eine detaillierte Liquiditätsauswertung vor“, so Berend. Die Kanzlei arbeitet dazu mit einer eigenen Unternehmensberatung zusammen, zu deren Kerngeschäft auch die Finanzierungsberatung zählt.

Firmenchefs über gezielte Maßnahmen informieren

Berend und ihre Kollegen informieren anschließend die Firmenchefs darüber, welche Maßnahmen sie gezielt ergreifen können, um ein effizientes Forderungsmanagement zu betreiben. „Es würde für die meisten kleinen und mittleren Unternehmen viel zu teuer, wenn wir sie rundum – von der Rechnungstellung bis zum Inkasso – betreuen würden“, erklärt Berend. Deshalb beschränkt sich die Kanzlei darauf, den betroffenen Firmenchefs praktische Hinweise zu geben. Die Leistung wird per Stundenhonorar abgerechnet.

In einem ersten Schritt ermitteln die Steuerberater mit dem Mandanten die Schwachstellen im Forderungsmanagement. Erfahrungsgemäß liegt häufig schon etwas im Argen, bevor der Auftrag erteilt wird: Einzelne Leistungen werden nicht sauber kalkuliert oder Details mit den Kunden erst nachträglich besprochen. „Wir gehen ganzheitlich vor und erörtern mit den Unternehmern jeden einzelnen Schritt von der Kalkulation bis zum Forderungseinzug“, erzählt Berend. Schnel-

ligkeit und Konsequenz sowohl schriftlich als auch mündlich sieht sie dabei als wichtige Kriterien für ein effizientes Forderungsmanagement.

In den Unternehmen sollte es dazu klare Spielregeln geben. Der Steuerberater kann dabei unterstützen, sie zu entwickeln. So sollte jeder Auftrag schriftlich fixiert sein – mit genauen Angaben zur Art der Leistung und den eingesetzten Materialien sowie gege-





Nicht bezahlte Rechnungen können für Mandanten zum Problem werden.

Lösungen im Angebot

Verschiedene Softwareanbieter bieten spezielle Programme an:

- 1. www.addison.de:** Komplettlösungen für das Rechnungswesen bietet die Firma Wolters Kluwer Software und Service, Ludwigsburg, mit der Produktlinie Addison. Das Modul Finanzbuchhaltung enthält Funktionen für das Forderungsmanagement. Zudem werden von der Addison Akademie Produktschulungen und Fachseminare zum Thema angeboten.
- 2. www.datev.de:** Über die Internetseite erhalten Steuerberater weitere Informationen inklusive Checklisten zum Stichwort Forderungsmanagement. Die Datev bietet auch Unterstützungsangebote wie etwa die Tools Liquiditätsvorschau und Unternehmensanalyse an.
- 3. www.haufe-lexware.de** (Hinweis: In der Haufe-Gruppe erscheint auch der Steuer-Consultant): Das Programm „Lexware neue Steuerkanzlei“ unterstützt den Berater bei der Buchhaltung und bietet vielfältige Serviceleistungen. Das Mahnwesen der Buchhaltung hilft der Kanzlei, auf einfache Art säumige Mandanten an ihre Zahlungsverpflichtungen zu erinnern. Als Grundlage dient die Offene-Posten-Verwaltung der Buchhaltung. Beispielsweise hat der Steuerberater die Möglichkeit, die nicht bezahlten Rechnungen seines Mandanten einzuspeisen. Das Mahnschreiben lässt sich dann nach Angaben des Anbieters über die Formularverwaltung an individuelle Bedürfnisse anpassen. Der Steuerberater kann auch die Software „Warenwirtschaft Pro“ für den Mandanten einsetzen. Auf Basis der OPOS-Liste kann er das Mahnwesen für den Mandanten übernehmen.
- 4. www.simba.de:** Das Haus bietet zahlreiche Auswertungs- und Analysewerkzeuge, wie z. B. Debitorenanalyse und Liquiditätsplanung sowie digitale Belegerfassung und Weiterverarbeitung.

benenfalls zu den Abschlagszahlungen. Das erleichtert eine schnelle und korrekte Rechnungsstellung. Außerdem hat der Unternehmer bei einem schriftlichen Vertrag bessere Karten in der Hand, wenn Kunden unberechtigte Mängel anführen, um eine Zahlung zu verzögern. Es geht darum, im Vorfeld die Haftung soweit wie möglich zu begrenzen. In der ersten Rechnung sollte eine Frist gesetzt werden, gegebenenfalls inklusive

Skonto. Geht das Geld nicht fristgemäß ein, schreibt der Betrieb innerhalb von höchstens zwei Wochen eine Mahnung.

Bonitätsauskünfte über Kunden des Mandanten einholen

Viele Steuerberater bieten ihren Mandanten auch an, vor Aufnahme eines Auftrags Bonitätsauskünfte über den Kunden einzuholen – zum Beispiel in Kooperation mit der Datev.

„Das funktioniert über Lexinform Steuern-Recht-Wirtschaft online auf www.datev.de“, sagt Richard Luthardt von Datev-Consulting in Nürnberg. Der Unternehmer hat somit eine Entscheidungsgrundlage in der Hand, mit einem Neukunden Zahlung nach Rechnungseingang oder alternativ Barzahlung und Anzahlungen zu vereinbaren. Zahlreiche Steuerberater schalten sich alternativ in den Prozess beim Unterneh-

men ein, wenn eine Mahnung fällig wird. So agiert etwa die Kanzlei Hümmerich & Bischoff im sachsen-anhaltinischen Halle/Saale. „Kleine und mittlere Firmen haben oftmals nicht die Manpower, um das Mahnwesen und das Inkasso selbst zu betreiben“, erklärt RA/FASozR/FAStR und Expertin für Forderungsmanagement Dr. Dana Michele. Bei mittelständischen Firmen etwa gebe es häufig auch eine enge Bindung zum Kunden, was es den Firmenchefs bei einem Zahlungsverzug erschwere, konsequent vorzugehen. „Wir können dagegen mit der notwendigen Distanz agieren und entsprechend Maßnahmen ergreifen“, erklärt Michele.

Sie gibt den Mandanten klare Empfehlungen, wie sie vorgehen sollen. Mitunter zeigt es schon Wirkung, säumige Zahler zeitnah anzurufen und an die offene Forderung zu erinnern. Der Geldeingang erfolgt dann in der Regel innerhalb von wenigen Tagen.

Anspruch muss gut dokumentierbar sein

„Wir können aufgrund unserer Erfahrungen die Erfolgsaussichten beim Mahnwesen, Inkasso, wie auch bei einem gerichtlichen Verfahren, zumeist gut einschätzen und sehen dabei stets den wirtschaftlichen Aspekt“, so Michele. Kann der Unternehmer zum Beispiel seinen Anspruch nicht ausreichend dokumentieren, rät sie von einer gerichtlichen Auseinandersetzung ab.

Einen Full-Service bietet die Kanzlei Trapp aus dem rheinland-pfälzischen Dahn ihren Mandanten beim Forderungsmanagement an und hat dabei Unternehmen mit hohen Außenständen im Fokus, deren Finanzbuchhaltung sie übernommen hat. „Wir sehen das Mahnwesen als Nebenprodukt unseres Kerngeschäfts“, erklärt StB Michael Trapp – abgerechnet wird nach Stundensätzen. Beim Forderungsmanagement selbst nutzt die Kanzlei ein spezielles Programm und ist offenbar zufrieden: „Damit arbeiten wir reibungslos



Eva-Maria Neuthinger

ist Diplom-Kauffrau und arbeitet als freie Wirtschaftsjournalistin für Magazine und Zeitungen. Sie hat sich auf die Themenfelder

Unternehmensführung und Steuern spezialisiert.

E-Mail: eva.neuthinger@t-online.de

und effizient“, so Trapp. Nach seinen Angaben stellt die Software beispielsweise ein spezielles Formular bereit, mit dem sich per Mausclick Mahnschreiben verfassen lassen. „Die einzelnen Handlungsschritte sind für uns mit keinem exorbitant hohen Aufwand verbunden“, so Trapp. Basis für ein professionelles Forderungsmanagement sei aber immer, so der Steuerberater, eine tages- und wochenaktuelle Buchführung. „Dafür benötigen wir die Unterstützung der Mandanten“, so Trapp. Schließlich komme es nicht selten vor, dass die Steuerberater Belege verzögert erhalten. „Es erschwert unsere Arbeit und die Qualität leidet, wenn Unternehmer die Unterlagen nicht zeitnah liefern“, beklagt Trapp. Die Datev eG empfiehlt, den Inhalt und den Zeitpunkt der Informationsbereitstellung durch den Mandanten vorab festzulegen. „Die Daten können zum Beispiel über unsere Plattform ‚Datev Unternehmen online‘ übermittelt werden“, erklärt Luthardt von der Genossenschaft. Das Programm, so der

Experte, weise beispielsweise Fälligkeitslisten dafür aus, wann das erste oder zweite Mahnschreiben zu versenden sei. Sensible Daten, so Luthardt, können per E-Mail ausgetauscht werden. „Wichtig wird es allerdings sein, den Mailverkehr etwa mit Datevnet oder Datev E-Mail zu verschlüsseln und abzuschichern“, rät Luthardt.

Vorab sollten Steuerberater klären, welche Kunden keinesfalls schriftlich abgemahnt werden sollen und mit welchen der Unternehmer selbst in Kontakt treten will. Hier stellt die Datev eG eine Mahnvorschlagsliste zur Abstimmung bereit. StB Thomas Härle von der RTS Steuerberatungsgesellschaft in Stuttgart arbeitet beim Forderungsmanagement für die Mandanten mit der Datev zusammen. Seine Bilanz ist positiv: „Mit der Auslagerung des Forderungsmanagements kann sich der Unternehmer auf sein Kerngeschäft konzentrieren. Für uns ist es eine Leistung zur Förderung einer engen und dauerhaften Kundenbindung.“

» Tipps zum Forderungsmanagement

Mit folgenden Tipps können Steuerberater ohne langwierige Vorbereitungen in das Geschäftsfeld einsteigen.

- 1 Software wählen:** Verschiedene Anbieter bieten spezielle Programme, die den Ablauf des Forderungsmanagements standardisieren. Interessierte Steuerberater kontaktieren zwei bis drei Anbieter und wählen nach ihren Bedürfnissen die Software aus.
- 2 Mandanten überzeugen:** Die Akquise kann über das Jahresgespräch zur Bilanz oder über die turnusmäßigen BWA-Besprechungen laufen. Der Steuerberater zeigt am besten anhand der Daten und Fakten die Schwachstellen in dem jeweiligen Unternehmen auf.
- 3 Testphase starten:** In der Praxis hat es sich bewährt, das Forderungsmanagement oder Teile davon zunächst nur für einen bestimmten Zeitraum zu übernehmen. Nach der Testphase entscheiden sich erfahrungsgemäß die meisten Unternehmer dafür, das Mandat weiterzuführen.
- 4 Status Quo ermitteln:** Im ersten Schritt gilt es, die Ist-Situation zu ermitteln.
 - Welche Zahlungsziele, Skonti oder Rabatte sind in der Branche bzw. speziell beim Mandanten üblich?
 - Wie funktioniert die Zusammenarbeit mit Stammkunden?
 - Welche Vereinbarungen werden mit Neukunden getroffen?
 - Bestehen Kooperationen mit Auskunftsteilen?
 - Wann erfolgt der Zahlungseingang im Schnitt?
 - Wie kontrolliert der Firmenchef den Erfolg seines Forderungsmanagements?
 - Ist die Buchführung tagesaktuell?
- 5 Informationsfluss planen:** Als ideal hat es sich in der Praxis erwiesen, wenn der Mandant zeitnah seine Belege einscannet und online an den Steuerberater übermittelt. Im Vorfeld sollten Termine wie auch Inhalte festgelegt werden.
- 6 Ausnahmen erörtern:** Schon im Vorfeld gilt es, mit dem Mandanten spezielle Vorgehensweisen für Stammkunden festzulegen. Oftmals erscheint das ratsam, um die Zusammenarbeit mit ihnen nicht zu gefährden. Wer darf keine Mahnung erhalten?

Neu!



Nur 98,- € zzgl. MwSt.

Jetzt können Sie abrechnen

Machen Sie sich **Fit für Reisekosten 2014**:

- > Erfahren Sie im **Online-Seminar** alles Wissenswerte zur Reform und den Gestaltungsmöglichkeiten für die Praxis
- > Prüfen Sie Ihr Wissen im enthaltenen **e-Training** indem Sie Fragen zum Thema beantworten
- > Setzen Sie die Änderungen zu den Reformthemen mit dem integrierten **Rechner** und den **Arbeitshilfen** korrekt in der Praxis um



Jetzt fit machen unter:
www.haufe.de/reisekosten2014

Oder rufen Sie an: 0800 72 34 244 (kostenlos)

HAUFE.

Digitale Signatur

Sicher kommunizieren

Angesichts der NSA-Affäre sollten sich gerade Steuerberater um die Sicherheit ihrer elektronischen Datenkommunikation kümmern.

Seit der ehemalige NSA-Geheimdienstmitarbeiter Edward Snowden Ausspähpaktiken der US-amerikanischen und britischen Geheimdienste publik machte, haben manche resigniert: Sie fragen sich, warum sie sich überhaupt noch um Datensicherheit kümmern sollen, wenn die Spionageabteilungen sowieso die komplette elektronische Kommunikation mithören und mitlesen können. Doch diese Haltung ist falsch. Für Steuerberater kann sie sogar ernsthafte Folgen haben, wenn sie die elektronische Datenkommunikation der Kanzlei nicht angemessen schützen. „Nach § 57 StBerG und § 203 Abs. 1 Nr. 3 StGB muss der Steuerberater alle Daten vertraulich behandeln, die das Mandatsverhältnis betreffen“, stellt RA Dr. Wolfgang Hackenberg aus dem baden-württembergischen Eningen

unter Achalm klar. Die Verschwiegenheitspflicht beziehe sich auf alles, was dem Steuerberater oder Steuerbevollmächtigten „bei Gelegenheit seiner Berufstätigkeit“ anvertraut oder bekannt geworden sei. „Schon die Tatsache, dass überhaupt ein Mandat besteht, fällt unter die Verschwiegenheitspflicht“, sagt Hackenberg. „Der Steuerberater hat aber die Möglichkeit, sich vom Mandanten von der Pflicht zur Ende-zu-Ende-Verschlüsselung entbinden zu lassen, indem dieser schriftlich und freiwillig erklärt, dass er mit einer unverschlüsselten Datenübertragung einverstanden ist.“

Die Diskussion um die massenhafte Ausspähung von Mails und Telefongesprächen durch Geheimdienste sollte Anlass sein, endlich auch die Versäumnisse in der E-Mail-Sicher-

heit abzustellen. Laut einer diesjährigen Studie des „Vereins Deutschland sicher im Netz e. V.“ (DSIN) haben 56 Prozent der Befragten keine Schutzvorkehrungen für ihre E-Mail-Kommunikation getroffen, ein Plus von zwei Prozent gegenüber dem Vorjahr.

Viele Steuerberater sind sich der Gefahren eines ungeschützten E-Mail-Verkehrs offenbar stärker bewusst als die Befragten. „Aus meiner Praxiserfahrung ordne ich die Steuerberaterbranche bei der Absicherung der elektronischen Kommunikation im Mittelfeld ein“, sagt Stephan Rehberg, Geschäftsführer der Scope & Focus Service-Gesellschaft Freie Berufe mbH mit Sitz in Hannover.

Schon 2012 suchten die Autoren der DSIN-Studie nach Gründen für die Nachlässigkeit der Unternehmen. Neben dem mangelnden

Sicherheitsbewusstsein halten sie die Verwechslung von Internetschutz mit E-Mail-Schutz für eine der Ursachen der lückenhaften Absicherung. Sie stellen klar, dass das Einspielen von Sicherheitsupdates des Internetschutzes, also der Lösung zur Schadsoftware-Abwehr, keinerlei Auswirkung auf die Sicherheit von E-Mails habe. Daher empfehlen die Studienautoren dringend die Verwendung einer E-Mail-Verschlüsselung.

Ein mögliches Werkzeug für die E-Mail-Verschlüsselung haben viele Steuerberater mit der elektronischen Signaturkarte bereits in der Hand. Sie wird in vielen Steuerkanzleien für die Authentifizierung bei der elektronischen Kommunikation mit den Steuerbehörden eingesetzt, dient aber mit einem rund 50 Euro teuren Kartenleser und der entsprechenden Software auch zur Verschlüsselung von E-Mails.

Beim Deutschen Sparkassenverlag (DSV) in Stuttgart, der unter der Marke S-Trust Signaturkarten anbietet, hält man ihren Einsatz für die Verschlüsselung allerdings nicht für optimal: Die Signaturkarte sei primär eigentlich für andere Einsatzzwecke gedacht. Mit ihr lassen sich beispielsweise qualifizierte elektronische Signaturen nach dem deutschen Signaturgesetz erzeugen, die rechtlich mit der eigenhändigen Unterschrift gleichgestellt sind. Steuerberater nutzen beispielsweise Signaturkarten häufig für die Steuerkontoabfrage im Elster-Online-Portal.

Kartunenabhängiges Software-Zertifikat einsetzen

Für die Archivierung von Daten empfiehlt der DSV, ein kartunenabhängiges Software-Zertifikat zur Ver- und Entschlüsselung einzusetzen. Denn bei Verlust der Signaturkarte geht auch der private Schlüssel auf der Karte verloren. Verschlüsselte E-Mails können dann nicht mehr entschlüsselt werden und ihre Inhalte sind ein für allemal verloren.

Im Gegensatz zum kartengebundenen Zertifikat auf Signaturkarten lässt sich vom E-Mail-Zertifikat eine Sicherungskopie erstellen, mit der man dem Datenverlust vorbeugen kann. Die E-Mail-Zertifikate werden ebenfalls von Zertifizierungsstellen ausgestellt, wobei es sich hierbei um vertrauenswürdige Organisationen handelt, die garantieren, dass der jeweilige öffentliche Schlüssel einer bestimmten Person oder Organisation gehört.

Die E-Mail-Zertifikate verwenden den S/MIME-Standard, der sich eine asymmetrische Zweischlüssellösung zu eigen macht, denn beide Seiten benötigen dazu ein S/MIME-Zertifikat. Zum Verschlüsseln muss der Sender den öffentlichen Schlüssel des Empfängers

kennen, den er beispielsweise über eine vorab gesendete, signierte Mail des Kommunikationspartners erhalten hat.

Dieser Schlüssel kann mit einem Klick dauerhaft im Adressbuch des Mailprogramms gespeichert werden. Ist der öffentliche Schlüssel des Kommunikationspartners auf beiden Seiten bekannt, so kann die nächste E-Mail verschlüsselt werden. Alle gängigen

Mail-Clients unterstützen E-Mail-Zertifikate, eine zusätzliche Software ist daher nicht erforderlich.

Zertifikate für eine E-Mail-Adresse müssen beantragt werden, somit auch für jeden Kanzleimitarbeiter. Klingt zunächst aufwendig und teuer, ist es aber nicht. Die Beantragung eines einfachen E-Mail-Zertifikats lässt sich online bewerkstelligen und ist innerhalb kur-

» Signatur nicht gleich Signatur

Die elektronische Signatur dient der Identifikation, was sie mit der manuell erbrachten Unterschrift gemein hat – aber: Zwischen Signatur und Signatur gibt es Unterschiede, insbesondere in der Rechtssicherheit.

Das „Gesetz über Rahmenbedingungen für elektronische Signaturen“, kurz Signaturgesetz, sieht verschiedene Arten von elektronischen Signaturen vor. Sie sind in „§2 Begriffsbestimmungen“ beschrieben:

1 Elektronische Signaturen

Daten in elektronischer Form, die anderen elektronischen Daten beigefügt oder logisch mit ihnen verknüpft sind und zur Authentifizierung dienen. Die „einfache“ elektronische Signatur ist nicht fälschungssicher. Sie kann beispielsweise durch eine gescannte handschriftliche Unterschrift realisiert werden, oder, im ganz einfachen Fall, als Angabe von Namen und Adresse unter einer E-Mail.

2 Fortgeschrittene elektronische Signaturen: elektronische Signaturen nach Nummer 1, die

- ausschließlich dem Signaturschlüsselinhaber zugeordnet sind,
- die Identifizierung des Signaturschlüsselinhabers ermöglichen,
- mit Mitteln erzeugt werden, die der Signaturschlüsselinhaber unter seiner alleinigen Kontrolle halten kann, und
- mit den Daten, auf die sie sich beziehen, so verknüpft sind, dass eine nachträgliche Veränderung der Daten erkannt werden kann.

Eine höhere Beweiskraft besitzt die fortgeschrittene elektronische Signatur, wie sie für die elektronische Steuererklärung Elster erforderlich ist, da sie sich kryptografischer Verfahren bedient. Für eine fortgeschrittene elektronische Signatur benötigt der Absender der Daten einen geheimen Signaturschlüssel. Er kann beispielsweise mit Hilfe einer Signaturkarte, einem Software-Zertifikat, aber auch mit einem Verschlüsselungsprogramm wie dem bekannten „Pretty Good Privacy“ erstellt werden.

3 Qualifizierte elektronische Signaturen: elektronische Signaturen nach Nummer 2, die

- auf einem zum Zeitpunkt ihrer Erzeugung gültigen qualifizierten Zertifikat beruhen und
- mit einer sicheren Signaturerstellungseinheit erzeugt werden.

Eine qualifizierte elektronische Signatur beruht auf einem qualifizierten digitalen Zertifikat, das von einem akkreditierten Zertifizierungsanbieter ausgestellt wird – diese werden auf den Seiten der Bundesnetzagentur unter www.bundesnetzagentur.de gelistet. Laut §5 des Signaturgesetzes muss der Zertifizierungsdiensteanbieter Personen, die ein qualifiziertes Zertifikat beantragen, zuverlässig identifizieren. In Verbindung mit kryptografischen Verfahren kann der Empfänger von Daten deren Absender sowie ihre Unversehrtheit feststellen. Qualifizierte Zertifikate dürfen nur an natürliche Personen ausgegeben werden.

Quelle: Autor

Verschlüsselung

Mathematisch komplex

Die modernen Verschlüsselungsverfahren beruhen auf einem asymmetrischen Kryptografieverfahren, das ein Schlüsselpaar aus einem privaten, streng geheimen und einem öffentlichen Schlüssel verwendet. Mit dem öffentlichen Schlüssel des Empfängers werden die Dokumente verschlüsselt, mit dem zugehörigen privaten Schlüssel kann der Empfänger – und nur der Empfänger, weil der private Schlüssel geheim ist – sie wieder entschlüsseln. Das Verfahren selbst ist mathematisch komplex und beruht auf der Ver-

wendung von Einwegfunktionen. Das sind Funktionen, die leicht zu berechnen sind, aber ohne zusätzliches Wissen nicht umkehrbar sind. Ein Beispiel einer umkehrbaren Funktion ist die Verdoppelung: Kennt man das Ergebnis, z.B. 14, kann man ganz einfach auf die Ausgangszahl 7 schließen. Eine anschauliche Einwegfunktion ist die Mischung von Farben: Mischt man drei Farben, dann kann man aus der entstandenen Farbmischung nur schwer die genauen Ausgangskomponenten ermitteln.

Servern der Provider ent- und – vor der Weiterleitung an den Adressaten – wieder verschlüsselt. „Zwar verlangt § 87a Abs. 1 Satz 3 eine Verschlüsselung für Daten, die von der Finanzbehörde verschickt werden und die dem Steuergeheimnis unterliegen“, erläutert Rechtsanwalt Dr. Hackenberg. „Gleichzeitig führt der Gesetzgeber an dieser Stelle aus, dass die kurzzeitige automatische Entschlüsselung, wie sie bei der De-Mail beim Provider vorgenommen wird, kein Verstoß gegen das Verschlüsselungsgebot darstellt.“

In § 30 Abs. VII AO erklärt der Gesetzgeber sogar, dass keine Strafbarkeit vorliegt, wenn das De-Mail-Verfahren eingesetzt wird. „Das ist staatlich legitimierter Vertrauensbruch!“, echauffiert sich Hackenberg. „Mit anderen Worten: Ein Steuerberater, der via De-Mail mit der Finanzverwaltung korrespondiert, ist rechtlich auf der sicheren Seite. Obwohl er mit der Nutzung der De-Mail die relevanten, hochsensiblen Daten seines Kunden auf den Präsentierteller legt.“

Kryptoportal für Austausch von Dateien und Informationen

Schlussendlich bringt „Scope and Focus“-Geschäftsführer Rehfeld noch eine weitere Variante ins Spiel: „Wir verwenden zum Austausch von Dateien und Informationen ein Kryptoportal.“ Dahinter verbergen sich Server, auf die Steuerberater und Mandanten Zugriff per Nutzernamen und Passwort haben. Der Vorteil: Beide Seiten benötigen nur einen Browser, um Informationen auf dem Server SSL-verschlüsselt abzulegen oder dort abzuholen. Solche Portale bieten viele Anbieter von Kanzleisoftware an.

100-prozentige Sicherheit garantiert SSL jedoch ebenfalls nicht. „SSL-Zertifikate werden von einer autorisierten Stelle ausgegeben. Aufgrund des Patriot Acts und weiterer gesetzlicher Regelungen müssen US-amerikanische Firmen Daten an bestimmte Behörden herausgeben. Allerdings ist es auch bereits gelungen, die SSL-Infrastruktur teilweise zu kompromittieren“, erläutert Rehfeld. Die Möglichkeiten, verschlüsselt zu kommunizieren, sind also sehr vielfältig.

Um individuell auf die Bedürfnisse aller Mandanten einzugehen, fahren viele Steuerberater bereits mehrgleisig. So wie Steuerberater Claus Gürtler, der Kanzleien im niedersächsischen Munster und in Hamburg betreibt. Er bietet einerseits die Kommunikation über verschlüsselte E-Mails an, nutzt aber auch das Mandantenportal von Addison. Als dritte Möglichkeit ist er auch noch für den E-Postbrief registriert. „Diese Adresse wird allerdings nur von der Deut-

zer Zeit erledigt. Die Kosten liegen im Bereich zwischen 15 Euro und 20 Euro pro Zertifikat und Jahr. Ein S-Trust-E-Mail-Zertifikat des DSV beispielsweise schlägt mit einem Nettopreis von 30 Euro für eine Laufzeit von zwei Jahren zu Buche. Allgeier IT, die Signtrust Cert-Zertifikate der Deutschen Post vertreibt, verlangt 48,00 € für drei Jahre. Eine Kanzlei mit zehn Mitarbeitern könnte somit für ca. 150 Euro ein Jahr lang alle E-Mails verschlüsseln.

Noch beschwerten sich viele „potenzielle“ Nutzer von verschlüsselten E-Mails über die mangelnde Verbreitung der Zertifikate. Vielleicht aber tragen die NSA-Enthüllungen dazu bei, das zu ändern. Beim DSV jedenfalls ist seit der Veröffentlichung der Geheim-

dienstprotokolle die Nachfrage nach E-Mail-Zertifikaten um 300 Prozent gestiegen.

Auch bei der Deutschen Post spürt man die NSA-Affäre. Seit Beginn der Enthüllungen verzeichne man „eine noch höhere Relevanz des E-Postbriefs als eine Lösung für sichere, digitale Kommunikation.“ Jeder E-Postbrief trägt eine qualifizierte elektronische Signatur der Deutschen Post AG, die dem Empfänger die Authentizität des Absenders und ebenso die Unversehrtheit des Inhalts der Nachricht bestätigt. Die Deutsche Post hat darüber hinaus eine zusätzliche Lösung für eine echte Ende-zu-Ende-Verschlüsselung entwickelt. Sie stellt sicher, dass nur Absender und Empfänger in der Lage sind, den Inhalt der Nachricht einzusehen. Mit diesem Produkt spricht die Deutsche Post ganz gezielt Berufsheimnisträger an.

Die Kosten für die Kommunikation per E-Postbrief können allerdings schnell Löcher ins Kommunikationsbudget reißen. Zusätzlich zum monatlichen Grundpreis für zehn Mitarbeiterkonten von 2,50 Euro kostet der Versand eines E-Postbriefs mit 58 Cent nämlich genauso viel wie ein normaler Brief.

Mit der sogenannten „De-Mail“ steht eine weitere Möglichkeit zur Verfügung, elektronische Nachrichten zumindest teilverschlüsselt zu übermitteln. Teilverschlüsselt deshalb, weil eine De-Mail per se keine Ende-zu-Ende-Verschlüsselung garantiert. Sämtliche De-Mails werden nämlich auf den

**Stefan Gneiting**

aus München schreibt seit vielen Jahren als freier Journalist vor allem über IT und Telekommunikation. Seine Artikel werden in Fachzeitschriften, Online-Medien, Publikumszeitschriften und Kundenmagazinen veröffentlicht.

veröffentlicht.

E-Mail: stefan@stefan-gneiting.de

„Rechner muss sauber sein“

Stephan Rehfeld ist Geschäftsführer der Scope & Focus Service-Gesellschaft Freie Berufe mbH mit Sitz in Hannover. Sie wurde im Jahr 2000 als Tochtergesellschaft des Steuerberaterverbandes Niedersachsen Sachsen-Anhalt e. V. gegründet und hat sich auf die Bereiche Mediengestaltung und Datenschutz spezialisiert.

SteuerConsultant: Warum wird das Thema Sicherheit bei der Datenübertragung oft stiefmütterlich behandelt?

Stephan Rehfeld: Das Thema Verschlüsselung läuft auch wegen der technischen Hürden so schleppend. Die Verschlüsselungssysteme sind in der Anwendung sehr „sperrig“. Es geht schon damit los, dass sowohl Sender als auch Empfänger die entsprechenden Anwendungen, Schlüssel oder Zertifikate installieren müssen. Schon daran scheitert oft die Anwendung von Verschlüsselungslösungen. Und dazu kommt, dass das Sicherheitsthema sehr komplex ist. Man darf sich nicht nur auf den Übertragungsweg konzentrieren. Es wird ein sauber aufgesetzter Rechner mit einem abgesicherten Betriebssystem benötigt, man muss darauf achten, dass darauf keine Korruption stattgefunden hat, wie beispielsweise das Einschleusen eines Trojaners. Es gehört auch dazu, dass man sich überlegt, was beim Provider passiert. Man steht also vor einem riesigen Berg an Herausforderungen, will man eine ordentlich gesicherte Kommunikation betreiben.

SteuerConsultant: Gibt es Alternativen zur E-Mail-Verschlüsselung?

Rehfeld: Ja. Wir verwenden beispielsweise zum Austausch von Dateien und Informationen ein Kryptoportal. Das ist ein gesicherter Server, für dessen Zugang wir Nutzernamen und Passwort zur Verfügung stellen. Das einzige, was in den E-Mails an die Empfänger steht ist, dass sie sich etwas im Portal abholen sollen. Dann gibt es noch De-Mail. Es wurde per Gesetz als sicher erklärt. Für den Steuerberater ist das System durchaus gangbar, vorausgesetzt, der Empfänger besitzt ebenfalls eine De-Mail-Adresse. Wollen

Sie aber Betriebsgeheimnisse schützen, dann ist das System nicht sicher, weil die Verschlüsselung bei den Providern durchbrochen wird. Es gibt bei De-Mail keine Ende-zu-Ende-Verschlüsselung. Der Steuerberater ist also rechtlich auf der sicheren Seite, sicherheitstechnisch jedoch nicht.

Beim E-Postbrief verhält es sich ähnlich. Weil er gesetzlich nicht ausdrücklich für sicher erklärt wurde, hat man versucht, den gesetzlichen Rahmen per AGB nachzubilden.

SteuerConsultant: Wie erklären Sie sich, dass viele Steuerberater keine E-Post- oder De-Mail-Adresse haben?

Rehfeld: Ich glaube, dass beide Systeme für Steuerberater aktuell keine große Bedeutung haben. Sie können sich die Adressen als Steuerberater zwar reservieren, aber was machen ihre Mandanten damit? Was bringt es denn den Unternehmen? Es ist ja noch nicht einmal klar, ob sich die Systeme durchsetzen werden. Momentan sind sie nicht einmal kompatibel zum elektronischen Gerichts- und Verwaltungspostfach.

Sie haben weitere Probleme: Die E-Mail-Adresse ist an Personen gebunden. Und sie dürfen die Zugangsdaten nicht an andere weitergeben – das ist verboten. Da stellt sich die Frage, wie man seinen Posteingang organisiert. Da verstecken sich viele Detailfragen, mit denen sich bisher niemand beschäftigt hat, weil es bisher keinen interessiert hat.

SteuerConsultant: Was raten Sie Steuerberatern, wenn sie ihre elektronische Kommunikation absichern wollen?

Rehfeld: Ich rate Steuerberatern, ein Verschlüsselungsprodukt einzusetzen,



das dem aktuellen Stand der Technik entspricht, wie er vom BSI definiert wird. Danach hat man die freie Wahl des Produktes.

Geht es um Kryptografie, rate ich zu einem Kryptoportal, das sie selber aufsetzen. Welchen Anbieter sie wählen, ist egal, solange die Verschlüsselungsstandards eingesetzt werden. Portallösungen der Anbieter von Kanzleilösungen sind auch keine schlechte Idee.

SteuerConsultant: Die Verschlüsselungslösungen auf Basis von E-Mail-Zertifikaten oder elektronischen Signaturen halten Sie für keine gute Lösungen?

Rehfeld: Das ist prinzipiell eine tolle Lösung, wird aber nicht eingesetzt. Hier mangelt es an der Verbreitung. Da machen Sie sich als Steuerberater die Mühe, die Zertifikate in ihr System einzubinden, und dann reagiert keiner Ihrer Mandanten drauf. Wollen Sie die Verschlüsselung durchsetzen, müssen beide Seiten mitspielen – die sendende und die empfangende. Sinnvoller sind Lösungen, die Sie selbst in der Hand haben, wie eben die Verschlüsselungsportale. Dafür benötigt man nur einen Browser.

schen Post zur Rechnungsstellung genutzt. Mit Mandanten habe ich darüber noch nie kommuniziert.“ Mandanten, die keines der angebotenen elektronischen Sicherheitsverfahren nutzen, bleibt nur der Weg über die Papierpost. Vielleicht wird das Wirrwarr eines Tages ein Ende haben. Entweder, weil E-Mail-Verschlüsselungsverfahren populärer,

oder sich Lösungen wie die Krypto- oder Mandantenportale in der breiten Masse durchsetzen werden, wie es Stephan Rehberg erwartet. Möglicherweise entwickelt sich auch die E-Mail weiter. Daran wollen zwei Betroffene der Snowden-Affäre mitwirken: Ende Oktober verkündeten Vertreter des E-Mail-Providers Silent Circle sowie Ladar Levison, Gründer

von Edward Snowdens ehemaligem Mail-Provider Lavabit, dass sie an der „E-Mail 3.0“ arbeiten wollen. Ziel ist es, ein neues sicheres E-Mail-System zu entwickeln, das eine Ende-zu-Ende-Verschlüsselung vorsieht. Solange aber kein Ergebnis vorliegt, müssen sich die Anwender selbst um die für sie beste Lösung bemühen.

Mitarbeiterbindung

Zum Bleiben animieren

Wer für Geld kommt, geht auch für Geld. Eine leistungsgerechte Entlohnung ist wichtig. Doch die Erfahrung zeigt, dass langfristig Kanzleichefs ihre Mitarbeiter nur durch Emotionen an die Kanzlei binden können.

Geeignete Auszubildende zu rekrutieren, ist schon heute für viele Steuerberater eine Herausforderung. Wenn es jedoch darum geht, erfahrene Steuerfachangestellte oder Bilanzbuchhalter einzustellen, haben viele Kanzleien ein großes Problem. „Der Arbeitsmarkt der Branche ist wie leergefegt“, stellt Dr. Britta von Bezold fest. Sie steuert Aus- und Weiterbildungsaktivitäten der mittelständischen Wirtschaftsprüfungs- und Steuerberatungsgesellschaften der W+ST-Gruppe als Geschäftsführerin der hauseigenen Akademie im saarländischen Dillingen: „Das Angebot an qualifizierten Fachkräften ist gering, der Bedarf in den Kanzleien ist enorm und kann kaum gedeckt werden, weil die Branche in der Vergangenheit zu wenig ausgebildet hat.“ Umso wichtiger ist es deshalb, die Mitarbeiter zu hegen und zu pflegen, um sie langfristig an die Kanzlei zu binden.

Wechselbereitschaft der Mitarbeiter hat stark zugenommen

Die Wechselbereitschaft dieser Berufsgruppe habe in den letzten Jahren stark zugenommen und wird tendenziell noch weiter steigen, ist sich von Bezold sicher: „Die Ansprüche der Kanzleimitarbeiter sind im Vergleich zu früher stark gestiegen. Sehen Mitarbeiter ihre Bedürfnisse mittelfristig nicht erfüllt, sind sie auf dem Absprung, da sie sehr schnell diverse Alternarbeitsgeber auch in der Industrie finden. Oft sind es gerade die Leistungsträger, die Kanzleien verlassen, und das kann teuer werden. Ich habe von mehreren Steuerberatern gehört, die allein aus dem Grund Kanzleien hinzukaufen, um deren Mitarbeiter zu erwerben und um damit eigene Mandate überhaupt abarbeiten zu können.“

Es gilt als hohe Kunst, Mitarbeiter für die Kanzlei zu begeistern und sie davon zu überzeugen, möglichst lange dem Team erhalten zu bleiben. Diese Bindung, so Managementberater Gunther Wolf aus Wuppertal, muss noch nicht einmal Geld kosten: „Retentionsmaßnahmen kostet hauptsächlich Zeit und Kraft, die Zeit des Kanzleichefs, denn man

kann diese Aufgabe nicht delegieren. Ich empfehle, 40 bis 50 Prozent der Chefarbeitszeit in die Mitarbeiterbindung zu investieren, denn der ‚Return on Investment‘ ist enorm. Sie können zuschauen, wie die Performance der Mitarbeiter steigt und damit auch der Umsatz und der Gewinn der Kanzlei.“

Die entscheidenden Schlachten werden in Zukunft ohnehin nicht mehr auf dem Absatzmarkt geschlagen, sondern auf dem Mitarbeitermarkt, ist sich der Managementberater sicher, das gelte auch für die Steuerbranche: „Es bringt nichts, sich nur auf die Mandanten zu konzentrieren, ebenso viel Zeit benötigt das Management der Mitarbeiter, wenn Sie als Steuerberater Erfolg haben wollen.“

Ähnlich sieht es auch Dr. Britta von Bezold: „In Kanzleien ist Zeit ein knappes Gut und

typischerweise fokussieren sich Kanzleihinhaber auf ihr Beratungsgeschäft, ihre Mandanten. Die ‚Pflege‘ der Mitarbeiter läuft häufig nebenbei, nicht zwingend strukturiert. Wer jedoch Mitarbeiter als austauschbare Ressource begreift, hat im Kampf um die qualifizierten Köpfe schon verloren.“ Gute Leute gehen in gute Kanzleien, und gute Leute verlassen schlechte Kanzleichefs, weiß Wolf: „Es hängt fast immer mit der Führung zusammen, wenn Mitarbeiter kündigen. Und die Führung ist auch der wesentliche Grund, der Kanzlei treu zu bleiben.“

Defizite in der Kanzleileitung kann man schließlich nicht durch einen modernen Chillout-Raum oder eine Tischtennisplatte in der Kanzlei aufwiegen: „Bevor ich anfangen, in Kanzleikindergärten zu investieren oder



Team-Events wie gemeinsame Quad-Touren zu organisieren, sollte ich erst einmal an meiner Führungsqualität arbeiten“, betont der Berater. In Austrittsinterviews werde dieser Punkt meist verschleiert: „Wenn man den Mitarbeiter direkt anspricht und fragt, woran die Kündigung gelegen hat, bekommt man üblicherweise nur rationale Faktoren genannt, wie etwa höhere Löhne, kürzere Arbeitswege oder bessere Möglichkeiten der Kinderbetreuung. Menschen neigen dazu, Entscheidungen, die sie auf einer emotionalen Ebene getroffen haben, anschließend mit rationalen Gründen zu versehen. Die wahren Gründe bekommt man in der Regel nur mit externer Unterstützung heraus – und diese liegen meist im Gefühlssektor begründet. Ich rate Kanzleiinhabern, die Kollegen nach den Kündigungsgründen zu befragen, denn diesen sind sie meistens bekannt.“

Außerdem empfiehlt Wolf, auch im Falle einer Kündigung den Mitarbeiter nicht aufzugeben: „Ich sollte dem Mitarbeiter sagen, dass er uns sehr wichtig ist und ihn fragen, was passieren müsste, damit er sich bei uns mehr als wohl fühlt. Damit erreiche ich zumindest, dass er weiß, dass er als Rückkehrer stets willkommen ist, wenn er in seiner neuen Position enttäuscht wird.“

Ein weiterer Tipp: Etwa sechs Wochen vor



Die 10 häufigsten Gründe für Kanzleiwechsel

1. Mangelhafte Personalführung (fehlerhafte Kommunikation, zu wenig Information, kaum Delegation)
2. Schlechtes Betriebsklima
3. Keine zufriedenstellende Entlohnung
4. Eingeschränkte Karriere- und Entwicklungsmöglichkeiten
5. Mangelnde Anerkennung vom Chef (Kritik statt konstruktivem Feedback und Lob)
6. Konflikte im Team
7. Frust im Job
8. Unterforderung/mangelnde Herausforderungen
9. Stress/zu hohe Arbeitsbelastung
10. Zu wenig Flexibilität (Arbeitszeiten, Kinderbetreuung, Arbeitsort etc.)

Instrumente zur Mitarbeiterbindung – Geld & Co.

- Solides Grundgehalt
- Urlaubsgeld
- Weihnachtsgeld
- 13. Monatsgehalt
- Bezahlte Überstunden
- Steuerfreie Gehaltsbestandteile
- Betriebliche Altersversorgung
- Lebensversicherungen für Mitarbeiter
- Boni, Provisionen, Kapitalbeteiligungen
- Elemente der leistungsorientierten Vergütung
- Zuschüsse (z. B. zur Kinderbetreuung, Essensmarken/Restaurantgutscheine, Benzingeld, Monatskarte für öffentliche Verkehrsmittel, Beiträge für Fitness-Center etc.)
- Incentives (Konzertkarten, Erlebnisgutscheine etc.)
- Zusatzleistungen wie Firmenwagen, Mobiltelefone, Laptops/Tablet PCs

Führungstipps

- Kanzleitbild, in dem Mitarbeiter einen großen Stellenwert einnehmen
- Größtmögliche Transparenz der Kanzleiziele und Ergebnisse durch offene Kommunikationskultur
- Information der Mitarbeiter über strategische Entscheidungen
- Klare Stellenbeschreibungen und Stellenziele
- Jährliche Beurteilungs- und Zielvereinbarungsgespräche
- Auch Teilerfolge teilen und kommunizieren, z. B. in monatlichen Meetings
- Den Mitarbeitern Freiräume und Gestaltungsmöglichkeiten gewähren
- Regelmäßiges Feedback, Würdigung der alltäglichen Arbeit
- Kanzleichef steht den Mitarbeitern auch bei persönlichen Anliegen zur Verfügung
- Vorschläge und Beiträge der Mitarbeiter einfordern
- Verbesserungsvorschläge der Mitarbeiter umsetzen und prämiieren
- Leistungen belohnen

Mitarbeiter, die gut geführt werden und Perspektiven haben, hegen selten Abwanderungspläne.

Ende der Probezeit im neuen Job ist es sinnvoll, beim früheren Mitarbeiter anzurufen und ihn zu fragen, wie es ihm gefällt und ob er Interesse daran hätte, zu Ihnen in die Kanzlei zurückzukommen.

Hilfreich dabei ist es, zu signalisieren, dass Sie gerade dabei sind, Dinge zu verändern und zu verbessern, was natürlich auch der Wahrheit entsprechen sollte.“ Einige Wochen später könnte man vorsichtig erneut beim ehemaligen Mitarbeiter anklopfen und das Angebot wiederholen. „Nur keine Scheu, dann auch noch ein drittes Mal nachzufragen“, sagt Wolf: „Wir haben bei diesem Vorgehen eine 36-prozentige Rückholquote gemessen.“

Doch wie schafft man es als Kanzleichef, dass es gar nicht erst zur Kündigung des wertvollen Mitarbeiters kommt? Vier Faktoren sieht Wolf als entscheidend für die emotionale Mitarbeiterbindung in Kanzleien an:

1. den Aufgabenbezug,
2. den Teambezug,
3. den Chefbezug und
4. den Kanzleibezug.

Nach Wolfs Ansicht liegen alle diese Faktoren in der Hand des Kanzleichefs, der sie gestaltet: „Wichtig ist es, ein mitarbeiterzentriertes Erfolgsklima zu schaffen. Es kann schon viel ausmachen, die grundlegenden Dinge aus dem Bereich der Führung zu beachten. Äußern Sie zum Beispiel Kritik am Mitarbeiter nie vor Mandanten oder vor Kollegen, loben Sie ihn dagegen immer vor allen – und das möglichst häufig.“

Die Steuerfachangestellten, die Bilanzbuchhalter, die Sekretärinnen benötigen viel Anerkennung, um sich an ihrem Arbeitsplatz wohl zu fühlen, und es ist die Aufgabe des Kanzleichefs, ihnen diese Wertschätzung regelmäßig entgegenzubringen, wenn er sie langfristig in der Kanzlei behalten möchte.

Die gefühlsbetonte Mitarbeiterbindung funktioniert nach ähnlichen Prinzipien wie eine Ehe. Schließlich sei auch im Privatleben eine Beziehung tragfähig, belastbar und widerstandsfähig gegen Verlockungen, wenn zwischen den beiden Partnern eine starke

Übereinstimmung von Zielen und Werten besteht. Es reiche nicht aus, die Kanzleiziele und Werte in Meetings an die Mitarbeiter zu kommunizieren. „Man muss sie als Kanzleichef auch selbst leben, sodass sie sichtbar und spürbar werden, wenn man in die Kanzlei hineinkommt“, behauptet Wolf.

In erster Linie sollte der Steuerberater beim Mitarbeiter alle Unklarheiten über die eigenen Rechte und die Aufgaben beseitigen. Durch klare Zielvereinbarungen und regelmäßige Mitarbeitergespräche könne man solche Unklarheiten stark reduzieren. „Einmal im Jahr mit den Mitarbeitern ein Zielvereinbarungs- und Beurteilungsgespräch zu führen, kostet viele Führungskräfte eine furchtbare Überwindung“, erzählt Wolf: „Das ist aber das Minimum.“

Erfolgreiche Führung durch Offenheit, Klarheit, Transparenz

Offenheit, Klarheit, Transparenz seien die Schlagworte einer erfolgreichen Führung: „Jedem Mitarbeiter muss begreiflich sein, in welche Richtung sich die Kanzlei entwickeln will. Ebenso wichtig ist es, die erzielten Erfolge ständig an die Mitarbeiter zu kommunizieren und sie daran teilhaben zu lassen.“ In monatlichen Teamsitzungen können Steuerberater alle Mitarbeiter über die Geschäftsergebnisse informieren und alle Zahlen offen auf den Tisch legen. Das schafft eine gute Kommunikationskultur, was auch für eine effektive Mitarbeiterbindung ausschlaggebend ist.

Doch auch die persönliche Beziehung des Chefs zum Mitarbeiter hat entscheidende Bindungsqualität. Das beinhaltet nicht nur ein regelmäßiges Feedback, sondern auch selbstverständliche Dinge wie die tägliche Begrüßung und die Bekundung eines ehrlichen Interesses an der Person:

1. Wie geht es dem Mitarbeiter und seiner Familie, was bewegt ihn gerade?
2. Was steht bei ihm an?
3. Ist er mit seinen Aufgaben zufrieden, bräuchte er Unterstützung?
4. Gibt es Schwierigkeiten?

Gerade in der persönlich geprägten Kultur der kleinen und mittelgroßen Kanzleien sollte ein kurzes morgendliches Gespräch mit jedem Mitarbeiter möglich sein, wird jedoch im Arbeitsalltag oft vernachlässigt. Kleine Kanzleien haben ihren Mitarbeitern jedoch sehr viel mehr zu bieten als nur einen freundlichen und kooperativen Chef in einem kollegialen Umfeld. „Für Kanzleimitarbeiter ist der Freiheitsgrad ihrer Arbeit sehr wichtig. Die selbstständige Bearbeitung der Mandate, der persönliche Kontakt zu Mandanten,

die Gestaltungsfreiheit der Arbeit, die Eigenverantwortung sind enorm hohe Güter und haben Bindungsqualität“, sagt von Bezold. „Wenn man als Kanzleichef Menschen also sehr selbstständig arbeiten lässt, ihnen die größtmögliche Freiheit gibt, die Arbeit selbst zu organisieren und zu gestalten, und sie dann auch in dieser Arbeit ernst nimmt, dann honorieren das die Mitarbeiter und wechseln beispielsweise nicht in die Industrie, weil dort bekanntlich sehr starre Vorgaben herrschen.“ Wichtig sei es zudem, den Mitarbeitern Möglichkeiten zu bieten, sich persönlich zu entwickeln und weiterzubilden. Gerade jüngere Kollegen legen auf Karriereperspektiven wert und bleiben der Kanzlei oft lange treu, wenn ihnen solche Entwicklungen in Aussicht gestellt werden. Viele Kanzleien unterstützen deshalb ihre Mitarbeiter zeitlich und finanziell bei der Ablegung der Berufsexamina. Großkanzleien und Wirtschaftsprüfungsgesellschaften finanzieren zudem vielen Mitarbeitern die Fortbildung zum Fachberater und stellen ihnen zeitnah die Partnerschaft in Aussicht. Steuerfachangestellte können sich zu Steuerfachwirten entwickeln, sogar die Steuerberaterprüfung ablegen. „In der W+ST-Gruppe machen wir seit Langem die Erfahrung, dass ein Duales Studium für Berufsanfänger sehr attraktiv ist“, sagt von Bezold. „Wer in seiner Kanzlei so etwas anbieten kann, hat gute Karten, motivierte und leistungsbereite Leute zu finden und zu halten.“ Für die Weiterbildungsexpertin kann die Mitarbeiterbindung nicht früh genug ansetzen. „Investieren Sie in den kleinsten Praktikanten oder Azubi. Wenn Sie es geschickt anstellen, bleibt er Ihnen vielleicht ein Berufsleben lang erhalten“, rät von Bezold.

Für kleine Kanzleien ist es oft schwierig, ihren Mitarbeitern Aufstiegschancen zu bieten. Doch auch horizontale Karrieremöglichkeiten können Mitarbeiter zufriedenzustellen: Projektarbeit, Übergabe von Verantwortung, Erweiterung des Einflussbereichs sind hier erprobte Mittel. „Auf viele Kollegen wirkt es sehr sinnstiftend, wenn sie sich auf ein bestimmtes Fachgebiet spezialisieren können und dafür die Verantwortung übernehmen dürfen“, sagt von Bezold: „Es muss nicht immer die große Karriere nach oben sein. Wichtiger sind außerdem vor allem für viele Frauen die Rahmenbedingungen ihrer Arbeit und dass sie bei ihrem Bemühen, Kinder und Beruf unter einen Hut zu bringen, von der Kanzlei Unterstützung bekommen. Hier können gerade kleine Kanzleien durch unbürokratische und flexible Arbeitszeitlösungen punkten.“



Irene Winter

ist ausgebildete Personalreferentin und hat sich als freie Journalistin auf den Schwerpunkt Personal konzentriert.

E-Mail: irene-winter@freenet.de



Unser Maßstab sind Sie.

Für eine erfolgreiche Mitarbeiterbindung wird die betriebliche Zukunftsvorsorge immer wichtiger. Denn Arbeitnehmer suchen zunehmend Stabilität und Verlässlichkeit. Von A wie Altersvorsorge bis Z wie Zeitwertkonto bietet Fidelity Ihnen maßgeschneiderte Vorsorgelösungen. Gleichmaßen unterstützen wir Sie bei der Umsetzung und Implementierung. Service – aus einer Hand – der sich bezahlt macht, auch für Ihre Mitarbeiter. Unser wichtigstes Erfolgsmerkmal: Als unabhängiger Vermögensverwalter sind wir ausschließlich unseren Kunden verpflichtet. Denn unser Maßstab sind Sie.

**Zukunft
braucht
Verlässlichkeit.**

bav@fil.com
www.fidelity.de/institutionelle

Mitarbeiterveranstaltungen

Auszeit mit Kollegen

Das Wohl der Mandanten hält die meisten Kanzleimitarbeiter rund ums Jahr auf Trab. Wer sich als Kanzleichef für die Motivation und den persönlichen Einsatz seiner Mitarbeiter bedanken will, muss jedoch mehr bieten, als den traditionellen Kegelausflug oder die übliche Weihnachtsfeier.

Steuerberater, die ihre Kanzlei in der Region München haben, planen – meist alljährlich – einen gemeinsamen Ausflug des Kanzleiteams auf das Oktoberfest fest ein. Auch anderswo locken lokale und regionale Veranstaltungen Belegschaften ins Bierzelt oder auf die Flaniermeile. Wem solche Gelegenheiten fehlen, der muss sich etwas einfallen lassen: Gemeinsame Aktivitäten halten ein Kanzleiteam zusammen und helfen dem Chef, danke zu sagen.

„Im Allgemeinen werden Betriebsveranstaltungen von Arbeitnehmern eher als Pflichtprogramm betrachtet – ein üblicher Betriebsausflug wird, selbst bei großzügigem Budget, kein denkwürdiges Ereignis sein“, erklärt die Mit-Inhaberin einer Münchner Steuerberatungskanzlei, die nicht genannt werden will. Sie macht mit ihrem neunköpfigen Kanzleiteam im Rhythmus von zwei Jahren einen Betriebsausflug in eine europäische Stadt: „Wir fliegen meist am Freitagvormittag los und kommen Sonntagabend zurück, die Kosten für Flug, Transfer, Hotel mit Frühstück und gemeinsames Abendessen werden von der Kanzlei bezahlt sowie je nach Angebot, ein Musical, eine Stadtführung oder Hopp-on Hopp-off Tour.“

Viele europäische Städte gemeinsam besucht

In diesem Rahmen haben die Steuerberaterin und ihre Kollegen in den letzten Jahren London, Rom, Amsterdam, Edinburgh, Wien und Dublin besucht. Vor Ort sei jeder in seiner Freizeitgestaltung absolut frei, zum Frühstück treffe man sich vielleicht, zum Abendessen auf jeden Fall und dazwischen bildeten sich meist Gruppen mit gleichgerichteten Interessen: „Die einen gehen ins Museum, die anderen in die Parks.“ Ehe- und Lebenspartner können auf eigene Rechnung mitreisen.

Als ehemalige Arbeitnehmerin ist die Kanzleichefin früher selbst in den Genuss solcher Betriebsausflüge gekommen und weiß aus eigener Erfahrung um deren positiven Effekt:

„So eine Tour klingt noch Jahre nach – ‚... weißt Du noch, damals in London ...‘ – und die Vorfreude auf den nächsten Ausflug dient der Mitarbeiterbindung.“ Auch würden sich die Mitarbeiter untereinander (noch) besser verstehen. Was auf den ersten Blick aufwendig aussieht, ist sauber durchkalkuliert: „Die Kosten eines solchen Betriebsausflugs belaufen sich pro Person auf rund 700 € zzgl. pauschaler Steuern und Versicherungen. Eine Prämie in gleicher Höhe würde, pauschal gesagt, nur zur Hälfte bei den Mitarbeitern ankommen und schlimmstenfalls für den Wochenendeinkauf oder die Nebenkostenabrechnung, draufgehen“, erklärt die bayerische Steuerberaterin.

Die Freude über den Mehrbetrag auf dem Konto sei von kurzer Dauer, koste den Arbeitgeber jedoch in beiden Fällen gleich viel, so ihre Überlegung. Da die Ausgabe zudem alle zwei Jahre anfalle, sei sie bei jährlicher Betrachtung noch zu halbieren. Für die Tage des Betriebsausflugs erhalten ihre Mitarbeiter den Urlaubstag geschenkt. Wer an diesem Freitag nicht arbeiten würde, bekommt die Überstunden der Fairness halber gutgeschrieben.

Neben der Stimmung im Team wirken sich die Städtereisen, die die Kanzleichefin ganz alleine organisiert, auch positiv auf das Verhältnis zwischen Kanzleiführung und Mitarbeitern aus: „Die berufliche Professionalität bleibt erhalten, das Miteinander wird aber ganz allgemein lockerer“, resümiert die Steuerberaterin. Die Ziele für kommende Aktionen werden in einem demokratischen Akt bestimmt: Jeder kann sich drei Ziele aussuchen, die Destination, die die meisten Stimmen gewinnt, wird das nächste Mal angesteuert.

Andere Kanzleien wählen einen anderen Weg und planen ihre Mitarbeitererevents eine Nummer kleiner. Patentrezepte sucht man aber bei diesem Thema ohnehin vergeblich. „Wir sind ein kleines Team und stehen oft zusammen, trinken einen Kaffee, gehen zum Mittagessen oder genießen eine Tafel Schoko-

lade“, sagt StB Elke Ertle, geschäftsführende Gesellschafterin der Steuerberatungs-GmbH Ertle Treuhand im baden-württembergischen Echterdingen.

Sie strebt einmal jährlich einen Ausflug mit ihrem achtköpfigen Team an: „Das hilft dem Betriebsklima – aber die kleinen täglichen Auszeiten sind mindestens genauso wichtig“, ist die Schwäbin überzeugt. Zum ersten Mal hat sich das Ertle-Team in diesem Jahr für eine sportliche Variante des Kanzleiausflugs entschieden: Auf dem Programm stand eine Radtour durch ein nahegelegenes idyllisches Tälchen mit einer Vielzahl von Mühlen, die zur gemütlichen Einkehr lockten. Früher sprach sich das Kanzleiteam gegen jede Form von sportlicher Betätigung aus. Der Schritt vom Wanderausflug zur Radtour wurde möglich, weil sich das Team verjüngte und Bewegung heute für die Mitarbeiter stärker als früher eine Rolle spielt.

Schweißte Belegschaft zusammen, verhindert Mobbing

Ein Betriebsausflug oder Mitarbeiterveranstaltungen für einzelne Teams fördern den inneren Zusammenhalt und sind ein guter Weg, die Belegschaft zusammenzuschweißen und Mobbing zu vermeiden. Rechtlich gilt eine solche Aktivität als „Betriebliche Gemeinschaftsveranstaltung“ und unterliegt damit der gesetzlichen Unfallversicherung. Voraussetzung, dass die Mitarbeiterveranstaltung zum unvergesslichen Erlebnis wird, ist nicht zuletzt eine gute Planung.

Wenn es um die Art der Aktivität oder den Veranstaltungsort geht, tut man gut daran, den Mitarbeitern ein Mitspracherecht einzuräumen. „Ich bin froh über Vorschläge aus dem Team“, sagt StB Ertle, die auch zwischendurch gerne mit ihrem Team in den Biergarten oder zum Essen geht und die Kanzleiterrasse für gemeinsame Pizzapartys oder Barbecues nutzt. Während sie Kostenrahmen und Zeitpunkt ihrer Mitarbeiteraktionen festlegt und auf die Machbarkeit für alle achtet, kommen Details zur Ausgestaltung in



Während die Belegschaft einer Münchner Kanzlei Ausflüge in europäische Metropolen macht, sind Mitarbeiter anderer Kanzleien sportlich unterwegs, Beispiel Nordic Walking.



Mitarbeiter-Event

Checkliste

1. Aktivität: Was wollen wir unternehmen?
Was passt zu den Mitarbeitern?
2. Location: Wo soll die Veranstaltung stattfinden? Welche Kriterien sind wichtig?
3. Teilnehmerkreis: Wer soll dabei sein?
Wird der Kreis über die Kanzlei erweitert?
4. Beitrag: Arbeitszeit oder Freizeit?
Gibt es einen Kostenbeitrag der Mitarbeiter?
5. Organisation: Wer organisiert den Event?
Wer sorgt für eine gute Fotodokumentation?

Aktivitäten

Betriebsausflug von A bis Z

- a) Ausstellung oder Abenteuer-Camp
- b) Biergarten oder Bogenschießen
- c) Crossgolf oder Canyoning
- d) Dart-Turnier oder Didgeridoo-Workshop
- e) Expedition oder Eisenbahnfahrt
- f) Flugshow oder Fliegenfischen
- g) Geocaching, Gruselburg oder Gesellschaftsspiele
- h) Hochseilgarten oder Heißluftballon
- i) Indoor-Sport (Soccer, Golf, Kart) oder
Inline-Skating
- j) Jeep Tour oder Jux-Ralley
- k) Kochevent, Krimi-Dinner oder Kajakfahren
- l) Lama-Trekking oder Lach-Yoga
- m) Männerspielplatz oder Mittelalterevent
- n) Naturerlebnis oder Nudelfabrik
- o) Oper oder Off-Road-Training
- p) Picknick oder Planetarium
- q) Quadfahren oder Square Dance
- r) Rafting oder Radtour
- s) Sportabzeichen oder Städtetrip
- t) Trommeln oder Tanzkurs
- u) Überlebenscamp oder Uhrenmuseum
- v) Volksfest oder Vogelwanderung
- w) Weihnachtsmarkt oder
Weinbergwanderung
- x) Xaver besuchen: Oktoberfestausflug
- y) Yaks streicheln im Zoo
- z) Zugfahrt mit Nostalgiezug

der Regel aus dem Team. Wenn Buchungen nötig sind, übernimmt diese das Sekretariat, die Zeit für den Ausflug verrechnet die Steuerberaterin als Arbeitszeit.

Zahlreiche professionelle Anbieter bieten in diesem Bereich ihre Dienste an – das Angebot

reicht von der Rafting-Tour bis hin zu Höhlenerkundungen oder einem organisierten Kulturprogramm. Oft ist es eine Frage des Budgets, was am Ende wirklich stattfindet. Seriöse Angebote starten bei etwa 50 € pro Tag und Mitarbeiter. „Floßbau und Floßfahrt,

GPS-Rallyes und Indoor-Veranstaltungen wie Kugelbahnbau – zum Beispiel bei Weihnachtsfeiern – liegen zurzeit voll im Trend“, sagt Michael Wagner, Inhaber von „Aktiv-Betriebsausflug“ in Tübingen. Er setzt auf aktive Teamevents, wenn es darum geht,

gemeinsam etwas zu unternehmen und Spaß zu haben. „Wenn Mitarbeiter in einem anderen Rahmen als dem täglichen Arbeitsumfeld zusammenkommen und gemeinsam aktiv werden, hat das einen besonderen Nutzen für den Arbeitgeber“, ist der Bildungsmanager überzeugt.

Kollegen einmal von einer anderen Seite, in einem anderen Umfeld oder aus einer neuen Perspektive zu erleben, wahrzunehmen und kennenzulernen, kann die Zusammenarbeit im täglichen Tun positiv beeinflussen. In einem solchen Moment an sich und anderen überraschende Fertigkeiten und Fähigkeiten zu erleben, fördere die Wertschätzung, die man anderen Menschen entgegenbringt, so Veranstaltungsprofi Wagner. Völlig zweitrangig sei dabei die Größe einer Gruppe. Viel wichtiger hingegen sei es, für die Teilnehmeranzahl und die Zusammensetzung der Gruppe eine passende Aktivität zu finden, sagt Wagner. Die Gruppengröße seiner Angebote reicht von sechs bis 150 Personen.

Schnappschüsse, Videos oder eine professionelle Dokumentation sorgen dafür, dass die gute Stimmung während einer Aktion in Erinnerung bleibt und noch möglichst lange in den Arbeitsalltag nachwirkt. In Zeiten von Facebook & Co. können ausgewählte Bilder zudem nach außen zeigen, wie die Stimmung in einer Kanzlei wirklich ist. Welche Aktion zur Kanzleimannschaft passt, verrät ein Blick auf bevorzugte Freizeitaktivitäten, eine aufmerksame Unterhaltung in der Kaffeepause oder eine konkrete Rückfrage bei den Mitarbeitern.

Oft ist es eine zunächst ungewöhnliche Idee oder ein überraschender Vorschlag, der Menschen dazu bringt, beim Kanzleiausflug eingefahrene Denk- und Verhaltensmuster zu verlassen und persönliches Neuland zu betreten – vorausgesetzt, eine Teilnahme ist grundsätzlich für alle Beteiligten möglich. „Niemand sollte beispielsweise aufgrund körperlicher Dispositionen ausgeschlossen werden“, erklärt Veranstaltungsprofi Wagner. Hochseilgarten oder Höhlenerkundungen

seien längst nicht jedermanns Sache und sollten gut mit den potenziellen Teilnehmern besprochen werden. Ein Veto muss bei dieser Art von Aktivitäten immer möglich sein. Nur wenn Teilnehmer mitentscheiden dürfen und im Vorfeld bereits informiert seien, ließen sich Ängste und Bedenken ausräumen, weiß Wagner.

Er hält das Prinzip von Freiwilligkeit bei Betriebsausflügen und Firmenevents ohnehin für extrem wichtig: „Es soll ja eine Belohnung sein, keine Bestrafung – wer nicht mitmachen will, sollte das kommunizieren dürfen.“ Offenheit und Ehrlichkeit sind in diesem Punkt unverzichtbar – sonst kann eine gut gemeinte Aktion ganz schnell nach hinten losgehen.

Budget, Kanzleikultur und Teamzusammensetzung entscheidet

Die passende Dimension des Kanzleiausflugs richtet sich nach dem verfügbaren Budget, der Kanzleikultur und nicht zuletzt nach der Zusammensetzung des Teams und der geplanten Aktivität: Nicht jeder kann sich ohne Weiteres für mehrere Tage von seiner Familie verabschieden. Andererseits hat gerade für eng eingebundene Familienmitglieder der Trip in eine europäische Metropole oder der alpine Ausflug einen ganz besonderen Reiz. Ob Veranstaltungen mit Kind und Kegel oder lieber im Kreise der Kollegen stattfinden sollen, sollte das Kanzleiteam selbst entscheiden.

Ein Event müsse zu seiner Zielgruppe passen und nicht für den Entscheider gestrickt werden, mahnt auch Peter Schließmann, Geschäftsführer von Tourextrem aus dem hessischen Seligenstadt. Mit Blick auf das selbst gesetzte Ziel, wie etwa eine teambildende Aktion oder ein Dankeschön für den außerordentlichen Einsatz innerhalb eines Projektes, kann es trotzdem sinnvoll sein, hier selbst eine klare Vorgabe zu machen. Klar ist, dass eine Planung mit oder ohne Partner beispielsweise eine ganz unterschiedliche Wirkung auf den Verlauf der Veranstaltung und damit das Team hat. Bei der Planung berücksichtigt werden muss auch das Arbeitspensum einer Kanzlei: „Wir planen in der Regel einen Tag, irgendwann mitten in der Woche. Wenn wir etwas unternehmen, müssen wir flexibel starten können, weil es eben oft doch Aufgaben gibt, die vorher noch schnell zu erledigen sind“, erklärt ein Steuerberater aus Baden-Württemberg, der ebenfalls nicht genannt werden will. Seine Kanzlei-Radtour sei in diesem Jahr, wenn auch anders geplant, erst um elf Uhr gestartet, weil vorher noch Mandantenpro-

bleme zu lösen waren. In anderen Jahren sei der Mitarbeiterausflug auch schon komplett dem vollen Terminkalender zum Opfer gefallen. „Wir haben unseren Ausflug sogar schon vergessen oder aber verpasst, er ist im Alltag einfach untergegangen. Deshalb setzen wir uns mittlerweile einen festen Termin, sonst klappt das nie“, erzählt der Steuerberater. Ortsnahe Aktivitäten wie eine Radtour erhöhen aus seiner Sicht die Flexibilität und nehmen Druck vom Kanzleichef und seinen Mitarbeitern. Größere Aktionen stehen in seiner Kanzlei zwar immer wieder zur Debatte, wurden bisher aber nie umgesetzt: „Bisher scheiterte es immer an der Frage, wo wir die Zeit herkriegten und wer ein solches Event organisieren würde“, erzählt der Steuerberater.

Mit rund 400 Teilnehmerinnen und Teilnehmern ist der jährliche Skiausflug bei Rödl & Partner aus Nürnberg seit über 20 Jahren ein fester Bestandteil der Firmentradition. Die Anreise erfolgt von verschiedenen deutschen Standorten in Bussen und teilweise mit eigenen Pkw. Dabei haben die Mitarbeiter die Möglichkeit, ihren Nachwuchs zum Winter-Event mitzubringen, auch Praktikanten und Azubis sind eingeladen. Den Löwenanteil der Finanzierung übernimmt der Arbeitgeber, die Mitarbeiter steuern eine kleine Kostenbeteiligung bei.

Auch für Nicht-Wintersportler gibt's ein Programm

Für Nicht-Wintersportler wird ein Programm abseits der Piste angeboten. „Eines unserer Erfolgsrezepte ist der Interessensausgleich zwischen Skifahrern und anderen Teilnehmern – ob Kutschfahrt, Schlittenpartie oder beispielsweise die Swarovski-Welt, wir lassen uns für alle etwas einfallen“, sagt Thorsten Widow, Leiter Unternehmenskommunikation von Rödl & Partner. Dabei sind Vorschläge der Mitarbeiter jederzeit willkommen. Seit Kurzem gibt es auf Anregung der Kolleginnen und Kollegen beispielsweise Skikurse als Teil des offiziellen Programms.

Das weiße Wochenende von Freitag bis Sonntag ist gut durchgeplant: „Einige Teilnehmer reisen früher an, um in thematischen Praxisgruppen zu arbeiten“, so Unternehmenssprecher Widow. Neben dem Spaß sieht der er einen klaren Nutzen des Ausflugs für die Teambildung im Unternehmen: „Viele Menschen, die bislang nur telefonisch in Kontakt standen, lernen sich bei diesem Event persönlich kennen – und zwar in einer sehr freundlichen, harmonischen und offenen Stimmung, das fördert die effiziente Zusammenarbeit und kommt unseren Mandanten zugute.“



Dr. Ulrike Felger

ist Wirtschaftsjournalistin und Kommunikationsberaterin. Sie beschäftigt sich seit vielen Jahren mit Themen, die kleine und mittelständische Betriebe bewegen.

E-Mail: felger@espresso-kommunikation.de



346 Seiten, € 89,00 [D]
ISBN 978-3-648-04772-9
Bestell-Nr. E06025

Einmaliger Überblick zum Gesellschafts- und Steuerrecht für Verbände

Informieren Sie sich zuverlässig zum Spezialthema Gesellschafts- und Steuerrecht für Berufs- und Wirtschaftsverbände mit diesem Praxishandbuch. Eingegangen wird auf die besondere steuerliche Behandlung und die vielfältigen zivilrechtlichen Fragen, die sich speziell bei derartigen Verbänden stellen. Geschrieben ist das Buch von Praktikern für Praktiker.

- Umfassende Darstellung aller gesellschafts- und steuerrechtlichen Fragestellungen im Verbandsrecht
- Mit allen aktuellen Rechtsänderungen und auf dem neuesten Stand der Rechtsprechung

Jetzt bestellen!

www.haufe.de/fachbuch (Bestellung versandkostenfrei), 0800 5050 445 (Anruf kostenlos) oder in Ihrer Buchhandlung

HAUFE.

36. Deutscher Steuerberatertag

Moderne Zeiten

Zu Beginn waren einige der 1.300 Kongressbesucher sicherlich überrascht, denn zur Begrüßung des 36. Deutschen Steuerberatertags in Berlin lief Charlies Film „Moderne Zeiten“ von 1936 auf der Großleinwand, ein Hinweis auf das Motto des diesjährigen Steuerberatertags.



„Steuerberater sind Mitgestalter des Steuerrechts. Sie sind die Stimme der Steuerpraxis, die Wegweiser an den Scheidewegen.“ Mit diesem selbstbewussten Statement eröffnete WP/StB Harald Elster, Präsident des Deutschen Steuerberaterverbandes (DStV), die Veranstaltung am 21. Oktober 2013. Das Motto des Steuerberatertags „Moderne Zeiten“ impliziert weitere Anstrengungen beim Abbau von Bürokratie. Elster wies auf den Erfolg der Steuerberaterschaft hin, die den Ausweis passiver latenter Steuern als Rückstellung bei kleinen Kapitalgesellschaften abgewendet hat. Zu den „Modernen Zeiten“ gehöre aber auch die Auseinandersetzung mit elektronischer Kommunikation. Mit Blick auf die fortschreitende Digitalisierung warb der DStV-Präsident für ein stärkeres Zusammenwirken zwischen

Finanzverwaltung und Steuerberaterschaft, IT-Projekte bedürften für ihren Erfolg einer breiten Akzeptanz. Allerdings könne dies nach seiner Meinung nur erreicht werden, wenn der Berufsstand frühzeitig in Projekte der Finanzverwaltung eingebunden und seine Anregungen und Vorschläge ernst genommen werden. Es gelte Medienbrüche, wie etwa das Nachsenden von Belegen in Papierform, zu vermeiden.

Drei Voraussetzungen für ein gutes Steuersystem in Deutschland

Im Grunde habe Deutschland ein gutes Steuersystem, so Elster. Damit dies auch so bleibt, müssten drei Voraussetzungen gegeben sein. Erstens eine gute Verwaltung, zweitens willige Bürger und drittens eine gute Beratung. Damit werde die Akzeptanz des Steuersystems weiter gestärkt und das Vertrauen in den Staat gefördert.

Elster betonte, dass Steuerberatung kein „Luxusgut“, kein „Privileg für einige wenige Reiche“ sei, sondern „in der Mitte“ angekommen sei. Er beklagte aber auch den Trend zur Bevormundung durch die Politik und die damit verbundene Einschränkung der eigen-

nen, auch wirtschaftlichen Entscheidungsfreiheit. Der DStV-Präsident forderte in diesem Zusammenhang von der Politik, längst überfällige Maßnahmen zum Abbau der kalten Progression tatsächlich umzusetzen. Es sei wichtig, den Steuertarif anzupassen, weitere heimliche Steuererhöhungen für die Zukunft zu verhindern und für die Vergangenheit zu beseitigen.

„Die Selbstverwaltung der freien Berufe in Deutschland ist ein hohes Gut, das auch in Zukunft verteidigt werden muss“, erklärte Elster mit Blick darauf, dass innerhalb Europas die Organisation in Kammern nicht üblich ist. Das Kammerwesen wird durch Bestrebungen der angeblichen Liberalisierung vor allem aus dem angelsächsischen Bereich gefährdet. Die Abschaffung des Kammerwesens wäre eine Katastrophe, so Elster wörtlich, denn die Europäische Kommission verkenne, dass die bestehenden deutschen Regelungen, vor allem die Kapitalbindungs- und Gebührenvorschriften, Verbraucherschutz in Reinform darstellen. Sie garantierten die Unabhängigkeit von gewerblich-wirtschaftlichen Interessen. Gerade bei den Steuerberatern bestünden negative Erfahrungen aus der

Prof. Dr. Claudia Ossola-Haring

ist feste freie Mitarbeiterin des SteuerConsultants.

E-Mail: claudia.ossola-haring@haufe.de

Vergangenheit: Hier hatte vor Einführung von Kapitalbindungsregeln der Einfluss berufsfremder Interessen zu nachteiligen Folgen geführt. Die Gebührenverordnung bewahre Mandanten vor finanzieller Überforderung, diene der Transparenz und der Rechtssicherheit durch die Möglichkeit der gerichtlichen Überprüfung der geforderten Honorare, so Elster.

Darüber hinaus ermögliche die berufliche Selbstverwaltung für alle Berufsangehörigen

Bigkeit der Besteuerung oberste Maxime des deutschen Steuerrechts sei, folge daraus, dass deshalb der Kampf gegen die Steuermriminalität konsequent vorangetrieben werden müsse. Kritisch zu sehen seien aber die aktuellen Tendenzen, die strafbefreiende Selbstanzeige weiter zu erschweren.

Elster weiter: „Statt weiterer Verschärfungen bedarf es endlich der Entkriminalisierung redlicher Steuerpflichtiger durch eine gesetzliche Ausnahme für die Anmeldesteuern. Die

in Steueroasen geschafft haben. Der Präsident des Bundesfinanzhofs, Prof. Dr. h. c. Rudolf Mellinghoff, legte die Doppelrolle der Steuerfahndung offen. Er forderte, dass die Steuerfahnder eindeutig auftreten und ihre jeweilige Rolle offenlegen müssten. Ungeklärt sei, welche Rechte Flankenschutzfahnder haben. Es sei zudem gerichtlich nicht geklärt, ob ein gemeinsames Auftreten von Ermittlern im Rahmen einer Außenprüfung und Steuerfahndern überhaupt zulässig sei. Szenenapplaus erhielt Mellinghoff, als er forderte, dass die Selbstanzeige bei der Umsatzsteuer gesetzlich geregelt werden müsse. Steuerstrafrecht müsse immer die ultima ratio sein und auch bleiben. Es müsse bei Bagatelldelikten sichergestellt werden, dass andere Mittel und Wege gefunden werden. Unabdingbar sei, dass zunächst die Steuerbarkeit als solche geprüft werde.

Gemeinsames Handeln führe zum Erfolg, betonte der Präsident der Bundessteuerberaterkammer, WP/StB Horst Vinken, in seinem Grußwort und führte auch gleich die passenden Beispiele – angefangen von Fachberatern über E-Bilanz und die Steuerberatergebührenverordnung – an, die beide Institutionen gemeinsam auf den Weg gebracht haben. Vinken wandelte wohl auch deshalb das Motto „Moderne Zeiten“ in „Gemeinsame Zeiten“ um. Auch Vinken wollte den Anfängen gewehrt wissen: Die Freiberuflichkeit sei die Grundlage der Berufsausübung. Gerade auch die jungen Steuerberater forderte Vinken auf, sich gegen die Tendenzen der „Vergewerblichung“ zu wehren. Es dürfe nicht geschehen, dass jemand Steuerberater durch „Handauflegen“ werde. Vielmehr sei darauf zu drängen, dass das Kammersystem europaweit eingeführt werde. Vinken betonte die Herausforderungen, die der demografische Wandel für den Berufsstand darstellt. Der „War for Talents“ macht auch vor dem Berufsstand der Steuerberater keinen Halt.

Schützenhilfe erhielten die Steuerberater auch aus der „medizinischen Ecke“. Dr. med. Rolf Korroschek, MdB und Präsident des Bundesverbands der Freien Berufe: Er bestätigte, dass die Freiberufler dauernd wegen angeblicher Deregulierungen im Fokus stünden. Er bestätigte auch die europäischen Bestrebungen, die freien Berufe abzuschaffen, und mahnte zur Hellhörigkeit. Dies könne man aber nur leisten, wenn man nicht nur Beobachter am Rande, sondern vielmehr mittendrin sei. Korroschek forderte, dass die freien Berufe identifizierbar bleiben müssen, und gab den Steuerberatern mit auf den Weg: „Machen Sie Druck auf die Politik, die hat es nötig!“



Foto: Claas Beckmann

Rund 1.300 Gäste begrüßte der Präsident des deutschen Steuerberaterverbandes WP/StB Harald Elster (1. v. l.). BFH-Präsident Prof. Dr. h.c. Rudolf Mellinghoff (2. v. l.) hielt den Festvortrag.

eine wesentlich fachkundigere, schnellere und effektivere Reaktion auf sich ändernde Bedürfnisse und Veränderungen am Markt. Nur die Pflichtmitgliedschaft garantiere die Einhaltung der Berufsgesetze durch die Berufsaufsicht.

Unabhängigkeit der Berufsausübung als Grundpfeiler

Als Grundpfeiler der freien Berufsausübung identifizierte Elster die Unabhängigkeit der Berufsausübung. Dabei sei es gleichgültig, von welcher Unabhängigkeit man spreche. Freiberufler müssten gegenüber dem Staat, dem Markt oder dem Kunden/Mandanten unabhängig sein können.

Elster bedauerte, dass – kaum, dass die Aufmerksamkeit der Öffentlichkeit durch die Berichterstattung der Medien zu einem ausgewählten Fall geweckt ist – die Politik prompt und geradezu reflexhaft die strafbefreiende Selbstanzeige erneut grundlegend in Frage stellt.

Es herrsche Konsens darüber, dass Steuerhinterziehung kein Kavaliersdelikt ist, stellte Elster die berufliche Auffassung der Steuerberaterschaft klar. Nachdem die Gleichmä-

letzte Änderung der Selbstanzeige in 2011 hat zu einer hohen Rechtsunsicherheit in der Praxis geführt. Diese darf nicht noch verstärkt werden.“

Im Vorgriff auf den Festvortrag von Prof. Dr. h. c. Rudolf Mellinghoff wies Elster auf das Spannungsfeld zwischen Besteuerungsverfahren und Strafverfahren hin. Im Besteuerungsverfahren haben die Steuerpflichtigen umfangreiche Auskunft- und Mitwirkungspflichten. Eine fehlerhafte Steuererklärung muss selbst dann berichtet werden, wenn damit eine eigene Straftat offengelegt wird. Dies widerspricht dem maßgeblichen, verfassungsrechtlich verankerten Grundsatz im Strafrecht: Niemand muss sich selbst einer Straftat bezichtigen.

Die Verletzung dieses Grundsatzes ist nach der Rechtsprechung nur deshalb gerechtfertigt, weil der Steuerpflichtige durch die Selbstanzeige Sanktionsfreiheit erlangt. Elsters Forderung: Statt innerstaatliche Regeln zu verschärfen, sollte der Druck auf Steuerstraftäter durch einen grenzüberschreitenden Informationsaustausch weiter forciert werden. Nur so erhalte der Staat Informationen über diejenigen, die ihr Geld

Deutschland Eldorado für Geldwäscher

Deutschland ist nach Einschätzung von Nicht-Regierungsorganisationen und kirchlichen Gruppen eine weltweit führende Steueroase und ermöglicht Geldwäsche im großen Stil.



In seinem Anfang November veröffentlichten „Schattenfinanzindex“ begründet das „Netzwerk Steuergerechtigkeit“ das schlechte Abschneiden der Bundesrepublik mit dem hohen Anteil an internationalen Geldströmen bei gleichzeitig geringer Transparenz und Lücken im Kampf gegen organisierte Kriminalität. Dadurch landet Deutschland auf Platz 8 der Top 10 internationaler Steueroasen, noch vor klassischen Steuerparadiesen wie Jersey oder den Bahamas. Die größten Schattenfinanzzentren und Steueroasen sind aus

Sicht der Kritiker die Schweiz, Luxemburg und Hongkong. Wirtschaftliche Schwergewichte wie die USA und Japan landen auf Platz 6 beziehungsweise Rang 10. Auf der Negativliste stehen auch boomende Finanzzentren wie Singapur (5) und Libanon (7). Experten gehen seit längerem davon aus, dass in Deutschland schätzungsweise 50 Milliarden Euro an schmutzigem Geld jährlich „gewaschen“ werden. Davon werde weniger als ein halbes Prozent sichergestellt.

Auch die „Schattenfinanzindex“-Autoren weisen auf Schätzungen, wonach hierzulande jährlich zwischen 29 und 57 Milliarden Euro „gewaschen“ werden. Zu den Quellen gehörten korrupte Politiker aus südlichen Ländern sowie die organisierte Kriminalität. Kriminalbeamte hatten in der Vergangenheit mehrfach eine Strategie gegen Geldwäsche vermisst. Nach Kritik der Wirtschaftsorganisation OECD und der EU-Kommission hatte die Bundesregierung schärfere Vorschriften gegen Geldwäsche auf den Weg gebracht und internationalen Standards angepasst. In Deutschland sind die Bundesländer für die Kontrolle zuständig.

Rechtswidrige Klauseln bei Google

25 Datenschutzklauseln und Nutzungsbedingungen von Google sind rechtswidrig, so das Urteil des Landgerichts Berlin.

Die Verbraucherzentrale Bundesverband hatte gegen Google geklagt. Sie bemängelte, dass eine rechtskonforme Einwilligungserklärung in die Nutzung der personenbezogenen Daten nicht möglich sei, wenn die Nutzer lediglich mit einem Haken die Erklärung „Ich stimme den Nutzungsbedingungen von Google zu und habe die Datenschutzerklärung gelesen“ ankreuzen können.

Das Landgericht (LG) Berlin entschied: Zwölf Nutzungsbedingungen schränken die Verbraucherrechte ein. Insbesondere die Klauseln, nach denen Google sich das Recht einräumt lässt, alle in den Diensten eingestellte Daten zu überprüfen, zu ändern und zu löschen, Anwendungen durch Zugriff auf das Gerät zu entfernen sowie Funktionen und Features der Dienste nach Belieben komplett einzustellen.

Relativ hohe Steuerlast für Mittelstand

Gegen den weltweiten Trend ist die Steuer- und Abgabenlast für mittelständische Unternehmen in Deutschland einer Studie zufolge im vergangenen Jahr gestiegen.

Der Anteil aller Steuern und Abgaben („Total Tax Rate“) am Gewinn habe sich von 46,8 Prozent auf 49,4 Prozent erhöht, berichtete das Beratungsunternehmen PricewaterhouseCoopers (PwC) Mitte November in Frankfurt/Main bei der Vorlage einer gemeinsam mit der Weltbank erstellten Analyse. Weltweit sei die Total Tax Rate hingegen von 44,7 Prozent auf 43,1 Prozent gesunken. Im globalen Steuerranking falle Deutschland damit von Platz 72 auf Platz 89 zurück.

Grund für das Abrutschen sei ausschließlich die Abschaffung der degressiven Abschreibung für Wirtschaftsgüter. „Die Studienergebnisse verdeutlichen, dass bereits eine vermeintlich kleine steuerrechtliche Änderung erhebliche Folgen für die Abgabenbelastung haben kann“, sagte PwC-Experte Tobias Taetzner. Ohnehin seien deutsche Mittelständler im europaweiten Vergleich einer relativ hohen Steuerlast ausgesetzt. Nur in sieben europäischen Staaten sei die Quote höher – darunter Spanien (58,6 Prozent), Frankreich (64,7 Prozent) und Italien (65,8 Prozent). Am niedrigsten ist die Total Tax Rate nach PwC-Angaben in Kroatien (19,8 Prozent), Luxemburg (20,7 Prozent) und Zypern (22,5 Prozent).

Jede zweite Firma Spionageziel

Der NSA-Datenskandal schreckt deutsche Unternehmen auf, sie sehen sich zur Abwehr staatlicher wie privater Industriespione gezwungen. Ein schwieriger Kampf.

Seit den Enthüllungen Edward Snowdens zu den Aktivitäten des US-Geheimdienstes NSA schrillen die Alarmglocken in der deutschen Wirtschaft. Der nordrhein-westfälische Verfassungsschutz geht davon aus, dass bereits jedes zweite Unternehmen schon einmal Ziel von Konkurrenzausspähung oder Wirtschaftsspionage war. Oft würden die Angriffe auf die Firmeninterna gar nicht bemerkt, warnte der nordrhein-westfälische Verfassungsschutzchef Burkhard Freier. Mit herkömmlichen Techniken seien die gezielten Angriffe von Nachrichtendiensten aber kaum zu bemerken oder abzuwehren. „Schon die Möglichkeit des Diebstahls belastet die Kommunikation“, schildert Dieter Kapell vom Bundesverband mittelständischer Wirtschaft. Für vernetzte Unternehmen bedeute das erzwungene Einschränkungen vermeintlich sicherer Kommunikation, eine Verringerung der Innovationsgeschwindigkeit und eine Gefährdung der internationalen Wettbewerbsfähigkeit.

+++ 20 JAHRE ERFAHRUNG +++ DURCHBLICK STATT ÜBERBLICK +++ MIT AWS PERFEKT VORBEREITET IN DIE PRÜFUNG GEHEN +++


**BECKAKADEMIE
AWS**

 AUSBILDUNG UND
WEITERBILDUNG IM
STEUERRECHT

FERNLEHRGANG

zur Vorbereitung auf das
Steuerberaterexamen 2015



- Gründliche Vorbereitung durch sukzessiven Aufbau Ihrer Kenntnisse
- Inhaltlich optimale Aufbereitung mit zahlreichen Beispielen und Schaubildern
- Laufende Lernerfolgskontrollen inklusive 12 Übungsklausuren
- Inklusive Vollzugriff auf Beck **SteuerDirekt – die Datenbank** während des Fernlehrgangs

5 % Frühbucher-Rabatt!

IHRE FAXANTWORT BITTE AN 06171-6996-10

Bitte senden Sie mir unverbindlich und kostenfrei Ihre Informationsbroschüre zu dem/den

- Steuerberater-Fernlehrgang 2014/2015
 Steuerberater-Präsenzlehrgängen 2014
 An einem Mustermanuskript bin ich interessiert



**ODER QR-CODE SCANNEN UND
UNTER WWW.AWS-ONLINE.DE
INFO-MATERIAL ANFORDERN!**

Scan mich!

Name, Vorname

Straße

PLZ Wohnort

E-Mail Adresse / Telefon

AWS ARBEITSKREIS FÜR WIRTSCHAFTS- UND STEUERRECHT OHG
 ADENAUERALLEE 32 | 61440 OBERURSEL
 TELEFON 06171-6996-0 | TELEFAX 06171-6996-10
 POST@AWS-ONLINE.DE | WWW.AWS-ONLINE.DE

 +++ SCHWIMMEN KANN JEDER – STEUERN NICHT +++ WWW.AWS-ONLINE.DE +++ IHR ERSTER SCHRITT ZUM STB - EXAMEN +++

Deutschland wirtschaftlich geteilt

Deutschlands Süden boomt, der Rest hinkt hinterher. Das zeigt der „Zukunftsatlas 2013“ des Prognos-Instituts. Absteiger ist das Ruhrgebiet. Viele alte Kohlestädte gehören inzwischen zu den Regionen mit den größten Zukunftsrisiken.

Die Wirtschaftskraft in Deutschland ist ungleich verteilt: Vor allem der Süden boomt und baut seinen Vorsprung gegenüber dem Norden, Westen und Osten weiter aus. Für große Gebiete Ostdeutschlands und Teile Westdeutschlands, vor allem das Ruhrgebiet, sehen die Zukunftsprognosen dagegen düster aus. Das geht aus dem veröffentlichten „Zukunftsatlas 2013“ hervor, den das Forschungsinstitut Prognos für das „Handelsblatt“ erstellt hat.

Von den 78 Kreisen, denen Prognos hohe bis beste Zukunftschancen attestiert, liegen inzwischen 83 Prozent in Bayern, Baden-Württemberg oder Hessen. Zum Vergleich: Im Jahr 2004 waren es „nur“ 78 Prozent. Unter den 30 schwächsten Landkreisen im Ranking stammen 27 aus Ostdeutschland. Doch verläuft die Wohlstandsgrenze nicht mehr so klar wie früher zwischen Ost und West, denn der große Absteiger im Prognos-Ranking ist das Ruhrgebiet.

Viele alte Kohlestädte wie Oberhausen, Gelsenkirchen, Herne, Recklinghausen oder Bottrop gehören mittlerweile zu den Regi-



onen mit den größten Zukunftsrisiken. Der Aufschwung des letzten Jahres habe weitestgehend unter Ausschluss des nördlichen Ruhrgebiets stattgefunden. Hier sei die Arbeitslosigkeit kaum gesunken oder sogar gestiegen, der Anteil der Hartz-IV-Empfänger an der Gesamtzahl der Haushalte habe zugenommen.

Auch die öffentliche Verschuldung pro Kopf sei in der Region so hoch wie fast nirgendwo sonst. Die Folge: Lebten Prognos zufolge 2004 zwei Millionen der Einwohner Westdeutschlands in Regionen mit Zukunftsrisiken, sind es 2013 bereits mehr als 6,7 Millionen.

Arbeitsschutz für 10 Prozent Fremdwort

Jede zehnte Firma verstößt einer Studie zufolge gegen Regelungen zum Arbeitsschutz.

Wie aus dem Mitte November veröffentlichten Dekra-Arbeitssicherheitsbarometer hervorgeht, haben fast zehn Prozent der befragten Unternehmen Gefährdungen im Unternehmen trotz gesetzlicher Vorgaben nicht geprüft. Weitere zehn Prozent wussten nicht, ob das in ihrem Betrieb geschehen sei. „Dass Betriebe die gesetzlichen Vorschriften des Arbeitsrechts konsequent umsetzen, ist immer noch nicht selbstverständlich“, betonte Dekra-Arbeitsschutzexperte Fatih Yilmaz. „In der Praxis fallen Versäumnisse bei Gefährdungsbeurteilung, Unterweisungen oder bei Betriebsanweisungen meist erst auf, wenn tatsächlich etwas passiert.“ Die Zahl der Arbeitsunfälle hat sich aber nicht erhöht, in 84 Prozent der befragten Unternehmen gab es in den vergangenen zwei Jahren (2011: 82 Prozent) keinen meldepflichtigen Vorfall.

Jeder Dritte finanziert auf Pump

Experten warnen vor einer „tickenden Zeitbombe“: Immer mehr Menschen finanzieren ihre Konsumwünsche auf Kredit. Selbst in wirtschaftlich guten Zeiten sind viele von den Belastungen überfordert.

In Deutschland gibt es für viele Verbraucher kaum noch ein Entkommen aus der Schuldenspirale. Sie ächzen unter steigenden Mieten und Energiekosten oder sie haben kräftig eingekauft – auf Pump. Fast jeder Zehnte ist nach den in Düsseldorf vorgelegten Zahlen der Wirtschaftsauskunftei Creditreform überschuldet. Die Experten rechnen mit einer steigenden Tendenz – trotz guter Aussichten auf dem Arbeitsmarkt und niedriger Zinsen.

Einer der Gründe des Problems sei eine wachsende Bereitschaft vieler Verbraucher, einen immer größeren Teil ihres Konsums mit Krediten zu finanzieren, hieß es. Experten warnen vor einer „tickenden Zeitbombe“, die bei einem Abschwung der Wirtschaft zu enormen wirtschaftlichen Schäden führen könnte. Bereits jeder dritte deutsche Privathaushalt (33 Prozent) setze auf Ratenkredite, um etwa Fernseher, Urlaubsreise, Handy oder Auto zu finanzieren. Im vergangenen Jahr habe dieser Anteil noch bei lediglich 29 Prozent gelegen, berichtete die Auskunftei. Nach der Analyse der Experten sind viele Verbraucher vor allem in der Unterschicht und unteren Mittelschicht nicht mehr in der Lage, langfristig die daraus entstehenden finanziellen Lasten zu stemmen. Der Westen Deutschlands entwickelt sich nach der Analyse der Experten zum „Schulden-Sorgenkind“ mit einer Vielzahl besonders hoch verschuldeter Verbraucher.

Termine

Steuerrecht

10. Dezember in Göttingen Aktuelle Besteuerung von Kapitalgesellschaften 2013/2014

- Teilnahmegebühr: 150 Euro
- Veranstalter: Steuerberaterverband Niedersachsen Sachsen-Anhalt
- Telefon: 0511 30 76 20

12. Dezember unter www.online-training-plus.de Jahresabschluss 2013

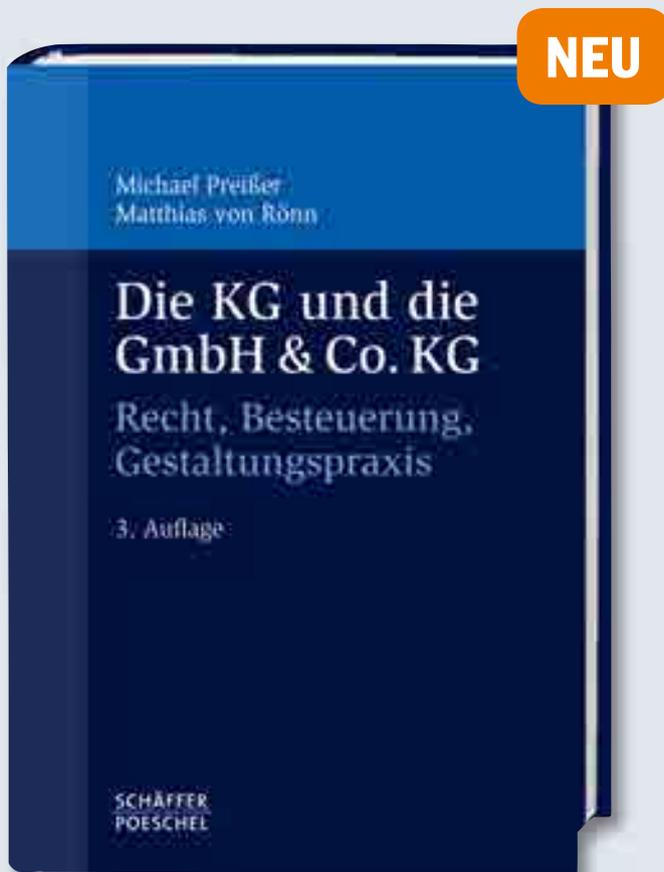
- Teilnahmegebühr: 98 Euro*
- Veranstalter: Haufe-Lexware GmbH & Co. KG
- Telefon: 0800 723 42 44

18. Dezember unter www.online-training-plus.de Demografischer Wandel und die Zukunft der Steuerberatung

- Teilnahmegebühr: 98 Euro*
- Veranstalter: Haufe-Lexware GmbH & Co. KG
- Telefon: 0800 723 42 44

*Preise zzgl. USt.

Gestaltungsvorteile erkennen und nutzen



Welche steuerlichen und rechtlichen Aspekte müssen bei der Kommanditgesellschaft und der GmbH & Co. KG beachtet werden? Welche Besonderheiten gibt es in den verschiedenen „Lebensphasen“ der KG – bei der Gründung, der Gewinnermittlung und Besteuerung, bei Ausscheiden der Gesellschafter und der Übertragung der Gesellschaftsanteile, bei der Auflösung der KG inklusive Realteilung, bei Vererbung von Anteilen an der KG? Fachkundig liefern die Autoren das erforderliche Wissen und geben praxistaugliche Erläuterungen.

- ▶ Aktuell: u. a. mit den Änderungen durch das BeitrRLUmG, das Gesetz zur Änderung und Vereinfachung des Unternehmenssteuerrechts und des steuerlichen Reisekostenrechts
- ▶ Mit Gestaltungshinweisen, Musterverträgen, Checklisten und Satzungen
- ▶ Rechtsstand: 1. November 2013

Preißer/Rönn

Die KG und die GmbH & Co. KG

Recht, Besteuerung, Gestaltungspraxis

3., aktual. und überarb. Auflage 2013. 480 S. Geb. € 99,95

ISBN 978-3-7910-3283-2

eBook 978-3-7992-6721-2

Fax 08 00 / 7 77 77 70 (gebührenfrei) | www.schaeffer-poeschel.de
www.twitter.com/Schae_Poe | www.facebook.com/schaefferpoeschelverlag

SCHÄFFER
POESCHEL

Raumgestaltung

Effektivität und Dynamik

Zeitgleich mit der Gründung einer Kanzlei stellen sich die Fragen des Raumbedarfs und der effektiven Gestaltung der Kanzleiräumlichkeiten. Wer zu diesem Zeitpunkt versucht, die eigene Kanzlei mit den Augen von Mandanten und Mitarbeitern zu sehen, legt den Grundstein für optimales Kanzleidesign.

Gleich zu Beginn einer Kanzleigründung steht die Beantwortung schwieriger Fragen an:

- Wie groß sollen die Kanzleiräumlichkeiten sein?
- Wie viele Mitarbeiter werden von Anfang an in der Kanzlei tätig sein?
- Wie wird sich die Kanzlei wirtschaftlich und personell entwickeln?

Bei der Beantwortung der Fragen vertraut man am besten auf seine Zielsetzungen und legt den Raumbedarf danach aus. Jedoch können modulare Bürosysteme gerade in der Gründungsphase sehr dienlich sein. Das heißt, wer sich für weniger Quadratmeter entscheidet, schont sein Startkapital und kann mit flexiblen Elementen, wie etwa modularen Trennwänden und Arbeitsflächen, die erste Wachstumsphase gut abfangen. Sollte Ihre Kanzlei aus allen Nähten platzen, ist die Einrichtung von Heimarbeitsplätzen oder die gemeinsame Nutzung von Arbeitsplätzen durch Teilzeitmitarbeiter möglich.

Hat man sich für ein Gebäude oder ein Büro entschieden, folgt die Aufgabe der effektiven Gestaltung der Kanzleiräume. Optimal wäre, zu diesem Zeitpunkt bereits ein eigenes Corporate Design zu haben. Präsentieren

Sie Ihr Logo nicht nur auf Briefpapier, Visitenkarten oder in Online-Auftritten, sondern setzen Sie es auch bewusst im Rahmen der Kanzleiräume ein. Vom Logo abgeleitet wird die Unternehmensfarbe. Wird diese gezielt in der Kanzlei eingesetzt, entsteht ein abgerundetes Gesamtbild, das von Mitarbeitern und Mandanten als dynamisch und stimmig wahrgenommen wird.

Parkplätze speziell für Mandanten freihalten

Aus der Sicht von Mandanten beginnt eine effektive Kanzleigestaltung bereits bei der Kanzlei-Website, die beispielsweise auch einen Anfahrtsplan bietet. Halten Sie für Mandantenbesuche Parkplätze frei und beschildern sie diese mit Ihrem Kanzleilogo. Vom Eingangs- und Fahrstuhlbereich bis zum Kanzleiempfang werden ebenfalls Schilder angebracht, die mit Kanzleilogo gestaltet sind und klar den Weg weisen. Gestalten Sie Ihren Empfangsbereich offen und Ihren Besprechungsraum hell, so fühlt sich der Gast willkommen. Präsentieren Sie beispielsweise auch Ihre Kaffeetassen in den Unternehmensfarben.

Der Besprechungsraum selbst sollte über moderne Technik wie Beamer, WLAN und Anschlussbuchsen verfügen. Für Bilanzpräsentationen verwenden Sie am besten Softwareprodukte, die auf Knopfdruck einen verständlichen sowie professionellen Ergebnisbericht präsentieren und so den Besuch Ihres Mandanten zum besonderen Erlebnis machen. Ihre Arbeit werten Sie auf, indem Sie die Bilanz in einer Bilanzbindemappe mit Kanzleidesign überreichen.

Zurück zu den Mitarbeitern und ihren Bedürfnissen. Nachdem die Anzahl und Qualifikation der Kanzleimitarbeiter feststeht, geht es an die Gestaltung der Büroräumlichkeiten. Oberstes Ziel sollte dabei sein, die Arbeits-

plätze ansprechend zu gestalten und eine Wohlfühlatmosphäre entstehen zu lassen. Das unterstützt die Bindung Ihrer Mitarbeiter an die Kanzlei und macht Ihr Unternehmen auch für neue Mitarbeiter attraktiv. Auch für die Büroräume gilt, die Unternehmensfarbe immer wieder einfließen zu lassen.

In Sachen Büromöbel werden die Anforderungen an den Arbeitsplatz pro Arbeitnehmer analysiert und parallel dazu die Arbeitsabläufe festgehalten.

- Welche Arbeitsmittel sind erforderlich?
- Wer muss mit wem wie zusammenarbeiten können, um eine optimale Arbeitsleistung abliefern zu können?

Achten Sie dabei speziell auf die Kommunikationswege zwischen den Mitarbeitern und planen Sie Gemeinschaftsflächen für Drucker oder Fax ein. Zu guter Letzt sollten Sie ein Augenmerk auf Kommunikationsinseln legen, an denen sich Ihre Mitarbeiter spontan treffen und austauschen können. Das trägt wesentlich zu einer guten Unternehmenskultur bei.

Mit den Erkenntnissen aus diesen Analysen werden am besten zwei Büroausstatter mit der detaillierten Planung einer Ausstattung beauftragt. Wählen Sie jenen Büroausstatter aus, der es am besten versteht, Ihre Kanzlei zu einem dynamischen Ort zu machen, an dem sich Ihre Mandanten wohlfühlen und Ihre Mitarbeiter einen attraktiven Arbeitsplatz vorfinden.

» Serienplaner

**Teil 82 –
SteuerConsultant 11/2013**
Mitglied in Netzwerken

**Teil 83 –
SteuerConsultant 12/2013**
Effektive Gestaltung der Kanzleiräume

**Teil 84 –
SteuerConsultant 1/2014**
Möglichkeiten der Social Media ausschöpfen

Abonnenten-Service

Abonnenten können im Internet unter www.steuer-consultant.de das Themenarchiv nutzen und unter anderem alle Teile der Serie „Marketing“ kostenlos nachlesen.



Johann Aglas

ist Geschäftsführer der Atikon Marketing & Werbung GmbH im oberösterreichischen Leonding. Atikon hat sich auf das Marketing und die Homepage-Gestaltung für Steuerberater spezialisiert.

E-Mail: johann.aglas@atikon.com
www.atikon.com

Übersteuert



RA Dr. Johannes Fiala, MBA, MM, LB,
München

Steuernachforderungen aufgrund überhöhter Unisex-Tarife in der privaten Krankenversicherung

Bei der Einführung der geschlechtseinheitlichen Tarife in der Privaten Krankenversicherung (PKV) wurden überwiegend die Beiträge durch einen von bisher 3,5 % – dem weiterhin gültigen Höchstrechnungszins gemäß § 4 der Kalkulationsverordnung (KalV) – auf bis zu weniger als 2,75 % abgesenkten Rechnungszins gewissermaßen künstlich erhöht. Daraus ergeben sich begründete Zweifel, ob die damit berechneten Beiträge den Anforderungen der KalV entsprechen. Dies wirkt sich dann nicht nur weiter auf die Wirksamkeit von Beitragsanpassungen ab 1.1.2014 der Unisex-Tarife, sondern sogar auf die steuerliche Anerkennung der Alterungsrückstellung insgesamt aus. Denn gemäß § 3 KalV sind bei der Berechnung der Alterungsrückstellungen die gleichen Berechnungsgrundlagen wie für die Prämienberechnung zu verwenden. Wenn diese also bei Unisex-Tarifen mit einem zu niedrigen Rechnungszins berechnet wird, führt dies zu überhöhten Alterungsrückstellungen.

Nach § 341f Handelsgesetzbuch (HGB) gilt aber für die Berechnung des Passivpostens der Alterungsrückstellung in der Bilanz, dass bei der Berechnung die für die Berechnung der Prämien geltenden aufsichtsrechtlichen Bestimmungen zu berücksichtigen sind. Das bedeutet, dass die Alterungsrückstellung – genau wie die Prämie – nicht mit dem ggf. von den aufsichtsrechtlichen Vorgaben der KalV abweichenden, sondern stets mit einem aufsichtskonformen Rechnungszins zu berechnen ist. Überschlägig kann dies dazu führen, dass von Beginn an die Alterungsrückstellung bis zu mehr als der vollen Jahresbeitragsseinnahme der betroffenen Verträge korrekt wieder zu vermindern ist. Wegen der Bezugnahme des Körperschaftsteuergesetzes darauf gilt dies dann auch für die Besteuerung – es drohen also die steuerliche Nichtanerkennung der Alterungsrückstellung, mindestens aber erhebliche Steuernachforderungen bis zu hohen zweistelligen Millionenbeträgen.



Walter Rasch,
BFW Bundesverband Freier Immobilien-
und Wohnungsunternehmen, Berlin

Grunderwerbsteuererhöhung konterkariert Mindestlohn

Alle Bemühungen, den Lebensstandard zu erhöhen, werden zunichte gemacht, wenn z. B. der Traum vom eigenen Heim durch die Erhöhung der Grunderwerbssteuer erschwert wird. Mehrere Bundesländer erhöhen ihre Grunderwerbsteuer ab 2014 erneut. Spitzenreiter wird ab 1. Januar 2014 Schleswig-Holstein mit 6,5 % sein (bisher 5 %). Gerade bei Klein- und Mittelverdienern, die von einem einheitlichen Mindestlohn profitieren sollen, macht sich dies stark bemerkbar. Bei einem Einfamilienhaus in Schleswig-Holstein zum Kaufpreis von 200.000 Euro müssen Käufer ab 1. Januar 6.000 Euro mehr Grunderwerbsteuer im Vergleich zu 2011 zahlen. Die Anhebung der Lohnuntergrenze von beispielsweise 7,50 auf 8,50 Euro würde bei einer 40-Stundenwoche ein Mehrgehalt von etwa 2.000 Euro im Jahr ergeben. Ein solcher Käufer müsste rund drei Jahre arbeiten, um die Erhöhung der Grunderwerbsteuer auszugleichen. In vielen Teilen Deutschlands werden Lohnsteigerungen von staatlichen Kostentreibern, wie die Erhöhung der Grunderwerbsteuer, aufgeessen und der Traum der eigenen Immobilie wird für Haushalte mit kleinen und mittleren Einkommen zusätzlich erschwert. Auch für den Bürger stellt sich damit nicht unbedingt ein Einnahme-, sondern insbesondere ein Ausgabeproblem.

SteuerConsultant

ISSN 1866-8690, 6. Jahrgang
Zitiervorschlag: StC 2013, H 4, S. 34.

Verlag:

Haufe-Lexware GmbH & Co. KG
Munzinger Straße 9
D-79111 Freiburg
Verlagsleitung: Reiner Straub
Tel. 0761 898-0
www.haufe.de, www.steuer-consultant.de

Redaktion:

RAin/FAStR Anke Kolb-Leistner
(Chefredakteurin), Tel. -3213, Fax -99-3213
E-Mail: anke.kolb-leistner@haufe-lexware.com
Rüdiger Frisch (Chef vom Dienst),
Tel. -3214, Fax -99-3214
E-Mail: ruediger.frisch@haufe-lexware.com

Freie Mitarbeiter:

Prof. Dr. Claudia Ossola-Haring
E-Mail: claudia.ossola-haring@haufe-lexware.com
Manfred Ries (Chefreporter)
E-Mail: manfred.ries@haufe-lexware.com

Redaktionsassistenten:

Brigitte Pelka, Tel. 0761 898-3921,
Fax -99-3921, Sabine Schmieder,
Tel. 0761 898-3032, Fax -99-3032,
E-Mail: redaktion@steuer-consultant.de

Autoren dieser Ausgabe:

Johann Aglas, RA Jörg Burckhardt,
Dr. Ulrike Felger, RA Dr. Johannes Fiala,
Stefan Gneiting, Rainer Hartmann,
RA Johannes Höring, RA Dr. Stefan Lammell,
Horst Marburger, RA Jan Henning Martens,
Eva-Maria Neuthinger, Walter Rasch,
Dr. Jörg Richter, Irene Winter

Grafik/Layout:

Melanie Probst

Druck:

Firmengruppe Appl,
Echter Druck, Würzburg

Mitglied der Informationsgemein-
schaft zur Feststellung der Verbrei-
tung von Werbeträgern e.V. (IWV)



Anzeigen-Verkauf:

Thomas Horejsi, Tel. 0931 2791-451
thomas.horejsi@haufe-lexware.com
Tobias Schmid, Tel. 0931 2791-753
tobias.schmid@haufe-lexware.com
David Zenetti, Tel. 0931 2791-752
david.zenetti@haufe-lexware.com
Yvonne Göbel (Anzeigendisposition)
Tel. 0931 2791-470, Fax -477
anzeigen@steuer-consultant.de

Erscheinungsweise:

11 x im Jahr

Abo-Service:

Haufe Service Center GmbH
Postfach, 79091 Freiburg
Telefon 0800 7234253 (kostenlos),
Fax 0800 5050446 (kostenlos),
E-Mail: zeitschriften@haufe.de

Bezugspreis:

Inland: 208 Euro
(MwSt. und Versand inklusive)
Für Mitglieder des Steuerberaterverbands
Niedersachsen Sachsen-Anhalt e. V. ist der
Bezug mit der Zahlung ihres Mitgliedsbei-
trags abgegolten. Bezieher der Steuerrechts-
datenbank „Haufe Steuer Office Professional
Kanzlei Edition“ erhalten SteuerConsultant
im Rahmen ihres Abonnements.

HAUFE.

In den mit Namen versehenen Beiträgen wird
die Meinung der Autoren wiedergegeben.
Nachdruck und Speicherung in elektro-
nischen Medien nur mit ausdrücklicher
Genehmigung des Verlags und unter voller
Quellenangabe. Für eingesandte Manu-
skripte und Bildmaterialien, die nicht aus-
drücklich angefordert wurden, übernimmt
der Verlag keine Haftung.

Januar 2014

> Die Ausgabe 1/2014 erscheint am 3.1.2014



Topthema

Jahresanfang 2014: Strategische Überlegungen in der Steuerkanzlei

Der Beginn des neuen Jahres ist ein guter Zeitpunkt, um etwa die tatsächlichen Verhältnisse ausgewählter Mandanten auf Beratungsbedarf zu überprüfen. Mit individuellen Gestaltungsvorschlägen auf Mandanten zuzugehen, verbessert die Beziehung zum Mandanten und kann Honorarmehreinnahmen generieren.



Weitere Themen

Grunderwerbsteuer:

Eine aktuelle Entscheidung des Bundesfinanzhofs befasst sich mit dem Begriff des einheitlichen Erwerbsgegenstands.

Abgabenordnung:

Die Verbesserung der elektronischen Kommunikation mit der Finanzverwaltung soll Realität werden und hat zu Änderungen in der Abgabenordnung geführt.

Immobilien 2014:

Der niedrige Leitzins lässt seit Monaten Investoren in (Wohn-)Immobilien flüchten. Doch die Preise in den Wirtschaftszentren sind jüngst sehr stark gestiegen. Im Monatsbericht Oktober der Bundesbank spricht diese davon, dass in manchen Großstädten Wohnimmobilien um bis zu 20 Prozent zu teuer seien.

Mitarbeiterbeteiligung:

Neben den klassischen Finanzierungsmodellen kann es für manche Firmen in bestimmten Situationen eine Überlegung wert sein, Mitarbeiter finanziell zu beteiligen. Infos zu Vorüberlegungen, Funktionsweise und Auswirkungen auf die Mitarbeitermotivation.

Der Widmann | Mayer – mit aktuellen Kommentierungen zum Streubesitzdividenden- gesetz und zum AmtshilfeRLUmsG

Dieses Werk ist Bestandteil des
Online-Fachportals Stotax First:
www.stotax-first.de



Mehrwert durch DVD
und Online-Datenbank:

- Zugriff auf Bundessteuerblatt
- Einfache Textverarbeitung
- Volltext-Suche

Darum geht es:

- UmwG und UmwStG aktuell kommentiert
- Antworten und Gestaltungen zu allen Fragen aus der Praxis
- Über 250 Musterformulare
- Umwandlungsrecht europäischer Staaten und der USA



Widmann | Mayer

Umwandlungsrecht

Loseblattwerk inklusive Online-Datenbank und DVD

9 Ordner, zz. ca. 18.000 Seiten, Erstlieferung inkl. Online-Zugang und DVD (der Online-Zugang ist an den Bezug der DVD gekoppelt).

Preis € 258,-

ISBN 978-3-08-258100-1



Widmann | Mayer

Umwandlungsrecht

Online-Datenbank (ohne Printprodukt)

Preis mtl. € 45,-

ISBN 978-3-08-178100-6

(Nutzungsdauer mind. 1 Jahr)

Jetzt bestellen!

Portofrei unter:



www.stollfuss.de



bestellung@stollfuss.de



0228 724-0

STOTax
Stollfuß Medien



LEXWARE

Die bezahlbare Kanzleisoftware für kleine und mittlere Steuerberaterkanzleien.

Profitieren auch Sie vom überragenden Preis-Leistungs-Verhältnis von Lexware neue steuerkanzlei. Dank bewährter Lexware-Technologie wickeln Sie die Buchhaltung, Lohnabrechnung und Steuererklärung für Ihre Mandanten hoch effizient ab. Natürlich unterstützt Sie die Software auch bei der Mandantenverwaltung inkl. Rechnungserstellung. Die Bedienung ist dabei denkbar einfach. Und das Beste: Die Kosten haben Sie jederzeit voll unter Kontrolle. Denn im Jahrespreis von nur 1.242 € (zzgl. MwSt.) sind 5 Lizenzen, Updates und die Hotline bereits inklusive.

Überzeugen Sie sich selbst und testen Sie Lexware neue steuerkanzlei jetzt 4 Wochen kostenlos:

www.lexware.de/nsk

Telefon 0800 72 34 244 (kostenlos)